

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND DEN KARRIERESTART

ASSESSOR Juris

AUSGABE 1 | 2022

#REFERENDARIAT

u.a. mit den 10 größten Fehlern
im Referendariat

#EXAMENSRELEVANT

Die TOP 3 der Fälle des Monats 2021

#GEWUSST

u.a. mit der Zweckmäßigkeitserwägung
im Assessorexamen

#KARRIERESTART

u.a. mit Interview mit Claudia Trillig,
HR Director bei Baker McKenzie



1A vorbereitet

Mit der **Heuking Academy** bieten wir unseren Mitarbeitern vielseitige Qualifizierungsprogramme, die sie kontinuierlich fördern, das Profil schärfen und sie nach vorne bringen.

Unser Seminar- und Workshopangebot für Referendare w/m/d und wissenschaftliche Mitarbeiter w/m/d:

- Kooperation mit „Kaiserseminare“
 - **Repetitorien**
 - **Klausurenkurse**
- Kooperation mit „**Juristisches Repetitorium hemmer**“
- Zugang zu der E-Learning Plattform „**Lecturio**“ (Online Repetitorium)
 - auch per **App**
- Workshop „**Präsentieren** in der mündlichen Prüfung“
- **Imagetraining** – „Der erste Eindruck zählt“
- **Speed Reading** – Schneller und klüger lesen
- Teilnahme an **Praxisgruppen-Seminaren** – Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht u.v.m.
- **Web Academy**

Erfahren Sie mehr

www.heuking.de/karriere

Wir wollen gemeinsam besser werden.

EDITORIAL

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir von JurCase freuen uns, dass wir dir hiermit erstmalig unser neues E-Magazin **ASSESSOR JURIS** anbieten können. Dieses Magazin verbindet das Beste von JurCase und ist damit der ultimative Leitfaden zum juristischen Vorbereitungsdienst. Dieses Magazin ist jedoch nicht nur für Rechtsreferendare relevant, sondern auch für Karriereeinsteiger und Jurastudenten (v.a. die kurz vor deren Examenprüfungen stehen).

In diesem Leitfaden erfährst du in der Rubrik **#Referendariat** alles rund um den juristischen Vorbereitungsdienst, angefangen mit Fragen rund um die Bewerbung zum Referendariat sowie zu den Stationen, dem Dienstantritt und der Arbeit am Gericht, Nebenbeschäftigungen und vielem mehr.

In der Rubrik **#Examensrelevant** findest du hingegen alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, angefangen von examensrelevanten Fällen, die von erfahrenen Praktikern für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden, bis hin zu Original-Examensfällen für deine Vorbereitung auf deinen Aktenvortrag.

Hieran schließt sich auch unsere Rubrik **#Gewusst** an, in der du u.a. von unseren Redakteuren hilfreiche Insights zum formellen und materiellen Recht sowie zur aktuellen Rechtsprechung bekommst. Aber auch das Thema Weiterbildung (Schlüsselqualifikationen, Promotion, LL.M.) ist Teil dieser Rubrik.

Mit dem Erwerb des Titels Assessor Juris und damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung geht es in den **#Karrierestart**. In dieser Rubrik findest du hilfreiche Tipps und Tricks von Praktikern zum Berufseinstieg und zur eigenen Kanzlei-gründung sowie Jobangebote und mehr für frische Volljuristen.

Es ist unser Ziel, dass du aus den Erfahrungen anderer lernst, sei es von anderen Rechtsreferendaren durch Einblicke in deren Stationen, Examensvorbereitung oder schriftliche und mündliche Examensprüfungen oder von etablierten Praktikern, die dir den Einstieg in deine juristische Karriere als Volljurist erleichtern wollen.

Dazu bedienen wir uns vor allem unserer Übersichten und Erfahrungsberichte sowie Interviews und Praktikerbeiträge, die es auch auf JurCase (Jobs) zu finden gibt. Allerdings sind die Inhalte hier wesentlich kompakter und sie enthalten weiterführende Anmerkungen.

Wir wünschen dir viel Spaß mit dieser ersten Ausgabe von Assessor Juris und viel Erfolg während deines juristischen Vorbereitungsdienstes. Wir hoffen, dich mit den für dieses Digitalmagazin ausgewählten Beiträgen dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion



Jur § Case

SEBASTIAN M. KLINGENBERG

RECHTSASSESSOR
REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE

S. Klingenberg

Gender-Disclaimer: Das in diesem Magazin verwendete generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.



EDITORIAL	3
INHALT	4
#REFERENDARIAT	5
1 Der juristische Vorbereitungsdienst im Überblick	7
2 Die Bewerbung zum Referendariat: Erfahrungen junger Juristinnen	12
3 Nach der Bewerbung ist vor der Bewerbung: Einblicke zur Wahl des Einzelausbilders	17
4 Fehler im Rechtsreferendariat vermeiden – Ein Erfahrungsbericht	23
#EXAMENSRELEVANT	27
1 Platz 3: Juli 2021 - Amtshaftung bei unwirksamer Rechtsverordnung	29
2 Platz 2: Januar 2021 - Sittenwidrigkeit der Tat i.S.v. § 228 StGB	36
3 Platz 1: Februar 2021 - Corona-Pandemie - Verhältnis VersammLG zu IfSG	47
#GEWUSST	55
1 Aktuelle Rechtsprechung: Sind Rittigkeitsprobleme eines Pferdes ein Sachmangel?	57
2 Formelles und Materielles Recht: Zweckmäßigkeitserwägungen in der Anwaltsklausur	63
3 Überblick zur Unterhaltsbeihilfe und Erfahrungsberichte zu Nebentätigkeiten	70
4 Referendariat: Einziger nächster Schritt nach der Ersten Juristischen Prüfung?	77
#KARRIERESTART	87
1 Interview mit Frau Trillig über Referendariat & Berufseinstieg bei Baker McKenzie	89
2 RA-MICRO stellt vor: Mandantenakquise 2.0 – Ein Leitfaden	95
3 Work-Life-Balance: Sie betrifft auch Volljuristen!	99

INHALT

#BEFRENDART



Die Antragstellung ist in aller Regel frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Einberufungstermin möglich. Die Wartezeit zwischen dem Einberufungsantrag und der Einberufung selbst liegt regelmäßig zwischen zwei und vier Monaten.





W

WERDE PERCONEX TALENTSCOUT

Du kennst Juristen, die sich beruflich verändern möchten, eine neue Aufgabe suchen oder den Berufseinstieg vor sich haben? Perfekt! Mit unserem Empfehlungsprogramm talentry, der Nr. 1 Social Recruiting Plattform, kannst Du Dir Empfehlungsprämien in Höhe von **€800** bis **€2.500** sichern.

Einfach unter: <https://perconex.talentry.de> registrieren und als Talentscout loslegen.

PERCONEX
JURISTISCHER
PERSONALDIENSTLEISTER
BERATUNG AUF AUGENHÖHE –
VON JURIST ZU JURIST

Eschersheimer Landstraße 14
(Turmcenter)
60322 Frankfurt a. M.
+49 (0) 69 92884980
kontakt@perconex.de



1 DER JURISTISCHE VORBEREITUNGSDIENST IM ÜBERBLICK

Mit Bestehen des Staatsexamens erlangt der ehemalige Student die grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung für den juristischen Vorbereitungsdienst (kurz Referendariat). Vor diesem Hintergrund ist auch die Bezeichnung des Ersten Staatsexamens als Referendarexamen zu verstehen. Nach dem Zweiten Staatsexamen (Assessorexamen) darf sich der Referendar dann fortan Rechtsassessor nennen. Bis dahin müssen jedoch verschiedene Ausbildungsstufen gemeistert werden. Diese sollen hier von der ersten Antragstellung hin bis zu den einzelnen Stationen und ihren Gestaltungsmöglichkeiten beleuchtet werden.

ANTRAGSTELLUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

Zur Einberufung zum juristischen Vorbereitungsdienst bedarf es eines Antrages bei dem zuständigen OLG. In einigen Bundesländern gibt es nur ein OLG, in anderen bis zu dreien.

Die Antragstellung ist in aller Regel frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Einberu-

fungstermin möglich. Die Wartezeit zwischen dem Einberufungsantrag und der Einberufung selbst liegt regelmäßig zwischen zwei und vier Monaten. Die Einstellungen finden jeweils zu bestimmten Stichmonaten des Jahres statt. Dies richtet sich maßgeblich nach der Anzahl der Uniabsolventen und variiert abhängig vom Bundesland. So sind etwa in NRW monatliche Einstellungen möglich, demgegenüber beispielsweise in Sachsen zwei Einstellungen pro Jahr.

BEIHILFE ZUM UNTERHALT

Zur finanziellen Absicherung erhalten Rechtsreferendare eine Unterhaltsbeihilfe, die aus einem monatlichen Grundbetrag und gegebenenfalls einem Familienzuschlag besteht. Der monatliche Grundbetrag variiert abhängig vom Bundesland. [Eine Übersicht mit dem Stand vom 10.01.2022 findest du hier.](#)

DAUER UND AUSBILDUNGSZIEL

Das Referendariat dauert bundeseinheitlich 24 Monate. Geregelt ist dies in § 5b DRiG und den jeweiligen JAGen der Länder. Arbeitsrechtlich besteht in aller Regel zwischen Land und Referendar ein „öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis“. Das vorherige Modell des Beamten auf Widerruf wurde zunächst in allen Bundesländern verworfen. Mecklenburg-Vorpommern änderte im Sommer 2018 als erstes Bundesland erneut die Einstellungspraxis und stellt seither wieder Referendare als Beamte auf Widerruf ein. Seit 2020 werden auch in Hessen die Referendare als Beamte eingestellt.

Ausbildungsziel ist im Sinne der jeweiligen JAGen der Länder die praktische Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung.



DIE STATIONEN

Um das vorgenannte Ausbildungsziel zu erreichen müssen verschiedene Stationen, auch Stagen genannt, durchlaufen werden. Die Reihenfolge und Dauer dieser Stationen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich durch die Juristenausbildungsgesetze geregelt. In jedem Fall teilt sich der juristische Vorbereitungsdienst wie folgt auf:

1. **Zivilrechtsstation** in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
2. **Strafrechtsstation** in der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag gegebenenfalls auch bei den ordentlichen Gerichten in Strafsachen
3. **Verwaltungsstation** bei einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht, teilweise auch an einem Sozial- oder Finanzgericht, oder an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (sog. „Speyer-Semester“)
4. **Anwaltsstation** in der Rechtsanwaltschaft, wobei ein Teil auch bei einem Verband, Unternehmen, Notar oder bei einer anderen Stelle, die eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet, absolviert werden kann
5. **Wahlstation** nach freier Wahl bei einer der vorgenannten Stellen

Auslandszeiten sind möglich. diese sind aber regelmäßig zeitlich begrenzt und grundsätzlich nicht in den ersten beiden Stationen möglich.

i JURCASE INFORMIERT:

Während die Einzelausbilder in der Zivil- und Strafrechtsstation vom Dienstherrn vorgegeben werden, dürfen sich die Referendare in den übrigen Stationen ihre Einzelausbilder selbst aussuchen.

Frühzeitige Bewerbungen sind deshalb sehr ratsam. Stellenangebote für deine Station findest du übrigens auch bei uns auf [JurCaseJobs](#). Mehr zum Thema Bewerbung findest du außerdem im Beitrag „Nach der Bewerbung ist vor der Bewerbung: Einblicke zur Wahl des Einzelausbilders“, den du [hier](#) findest.

DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT UND DER STATIONSDIENST

Zu Beginn des Referendariats werden die Referendare in einzelne Ausbildungsgruppen zusammengefasst. Diese Arbeitsgemeinschaften unterstehen in jedem Ausbildungsabschnitt einem AG-Leiter des jeweiligen Fachgebietes. Dies sind in der Regel erfahrene Praktiker in der Person von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten. In der AG werden die praktischen Grundlagen für die Bewältigung der Dienstpflichten im Unterrichtsstil vermittelt. Zu diesem Handwerkzeug gehört z.B. das Abfassen von Urteilen, Anklagen und Widerspruchsbescheiden. Daneben wird in Probeklausuren und Aktenvorträgen der Examenfall simuliert.

Neben den Arbeitsgemeinschaften wird jeder Referendar einem Praxisausbilder zugewiesen. Je nach Station wird dies ebenfalls ein Ausbilder der vorgenannten Personengruppen sein. Dieser praktische Stationsdienst besteht hauptsächlich aus Aktenarbeit, Recherche und der Vertretung der jeweiligen Institution. Der Referendar wird vom Ausbilder mit Akten des laufenden Bestandes betraut werden. Der konkrete Arbeitsauftrag richtet sich dann nach der einzelnen Station. Er besteht regelmäßig aus dem Abfassen von Urteilen, Voten, Anklagen, Gutachten oder verwaltungsbehördlicher Entscheidungen. Gewichtiger Ausbildungsschwerpunkt ist zudem die prozessuale Einbindung des Referendars in die praktische Arbeit des Ausbilders, so soll an Gerichtsverhandlungen, Mandantengesprä-

chen oder Dienstbesprechungen teilgenommen bzw. diese geleitet werden. Zu einem der lehrreichsten dieser Aufgaben gehört der sogenannte staatsanwaltliche Sitzungsdienst. Hier wird der Referendar mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Hauptverhandlung betraut.

i JURCASE INFORMIERT:

Neben Arbeitsgemeinschaft und Stationsdienst gibt es in einigen Bundesländern (vor allem in Hessen) auch die Möglichkeit an sogenannten Arbeitstagungen teilzunehmen. In diesen werden verschiedene examensrelevante Themen intensiver erörtert (etwa das Prozessrecht, der einstweilige Rechtsschutz, das Mietrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht oder Steuerrecht). Andere Arbeitstagungen beschäftigen sich hingegen mit Schlüsselqualifikationen (etwa Kommunikation, Rhetorik oder Rechtsenglisch) oder mit praktischeren juristischen Themen (etwa Strafverteidigung oder Internetkriminalität). Diese Arbeitstagungen können auch mehrtägig sein. Sie werden im Wesentlichen vom Landesministerium der Justiz getragen. Es lohnt sich auf jeden Fall, sich bereits vor Antritt des juristischen Vorbereitungsdienstes über diese Möglichkeiten zu informieren, um den größtmöglichen eigenen Nutzen daraus ziehen zu können.

DIE EXAMENSPRÜFUNGEN

Wie schon aus dem Studium bekannt, gliedert sich die Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Dabei müssen – abhängig vom Bundesland – zwischen 8 und 11 Klausuren geschrieben werden. Auch der Beginn der Klausurenphase unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland.

Inhaltlich bestehen die Zivilrechtsklausuren grundsätzlich aus Urteilklausuren und Anwaltsklausuren, die Strafrechtsklausuren aus



einer Anfertigung der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung sowie einer Revision oder eines Urteils und die Klausuren im Öffentlichen Recht aus einem Urteil oder Beschluss sowie nach Zufallsprinzip entweder aus einer Verwaltungsentscheidung oder aus einer Anwaltsklausur.

Für die Klausuren sind die bekannten Hilfsmittel (Gesetze/Kommentare) zugelassen. Zu nennen sind etwa die Gesetzessammlungen Habersack „Deutsche Gesetze“, Sartorius „Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze“, dtv/Beck „Arbeitsgesetze“ und die jeweiligen Landesgesetzsammlungen, sowie die Kommentarsammlungen Grüneberg zum BGB, Thomas/Putzo zur ZPO, Fischer zum StGB, Meyer-Goßner zur StPO sowie Kopp/Schenke zur VwGO. Diese werden nicht von den Prüfungsämtern gestellt und müssen selbst besorgt werden. Die Hilfsmittel sollen außerdem möglichst in der aktuellsten Auflage genutzt werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Du kannst bei uns problemlos sowohl die aktuellen Gesetzestexte als auch die aktuellen Kommentare mieten, auch als „Alles-Drin-Paket“, und zwar jeweils gemäß der Hilfsmittelverordnung deines Landesjustizprüfungsamtes. Unser Mietangebot ist in allen Bundesländern zugelassen. Unsere Angebote glänzen übrigens auch mit verschiedenen Extras, wie einem kostenlosen Hin- und Rückversand, einem JurCase-Alutrolley, Red Bull und Ohropax. Außerdem musst du mit unserem Angebot nicht mehr nachsortieren. Eine Kaution fällt ebenfalls nicht an. [Mehr dazu erfährst du hier.](#)

Im Anschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt die mündliche Prüfung. Diese besteht in aller Regel aus einem Aktenvortrag und anschließendem Prüfungsgespräch. Während die meisten Gesetzessammlungen regelmäßig auch in der mündlichen Prüfung zugelassen sind, sind Kommentare in aller Regel lediglich zur Vorbereitung des Aktenvortrags zugelassen, nicht aber im Prüfungsgespräch. Demgegenüber werden beispielsweise in Baden-Württemberg alle notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt – ausgenommen der Kommentar zum Handelsrecht.



ONLINE LEITFÄDEN

Du findest die wichtigsten allgemeinen Informationen zum Rechtsreferendariat in deinem Bundesland, sowie Fragen und Antworten zu den einzelnen Stationen und zu den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln, zusammengestellt in unseren Leitfäden:



**BADEN-
WÜRTTEMBERG**



BAYERN



BERLIN



BRANDENBURG



BREMEN



HAMBURG



HESSEN



**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**



NIEDERSACHSEN



**NORDRHEIN-
WESTFALEN**



**RHEINLAND-
PFALZ**



SAARLAND



**SACHSEN-
ANHALT**



SACHSEN



**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**



THÜRINGEN

i JURCASE INFORMIERT:

Wusstest du, dass es bei uns auch einen **Onlinekurs zur Vorbereitung auf das Rechtsreferendariat** gibt? Innerhalb von nur 4 Wochen erhältst du dort alle wichtigen Informationen rund um das Referendariat direkt in dein E-Mail-Postfach – und das natürlich absolut kostenlos! Damit bist du nicht nur bestens gewappnet, sondern du erhältst einen ordentlichen Wissensvorsprung, von dem du nur profitieren kannst. [Zur Anmeldung geht es hier.](#)



2 DIE BEWERBUNG ZUM REFERENDARIAT: ERFahrungen JUNGER JURISTINNEN

Die Bewerbung zum Rechtsreferendariat ist durchaus ein formalistischer Hürdenlauf; viele junge Juristen stellen sich hier Fragen über Fragen. Mit diesen Fragen haben sich auch unsere beiden Redakteurinnen Svenja und Jannina auseinandergesetzt. Insoweit stellt zunächst Jannina ganz grundsätzlich die folgende Frage:

„Wie läuft die Bewerbung zum Referendariat ab und was ist dabei zu beachten?“ Im Anschluss beschäftigt sich auch Svenja mit der Frage „Wie läuft die Bewerbung ab?“

DIE BEWERBUNG ZUM REFERENDARIAT – EIN FORMALISTISCHER HÜRDENLAUF

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Jannina

Da die Juristenausbildung Sache der Länder ist, gibt es je nach Bewerbungsort unterschiedliche Voraussetzungen, die unbedingt

eingehalten werden müssen. Denn wie wir alle wissen, kennen Juristen keine Gnade! Im Folgenden soll das Bewerbungsverfahren in Baden-Württemberg näher erläutert werden. Hier gibt es die Möglichkeit sich am OLG Karlsruhe oder am OLG Stuttgart zu bewerben.

DAS WICHTIGSTE VORWEG – DIE FRISTEN!

Bereits während des Ersten Examens sollte man die Ausschlussfristen für die Bewerbung zum juristischen Vorbereitungsdienst im Auge behalten. Diese liegen extrem früh und man verpasst sie schneller als gedacht. Der Einstieg in das Referendariat ist nur zweimal im Jahr möglich. Verpasst man die Bewerbungsfrist, muss man also ein halbes Jahr warten.

In Baden-Württemberg beginnt das Referendariat ausschließlich jeweils zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres. Die Bewerbung für einen Start im Frühjahr muss spätestens bis zum 30. November des Vorjahres eingereicht worden sein. Für den Beginn im Herbst müssen die Unterlagen bis zum 31. Mai des gleichen Jahres vorgelegt werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Nicht alle Bundesländer stellen lediglich zweimal im Jahr neue Referendare ein. In Hessen zum Beispiel werden Referendare alle zwei Monate eingestellt, in Nordrhein-Westfalen sogar monatlich. Es gilt also auch hier, sich insoweit frühzeitig zu informieren.

EIN REFERENDARIAT – VIELE STANDORTE

Grundsätzlich ist es möglich, den juristischen Vorbereitungsdienst auch in einem anderen Bundesland abzuleisten als in dem des Ersten Examens. Dies kann diverse Vorteile haben (größzügigere Hilfsmittelverordnung, längere/kürzere Stationen, ein angeblich leichteres Examen oder ganz einfach eine attraktivere Stadt oder andere potentielle Arbeitgeber) aber eben auch genauso viele Nachteile.

In Baden-Württemberg gibt es die Möglichkeit sich am OLG Karlsruhe oder am OLG Stuttgart zu bewerben.

i JURCASE INFORMIERT:

Die OLGs sind die sogenannten Dienstherrn. Die Referendare werden vom Dienstherrn aber an eine sog. Stammdienststelle zugewiesen. Dabei handelt es sich um ein Landgericht im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts. So gehören zum Bezirk des OLG Karlsruhe das LG Karlsruhe, aber beispielsweise auch das LG Freiburg. Zum Bezirk des OLG Stuttgart gehören indes beispielsweise neben dem LG Stuttgart auch das LG Tübingen.

Karlsruhe ist allein deswegen schon ein attraktiver Standort, weil dort das Bundesverfassungsgericht sitzt. Auch in der Hauptstadt Stuttgart und der Studentenstadt Tübingen kann es bei der Platzverteilung eng werden. Grundsätzlich sind auch immer die Städte

sehr beliebt, an denen es eine juristische Fakultät gibt, da viele Studenten dazu neigen, am gleichen Ort zu bleiben. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Landgerichtsbezirk besteht jedoch nicht. Im Antrag können ein Erst-, ein Zweit- und ein Drittwunsch angegeben werden. Vorrangig berücksichtigt werden hierbei wissenschaftliche Hilfskräfte und in Stuttgart Examenskandidaten mit mehr als 10 Punkten (haha!). Im Übrigen richtet sich die Zuweisung danach, ob der Bewerber einen gewachsenen Lebensmittelpunkt (z.B. langjähriger Wohnsitz, Schulausbildung, Lehre, familiäre Anbindung, Heirat usw.) im gewünschten LG-Bezirk und/oder wichtige Gründe (z.B. Gemeinderat, nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeit) für den gewünschten Ort hat. Dies muss jedoch nachgewiesen werden. Ärgerlicherweise genügt eine langjährige Beziehung (oder Verlobung) sowie eine bereits gemietete Wohnung hierfür nicht!

DER ANTRAG AUF AUFNAHME UND SEINE TÜCKEN

Der Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie die einzuhaltenden Formalien und Fristen finden sich jeweils auf der Homepage des zuständigen Oberlandesgerichts (Stuttgart, Karlsruhe). Hier kann man auch den Antrag auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst herunterladen und ausdrucken. Eine Bewerbung ist grundsätzlich nur per Post möglich!

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen fristgerecht vorzulegen:

- ein handgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf neuen Datums
- ein Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße (mit Namen auf der Rückseite)
- eine amtlich beglaubigte Kopie des bei Einstellung gültigen Reisepasses oder Personalausweises

- ein Führungszeugnis „für eigene Zwecke“ gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG (bei der Gemeinde bzw. dem LRA zu beantragen, nicht älter als 8 Monate)
- ggf. Begründung für den etwaigen konkreten Zuweisungswunsch mit Nachweisen
- ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die Schwerbehinderteneigenschaft
- ggf. Kopie eines Ablehnungsbescheides des Oberlandesgerichts Karlsruhe oder Stuttgart
- eine amtlich beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Juristischen Prüfung.

Ablauf der Bewerbungsfrist keinerlei Bestätigung, dass der Brief eingegangen ist. Dies kann man nur vermeiden, indem man der Bewerbung ein Schreiben anhängt mit der Bitte den Eingang bis zu einer bestimmten Frist zu bestätigen (gewusst wie!).

JETZT DEN VOLLSTÄNDIGEN BEITRAG LESEN



i JURCASE INFORMIERT:

In aller Regel wird auch ein Personalbogen auszufüllen sein.

Wichtig ist hierbei, dass die Beantragung des Führungszeugnisses je nach Gemeinde bis zu 4 Wochen dauern kann! Der Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses genügt nicht (na toll!). Bitte achtet also darauf, das Führungszeugnis mindestens einen Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu beantragen! Eine Verzögerung geht zu euren Lasten (na toll²).

Leider erhält man nach Bestehen des Ersten Staatsexamens den damals bereits eingereichten handschriftlichen Lebenslauf nie wieder zurück. Man muss also gezwungenermaßen nochmals alles von Hand abschreiben (na toll³)

Ebenfalls sehr ärgerlich ist, dass das OLG innerhalb der Bewerbungsfrist keine Eingangsbestätigung verschickt (na toll⁴). Selbst wenn man seine Bewerbung also Anfang Mai oder Anfang November einreicht, erhält man vor



VOR DEM START INS REFERENDARIAT – FRAGEN ÜBER FRAGEN

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Svenja*

In Bayern gibt es pro Jahr zwei Einstellungstermine: April und Oktober. Die Bewerbungsfrist endet jeweils ca. zweieinhalb Monate davor. Die genauen Fristen findest du auf der Homepage des jeweiligen OLG. Dort findest du auch alle Bewerbungsunterlagen, die du benötigst.

Die Bewerbung an sich ist nicht sonderlich

kompliziert, man sollte sich allerdings Gedanken machen, an welches Ausbildungsgericht man möchte, also an welchem Gericht man seine praktische Ausbildung während der fünfmonatigen Zivilstation verbringen will. Hier ist zu beachten, dass die Ausbildungsgerichte wiederum einem Landgericht zugeordnet sind, an dem dann die AG's stattfinden – und zwar während der gesamten zwei Jahre. Um hier zu große Entfernungen vom Wohnort zu vermeiden (gerade, wenn man sein Referendariat nicht in einer Großstadt macht), sollte man das davor abklären (auch hier findet man die Zuordnung der unterschiedlichen Bezirke auf der Homepage des jeweiligen OLG).

Interessant ist an dieser Stelle vielleicht auch, dass du die Fahrtkosten zu den AG's erstattet bekommst, sollten Ausbildungsgericht und AG an unterschiedlichen Gerichten erfolgen.

Hat man das alles beachtet, kann man die Bewerbung auch schon losschicken. Da man allerdings nicht Bescheid bekommt, ob die Bewerbung vollständig ist oder ob noch Unterlagen fehlen, sollte man am besten einmal kurz beim OLG anrufen und nachfragen, ob alles passt und ob die Bewerbung auch tatsächlich angekommen ist. Ich habe zum Beispiel nur durch einen Zufall herausgefunden, dass meine Bewerbung wohl bei der Post verloren gegangen ist. Glücklicherweise konnte ich meine Bewerbung einfach nochmal abgeben. Zwei Wochen später wäre das wohl nicht mehr möglich gewesen.

Erst kurz vor Beginn des Referendariats, circa zwei bis drei Wochen davor, erhält man seinen Bescheid mit der Zuteilung und dann geht es auch schon bald los.

Kurz nach der Zuteilung habe ich eine sehr nette Mail von meinem ausbildenden Richter bekommen. Darin befand sich neben der Ladung zum Dienstantritt auch der AG-Plan für die nächsten drei Monate. Ich war erst einmal erstaunt darüber, wie viel Stoff hier für einen AG-Tag eingeplant ist. Außerdem hatte ich

ehrlich gesagt nicht damit gerechnet, dass die AG bereits am ersten Tag nach einer nur kurzen organisatorischen Einführung beginnt.

Es geht also gleich wieder voll los. Daran muss ich mich nach der freien Phase zwischen mündlicher Prüfung und Referendariat wohl erst wieder gewöhnen.

**DEN GANZEN BEITRAG
FINDEST DU HIER!**



i JURCASE INFORMIERT:

Im Originalbeitrag beschäftigte sich Svenja darüber hinaus mit den Fragen „Was ziehe ich an; ab jetzt seriös?“ und „Welche Unterlagen benötige ich? Welche Kommentare? Welche Lehrbücher?“

Jannina und Svenja sind jedoch nicht die Einzigen, die sich mit dem Thema „Bewerbung zum Referendariat“ beschäftigt haben. Denn auch unser Redakteur Sebastian hat sich mit der „Bürokratie at its best“ auseinandergesetzt und berichtet in seinem Erfahrungsbericht von seinen gescheiterten Plänen, von handschriftlichen Lebensläufen und weiteren Hürden. [Auch diesen Beitrag findest du auf unserer Homepage.](#) Im Übrigen findest du [hier](#) eine ganze Reihe an weiteren Bewerbungstipps, Hinweisen, Beiträgen und ausgewählte Top Arbeitgeber für deinen nächsten Karriereschritt.

//ACTAPORT

Kanzlei ist, wo Du bist!

DIE MODERNE CLOUDLÖSUNG FÜR KANZLEIEN - JETZT KOSTENLOS TESTEN

www.actaport.de



3 NACH DER BEWERBUNG IST VOR DER BEWERBUNG: EINBLICKE ZUR WAHL DES EINZELAUSBILDERS

In unserem Überblick zum juristischen Vorbereitungsdienst haben wir bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, sich frühzeitig um die Einzelausbildungsplätze vor allem in der Verwaltungs- und Anwaltsstation zu bemühen. Mit diesem Thema haben sich auch unsere Redakteurinnen Regina und Jennifer auseinandergesetzt:

DIE STATIONENWAHL IM REFERENDARIAT – ERFAHRUNGSBERICHT UND TIPPS

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Regina

ALLGEMEINES ZUR STATIONENWAHL

Die ersten zwei Stationen des Referendariats – Straf- und Zivilstation – sind vorgegeben. Aber ab der dritten Station kann und muss man sich eigene Ausbildungsstätten suchen.

Hiervon umfasst sind die viermonatige Verwaltungsstation, die neunmonatige Anwaltsstation und die dreimonatige Wahlstation. Spätestens zu Beginn der zweiten Station – in Schleswig-Holstein ist das die Zivilstation – sollte man sich ernsthafte Gedanken über die Wahl der weiteren Stationen machen.

i JURCASE INFORMIERT:

Die Dauer der jeweiligen Stationen ist nicht bundeseinheitlich festgelegt, sondern obliegt den Ländern. So dauern in einer Vielzahl von Bundesländern die ersten drei Stationen jeweils vier Monate. Beispielsweise in Baden-Württemberg dauert die Zivilrechtsstation fünf Monate, die Straf- und Verwaltungsstation hingegen jeweils lediglich dreiundeinhalb Monate. Darüber hinaus wird dort die Anwaltsstation in zwei Teile aufgeteilt. Dies ist in den meisten anderen Bundesländern zwar unüblich, hat jedoch Vorteil, dass sich der Rechtsreferendar zwei unterschiedliche Einzelausbilder aussuchen kann und damit einen besseren Einblick in die anwaltliche Tätigkeit erhält. Diese Unterschiede sollten ebenso bei der Wahl des Dienstherren berücksichtigt werden.

Vorab: Grundsätzlich können Bewerbungen in unserem elektronischen Zeitalter auch per Mail versendet werden. So spart man zumindest Porto. Allerdings kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass sich nicht alle Ausbildungsstätten auf elektronische Bewerbungen zurückmelden. In den meisten Fällen reicht die Übermittlung eines Lebenslaufs sowie des Examenszeugnisses aus. Bei besonderen Qualifikationen für die beworbene Station sollte man auch diesbezügliche Zertifikate mitschicken. Ein Optimist kann auch bereits den vorausgefüllten Überweisungsantrag anhängen.

Wie lange eine Rückmeldung auf sich warten lässt, ist unterschiedlich. Ich hatte meine ersten Rückmeldungen bereits ein bis zwei Tage nach Bewerbung, auf einige warte ich (zwei Monate nach Verschicken der Bewerbung) immer noch. Spätestens zwei Monate vor Beginn der Station müssen die ausgefüllten Überweisungsanträge an den Dienstherrn weitergeleitet werden.

Die Wahl der richtigen Ausbildungsstätte hängt maßgeblich davon ab, welchem Typ Referendar man selbst angehört. Der Einfachheit halber stelle ich mal drei Stereotypen auf:

- Der **Karriero** hat bereits zu Beginn des Referendariats mindestens ein konkretes Jobangebot auf dem Tisch und weiß bereits ganz genau, wie sein weiteres Berufsleben ausgestaltet sein soll. Er sieht das Referendariat als eine zweijährige Bewerbungszeit, um sein Ziel schnellstmöglich zu erreichen.
- Der **Unentschlossene** weiß noch nicht genau, wo die Reise nach dem Referendariat hingehen soll. Er sieht das Referendariat als eine Möglichkeit, in möglichst viele unterschiedliche Bereiche hineinzuschnuppern und hierbei hoffentlich seinen Traumjob zu finden.

- Dem **Minimalisten** ist die Zeit nach dem Referendariat bislang völlig schnuppe. Er möchte lediglich mit dem kleinstmöglichen Aufwand die Stationen ableisten und sich währenddessen maximal auf das Examen konzentrieren.

DIE WAHL DER VERWALTUNGSSTATION ODER „DEUTSCHE BEHÖRDEN, EINE WAHRE FREUDE“

Die viermonatige Verwaltungsstation ist an einer Behörde abzuleisten. Es ist aber auch möglich, die Station zu splitten und zwei Monate an einem Gericht oder je zwei Monate an einer Behörde zu verbringen.

Auf der Seite des Referendarrates SH finden sich viele Vorschläge, wo die Verwaltungsstation konkret abgeleistet werden kann. Zusätzlich ist ein Ranking vergangener Referendare vorhanden, die Arbeitsaufwand und Zufriedenheit bewertet haben.

Der **Karriero** sollte sich Stationen suchen, die möglichst mit seinem Zukunftsplan in Einklang stehen. Möchte er später Staatsanwalt oder Richter werden, empfehlen sich Bewerbungen bei Ministerien oder der jeweiligen Kriminalinspektion. Bei weiteren Spezialisierungen, z.B. im Steuerrecht, sollten Stationen am Finanzgericht oder dem Finanzamt in Erwägung gezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass einige Stationen, insbesondere Ministerien, grundsätzlich nur Referendare für die vollen vier Monate aufnehmen, sodass ein Splitten nicht möglich ist.

Der **Unentschlossene** sollte die Station auf jeden Fall splitten und einen Teil bei Gericht, den zweiten an einer Behörde verbringen. So kann er sowohl den Gerichtsalltag – abseits eines Amts- / Landgerichts – als auch den Behördenalltag aktiv erleben.

Der **Minimalist** sucht sich eine Station, die mit dem wenigsten Arbeitsaufwand bewertet wur-

de. Hier sitzt er zwar wahrscheinlich nur seine Zeit ab und erlebt wenig vom eigentlichen Behördenalltag, die freie Zeit kann er aber zur Vorbereitung auf das Examen nutzen.

DIE ANWALTSSTATION ODER „TAUCHEN GIBT ES NICHT!“

In der neunmonatigen Anwaltsstation ist der Referendar völlig frei in seiner Stationenwahl. Er kann die Zeit also auf mehrere Kanzleien aufsplitten oder einer treu bleiben. Zu bedenken ist hierbei, dass im letzten Monat der Station das schriftliche Examen stattfindet, also eigentlich nur acht Monate frei eingeteilt werden können. Auf der Seite des Referendarrates SH werden regelmäßig Stationsangebote von Kanzleien aber auch Unternehmen veröffentlicht.

Soweit es den **Karriero** in Richtung Großkanzlei zieht, empfiehlt sich eine entsprechende Bewerbung – soweit nicht bereits eine vorherige Zusage vorliegt. Ein Splitten auf mehrere Großkanzleien bietet sich an, um spätere Gehaltsverhandlungen zu beleben. In dieser Zeit kann auch bereits ein Fachanwaltslehrgang abgeleistet werden, um für Kanzleien noch attraktiver zu sein.

Der **Unentschlossene** sollte ebenfalls die Station splitten, um in verschiedene Kanzleialltage eingebunden zu werden und die eigenen Vorlieben zu erkennen. Eine Aufteilung auf eine Großkanzlei und eine kleine Anwaltsboutique bietet sich zum Beispiel an, um die verschiedenen Extreme zu erleben.

Der **Minimalist** sucht sich einen Ausbilder, vornehmlich in einer kleinen Kanzlei, in der nach Absprache möglichst wenig Arbeitsbelastung erfolgt und er besonders lange tauchen kann. So kann er wiederum nicht den vollen Kanzleialltag erfahren, hat aber weitaus mehr Zeit zur Vorbereitung auf das Examen.



i JURCASE INFORMIERT:

„Tauchen“ meint die inoffizielle Freistellung von der Einzelausbildung seitens des Einzelausbilders zum Zweck der Examensvorbereitung. Dieses Thema wirft immer wieder nicht nur Fragen, sondern auch Probleme auf. Deshalb nehmen wir uns diesem Thema nochmals gesondert und ausführlicher in einer späteren Ausgabe an.

DIE WAHLSTATION ODER „WO KRIEGE ICH DIE MEISTEN PUNKTE?“

An das schriftliche Examen anschließend beginnt die Wahlstation, die letzte Station des Referendariats. Sie endet mit dem Tag der mündlichen Prüfung. Der Bereich, in dem man diese Station wählt, bestimmt das Thema des Aktenvortrags. Auch für die Wahlstation finden sich Jobangebote auf der Seite des Referendarrates SH.

Der **Karriero** kann diese Station entweder nutzen, um bei einem obersten Gericht bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Eindruck zu schinden und hiermit die Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt zu pushen. Alternativ kann er sich eine renommierte Auslandsstation suchen, um weitere Qualifikatio-

nen für den Anwaltsberuf zu erwerben.

Der **Unentschlossene** sollte sich ebenfalls für einen Auslandsaufenthalt entscheiden, um auch die auswärtige Rechtspflege kennenzulernen.

Der **Minimalist** sucht sich wiederum eine möglichst arbeitsarme Station, um sich intensiv auf die mündliche Prüfung vorzubereiten. Auch nimmt er seinen kompletten Resturlaub in dieser Station, um keine Urlaubstage verfallen zu lassen.

Viele Gerüchte umschwirren die einzelnen Wahlgebiete. Im Verwaltungsrecht soll man zum Beispiel mit mindestens einer Note besser abschneiden als in den anderen Gebieten, im Strafrecht wiederum eine Note schlechter. Steuerrecht soll weiterhin die absolute Hölle sein. Ich persönlich gebe – ebenso wie im Studium – nicht so viel auf derartige Gerüchte. Jeder sollte den Bereich wählen, für den er sich am meisten interessiert bzw. den er am besten beherrscht. Ich bin davon überzeugt, dass sich dies in der Note widerspiegeln wird.

i JURCASE INFORMIERT:

In ihrem Fazit gibt Regina an, dass die Wahl des Einzelausbilders von der eigenen persönlichen Einstellung zum Referendariat und der eigenen Zielsetzung abhängt.

**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG
AUF JURCASE.COM**



Jennifer stimmt in ihrem Erfahrungsbericht dem Fazit von Regina im Grunde zu, denn für sie ist „alles eine Frage der Prioritäten“. Sie hat sich mit ihrem Beitrag zum Ziel gesetzt, einen Überblick darüber zu liefern, wie du passende Stationen findest, auf was du achten solltest und wie du die begehrten Plätze auch ergattern kannst:

DIE STATIONSWAHL IM REFERENDARIAT – ALLES EINE FRAGE DER PRIORITÄTEN

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Jennifer

PLANUNG IST DAS A UND O

Auch wenn manche es nicht gerne hören, aber eine ordentliche Planung ist schon die halbe Miete. Das heißt nun aber gerade nicht, dass du schon Jahre bevor das Referendariat losgeht mit Terminkalender und Bewerbungsmappe dasitzt und deine Stationen planst. Vielmehr heißt Planung in erster Linie, dass du dich fragen musst, welche Ziele du mit deiner Stationswahl verfolgst und was du dir von den Stationen erhoffst. Unterhält man sich mit Referendaren oder auch bereits im Berufsleben angekommenen Personen, kristallisieren sich schnell drei Richtungen heraus:

1. „ICH WEISS NOCH NICHT WAS ICH MACHEN WILL UND WILL MICH EIN BISSCHEN ORIENTIEREN.“

Jura ist ein weites Feld und die späteren Berufsmöglichkeiten sind wirklich sehr zahlreich. Selbst wenn man schon einen bestimmten Beruf wie beispielsweise den des Anwalts im Hinterkopf hat, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Welches Rechtsgebiet soll es sein? Großkanzlei oder 1-Mann/Frau-Betrieb? Kann und will man das Risiko der Selbstständig-

keit tragen oder möchte man lieber angestellt werden? Fragen über Fragen. Demnach ist es mehr als naheliegend das Referendariat zu nutzen, um sich über diese Fragen klar zu werden.

Vieles hat man im Studium bislang nur theoretisch kennengelernt. Wie die Tätigkeit eines Anwalts, Richters oder Staatsanwalts in der Praxis aussieht, ist dann wieder ein ganz anderes Thema. Manches hat man sich vielleicht ganz anders vorgestellt und ist womöglich enttäuscht, wenn man feststellt, dass der Beruf so gar nicht zu einem passt. Gehört man



also zu den Referendaren, die in ihrer Berufswahl noch gänzlich unentschlossen sind, dann bietet es sich an die Stationen möglichst breit zu fächern. Eine allgemeine Abteilung bei einem Amtsgericht trifft dann vielleicht eher ins Schwarze, als eine Spezialkammer beim Landgericht.

Die Devise könnte dann lauten: mitnehmen was geht und am besten von allem etwas. Hier bieten sich dann zum Beispiel Kanzleien mit einem möglichst breit gefächerten Tätigkeitsfeld an, ebenso kann beispielsweise die

Anwaltsstation bei einer kleinen Sozietät abgeleistet werden und die Wahlstation in einer Großkanzlei. So erhält man Einblicke in möglichst viele verschiedene Bereiche und kann am Ende des Referendariats ein Resümee ziehen, was hoffentlich die Berufswahl erleichtert.

2. „ICH WEISS SCHON GENAU WAS ICH MACHEN WILL, NÄMLICH...“

Referendare, die ihr Rechtsgebiet oder ihren Jobwunsch schon gefunden haben, können natürlich das Referendariat auch dazu nutzen noch in andere Bereiche reinzuschnuppeln, bevor sie sich dann „endgültig“ festlegen. Hat man jedoch seine Leidenschaft für ein bestimmtes Rechtsgebiet entdeckt, spricht auch nichts dagegen, sich bereits als Referendar – zumindest gedanklich – festzulegen. Denn in diesem Fall wählt man die Stationen natürlich im Hinblick auf andere Aspekte aus. So kann man versuchen, bereits potenzielle Arbeitgeber im Rahmen der Stationsarbeit kennenzulernen und von sich zu überzeugen. Bestenfalls hat man dann die Möglichkeit gleich nach dem Zweiten Staatsexamen dort anzufangen. Besteht ein besonderes Interesse an einem bestimmten Rechtsgebiet kann beispielsweise in der Zivilstation die für dieses Rechtsgebiet zuständige Kammer beim Landgericht gewählt werden.

3. „ICH MÖCHTE IN ERSTER LINIE VIEL FÜRS EXAMEN LERNEN.“

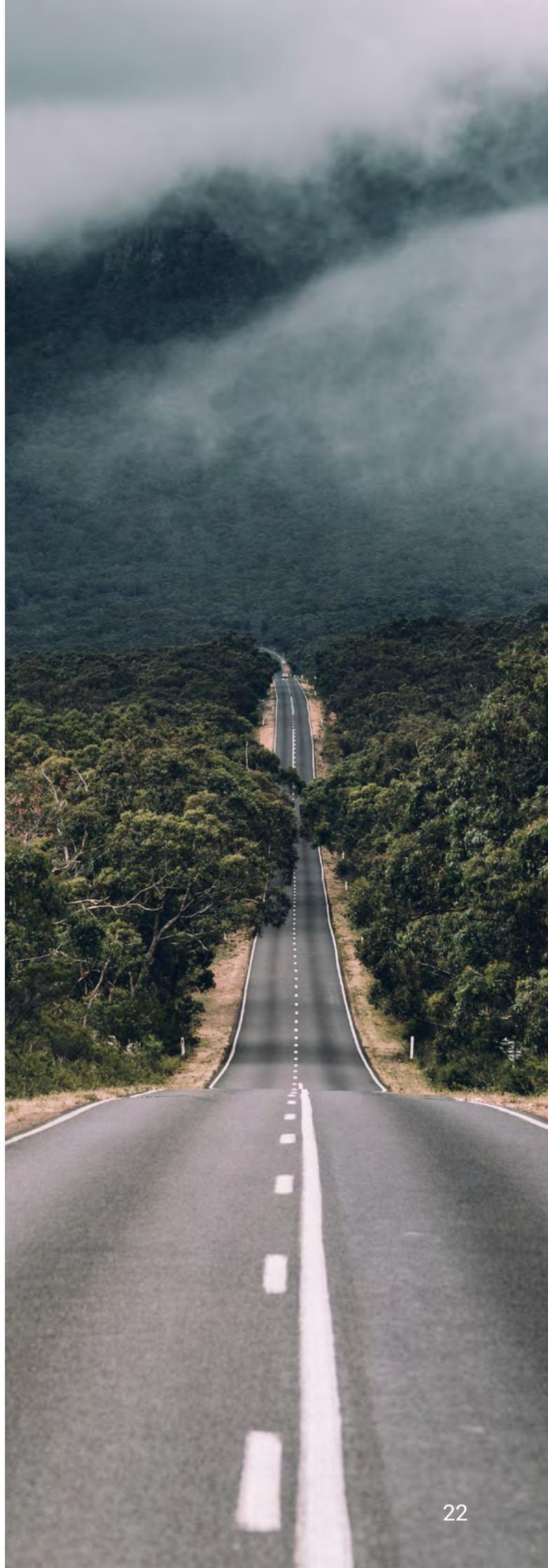
Dass die Stationen einen auf das Zweite Examen vorbereiten sollen ist eigentlich klar. Aber inwiefern das tatsächlich geschieht, ist eine andere Geschichte. Eine Station beim Bundeskriminalamt oder beim Landtag mag spannend sein, aber von dem dort erworbenen Wissen wird man wenig in der Klausur einsetzen können. Demnach sollte man auch bedenken,

vielleicht nicht gerade in dem Rechtsgebiet, in dem man fachlich am schwächsten ist, eine Station rein zur „persönlichen Weiterbildung“ zu wählen. Tut man dies trotzdem sollte man sich darüber im Klaren sein, dass man dann in Eigenregie einiges zu Hause aufholen muss. Hier muss sich jeder selbst Gedanken darüber machen, ob man seine Stationen möglichst examensorientiert wählen möchte oder ob man nach individuellen Interessen vorgeht. Persönlich würde ich hier sagen: die Mischung macht's!

UND WIE KOMMT MAN DANN DORT HIN, WO MAN HIN WILL?

Nun, die unspektakuläre Antwort lautet: du musst nachfragen. Handelt es sich um das örtliche Amtsgericht, reicht es in der Regel schon mal bei der Geschäftsstelle vorbeizugehen und mitzuteilen, dass du gerne deine Station dort absolvieren möchtest. Auch kleinere Kanzleien sind hier meist nicht so streng, so dass du anrufen, vorbeigehen oder eine E-Mail schreiben kannst. Willst du allerdings einen Platz bei begehrteren Stationen wie z.B. dem Bundestag, dem Bundeskriminalamt, Ministerien oder Großkanzleien, oder vielleicht sogar ins Ausland, musst du früh dran sein und neben den passenden Qualifikationen auch eine ordentliche Bewerbung abliefern. Hier hilft ein Blick auf die Website der Institution, auf der du meist Angaben zu Bewerbungszeiträumen und -unterlagen findest. Außerdem solltest du hier mehrere Stellen im Hinterkopf haben, falls es nicht gleich klappt mit der Zusage.

**WEITER ZUM BEITRAG VON
JENNIFER**





4 FEHLER IM RECHTS-REFERENDARIAT VERMEIDEN – EIN ERFAHRUNGSBERICHT

Der juristische Vorbereitungsdienst ist etwas Neues. Er kann weder mit dem Studium an der Universität verglichen werden noch mit etwaigen Praktika oder Nebenbeschäftigungen. Dies birgt die Gefahr von Fehlern. Diese Erfahrung durfte auch unsere Redakteurin Jannina machen:

DIE 10 GRÖSSTEN FEHLER IM REFERENDARIAT – EIN RÜCKBLICK

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Jannina*

Nicht völlig zu Unrecht besagt eine Binsenweisheit: „Hinterher ist man immer schlauer!“ Bereits an der Uni und während der Vorbereitung für das Erste Staatsexamen gab es immer wieder Situationen, in denen man gedacht hat: „Wieso hat mir das eigentlich niemand früher gesagt?“ Wer meint, das Referendariats sei ein Selbstläufer und man habe aus den Fehlern des Ersten Exams gelernt, irrt. Auch im juristischen Vorbereitungsdienst gibt es Dinge, die man von Anfang an lieber vermeiden sollte. Vor den größten Fehlern möchte ich dich hier gerne warnen:

1. SICH AUF DEN LORBEEREN DES ERSTEN EXAMENS AUSRUHEN!

Du hast dein Erstes Examen in der Tasche? Herzlichen Glückwunsch! Die erste Hürde auf dem Weg zu einem erfolgreichen Volljuristen ist gemeistert. Doch wer die Befähigung zum Richteramt erhalten möchte, muss auch noch die Referendariatszeit überstehen und das Zweite Staatsexamen erfolgreich meistern. Auch wenn sich die Zeit nach der Ersten Staatsprüfung anfühlt, als könne man Bäume ausreißen und die Welt mit links erobern, sollte man im Vorbereitungsdienst nicht übermütig werden. Gönn' dir einen langen Urlaub und stürze dich dann ins nächste große Abenteuer. Denn das Zweite Examen wird sicherlich nicht einfacher als die Erste Staatsprüfung. Zwar darf man jetzt Kommentare benutzen, neben dem materiellen Recht muss nun aber auch das Prozessrecht beherrscht werden. Nur Cäsar darf sich auf seinen Lorbeeren ausruhen, sorry!

2. DEN STRAFFEN ZEITPLAN UNTERSCHÄTZEN!

Zwei Jahre Vorbereitungsdienst? Was sich ewig lang anhört, geht in Realität schneller zu Ende als man denkt. Denn das Zweite Staatsexamen steht schon nach 1,5 Jahren vor der Tür. Buh! Die restlichen Monate verbringt man

mit der Wahlstation und der mündlichen Prüfung. Und seien wir mal ehrlich: Auf das Erste Staatsexamen hat sich so gut wie jeder von uns mindestens ein Jahr vorbereitet. Diese lange und meist ausführliche Examensvorbereitung ist im Referendariat leider nicht mehr möglich. Denn parallel zum Lernen muss man auch noch in den Stationen für seinen Ausbilder arbeiten. Die Zeit geht also schneller vorbei als man denkt und sollte von Anfang an gut eingeteilt werden.

3. ZU SPÄT MIT DEM KLAUSURENSCHREIBEN ANFANGEN!

Neben dem Prozessrecht spielen auch die Formalia im Zweiten Examen plötzlich eine viel größere Rolle als in der Ersten Staatsprüfung. Außerdem muss man sich vom Gutachtenstil lösen und Urteile schreiben. Hinzu kommen prozesstaktische Überlegungen. Beispielsweise aus Anwaltssicht. Im Strafrecht genügt es plötzlich nicht mehr, nur die Strafbarkeit der Beteiligten zu prüfen, sondern es sind eigene Beweisprognosen anzustellen oder eine Anklageschrift für die Staatsanwaltschaft zu entwerfen. Und wie zum Geier schreibt man eigentlich einen Widerspruchsbescheid für das Landratsamt? Und das Zeitmanagement wird durch die völlig überfrachteten Examensaufgaben auch nicht unbedingt einfacher. All das lernt man nur, indem man Übungsklausuren schreibt. Ein großer Fehler wäre es, erst kurz vor knapp damit anzufangen. Am besten nimmt man alle Klausuren mit, die in der Ausbildung angeboten werden.

4. DAS MATERIELLE RECHT UNTERSCHÄTZEN!

Ohne materielles Recht kann das neu hinzukommende Prozessrecht nicht abgeprüft werden. Wer also denkt, er könne alles aus dem Ersten Examen einfach wieder vergessen, irrt

gewaltig. Direkt nach dem Ersten Examen fängt man an, das damals gelernte langsam wieder zu vergessen. Dummerweise braucht man dieses Wissen aber auch für das Zweite Examen. Man sollte also unbedingt das materielle Recht nebenher wiederholen. Auf Meinungsstreitigkeiten und abwegige Literaturansichten kommt es zwar nicht mehr so sehr an, die Basics müssen jedoch bombenfest sitzen!

5. DAS PROZESSUALE RECHT UNTERSCHÄTZEN!

Hallo? Prozessrecht? Wer im Ersten Examen im Strafprozessrecht und Zivilprozessrecht – so wie ich – auf Lücke gesetzt hat, wird im Vorbereitungsdienst in den ersten Wochen auf die Nase fallen. Aber keine Panik: Noch bleibt genug Zeit, um das prozessuale Recht zu erlernen. Denn genau dafür ist das Referendariat da. Zum Leidwesen vieler angehender Juristen muss man im Referendariat auch plötzlich rechnen. Hilfe! Beispielsweise um auszurechnen, wie hoch die Gerichtskosten sind oder welche Gebühren der Anwalt in welcher Höhe für seine Tätigkeit verlangen kann. Auch Fristenprobleme werden überdurchschnittlich gerne in Examensklausuren eingebaut, um uns zu verwirren. Hier darf auf keinen Fall auf Lücke gesetzt werden. Augen zu und durch!

6. SICH ZU SPÄT FÜR DIE ANWALTSSTATION UND WAHLSTATION BEWERBEN!

Während man in der Zivilstation, Strafstation und Verwaltungsstation meistens direkt einem Ausbilder zugeteilt wird, muss man sich für die Anwaltsstation und die Wahlstation selbst bewerben. Du hast dich noch nie mit Anschreiben und Lebenslauf beworben? Dann wird es jetzt Zeit, dich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Die Plätze in besonders begehrten (Groß-)Kanzleien oder beispiels-

weise bei der Polizei sind schon viele Monate im Voraus vergeben. Gleiches gilt für diverse Angebote im Ausland. Die Devise lautet daher: Lieber zu früh bewerben als zu spät!

7. DIE MÖGLICHKEIT EINES AUSLANDSAUFENTHALTS NICHT NUTZEN!

Sowohl in der Anwaltsstation als auch in der Wahlstation ist es in den meisten Bundesländern möglich, einen Auslandsaufenthalt einzubauen. Gerade in internationalen Kanzleien ist ein solcher im Lebenslauf gerne gesehen. Wer sich immer noch schwarz ärgert, dass er es im Studium verpasst hat, ein Auslandssemester einzulegen, sollte die Chance im Referendariat unbedingt ergreifen. Beispielsweise um seine Englischkenntnisse aufzufrischen oder andere Rechtsordnungen kennenzulernen.

8. AUF DIE QUALITÄT DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN VERTRAUEN!

Um es höflich auszudrücken: Die Qualität der Arbeitsgemeinschaften schwankt stark. Und nur eines haben sie alle gemeinsam: Sie schaffen es schon aus zeitlichen Gründen nicht, den kompletten examensrelevanten Stoff zu behandeln und gleichzeitig genügend Übungsklausuren anzubieten. Grundsätzlich ist es auch im Zweiten Examen möglich, sich alleine bzw. mit einer Lerngruppe auf die Staatsprüfung vorzubereiten. Dabei sollte man sich aber NIE darauf verlassen, dass die in der Arbeitsgemeinschaft behandelten Themen ausreichen. Ob zusätzlich zur Arbeitsgemeinschaft

außerdem ein kommerzielles Repetitorium besucht werden sollte, ist Geschmackssache.

9. ZU VIEL ZEIT FÜR DEN AUSBILDER INVESTIEREN!

Es gibt Ausbilder, die Referendare als billige Arbeitskräfte missbrauchen. Beispielsweise indem sie ihren Referendar reihenweise Urteile oder Anklageschriften verfassen lassen. Umgekehrt gibt es aber auch Ausbilder, denen es lieber ist, wenn man nur stundenlang „zugeschaut“ und möglichst wenig macht. Gerät man an eines der beiden Exemplare, hat man persönliches Pech. Denn beides verschlingt unglaublich viel Zeit! Zeit, die man eigentlich zum Lernen bräuchte. Daher muss man gut abwägen, wie viel Zeit und Energie man für den Ausbilder opfert. Im Hinterkopf sollte man dabei behalten, dass es für jede Station ein Zeugnis gibt. Ob ein überdurchschnittlich gutes Stationszeugnis aber ein schlechtes Examen retten kann, ist mehr als fraglich.

10. ZU OFT/SELTEN BETRUNKEN SEIN!

Wie immer im Leben gilt es auch im Vorbereitungsdienst, einen gesunden Mittelweg zu finden. Das gilt nicht nur für den Alkoholkonsum, sondern auch für Urlaubstage, Übungsklausuren und Co.

**HIER GEHT ES ZU JANNINAS
BLOGBEITRAG**



DEINE MEINUNG IST GEFragt!

WAS SIND DEINE TOP 3 FEHLER IM REFERENDARIAT?



HIER GEHT ES ZUR UMFRAGE

Deine TOP-Fehler im Referendariat sind nicht dabei? Kein Problem!

Schreibe uns an Redaktion@JurCase.com und teile uns mit, welche großen Fehler in dieser Liste nicht berücksichtigt wurden.



Das vom OVG thematisierte Kernproblem des Verhältnisses des Versammlungsrechts zum Infektionsschutzrecht hat eine ganz erhebliche Examensrelevanz, weil in beiden juristischen Examina immer wieder genau solche Fragen zum Versammlungsrecht gestellt werden ([...] – Stichwort: Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts).



#EXAMENSRRELEVANT



ALLEN & OVERY

**It's defining
tomorrow today.
Making decisions
that matter.
Embrace what's next.
It's Time.**

Referendare (m/w/d) an allen deutschen Standorten

Zur Unterstützung unserer Expertenteams sind wir auf der Suche nach Ihnen. Wenn Sie heute an Mandaten mitarbeiten wollen, über die morgen in der Fachpresse berichtet wird, bewerben Sie sich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen finden Sie unter www.allenoverly.de/careers

Bianca Städter – Senior Manager Legal Recruitment
+49 (0)69 2648 5588
recruitment.germany@allenoverly.com



1

PLATZ 3: JULI 2021 - AMTSHAFTUNG BEI UNWIRKSAMER RECHTSVERORDNUNG

Unsere Fälle des Monats veröffentlichen wir in Kooperation mit dem Jura Intensiv Verlag. Für das Jahr 2021 haben wir dir die TOP 3 damit dir diese weiterhin sehr examensrelevanten Fälle nicht entgehen.

Platz 3 belegt der Fall des Monats vom Juli 2021, bei dem das öffentliche Recht in Form des Amtshaftungsrechts auf das Zivilrecht trifft.

Bei solchen Fällen wird gerne „auf Lücke“ gesetzt, was sich durchaus rächen kann, vor allem da mit dieser Entscheidung ein entsprechender Fall in den nächsten Staatsexamensdurchgängen zu erwarten ist.

PROBLEM: AMTSHAFTUNG BEI UNWIRKSAMER RECHTSVERORDNUNG

EINORDNUNG: STAATSHAFTUNGSRECHT

BGH, URTEIL VOM 28.01.2021 III ZR 25/20

Bei dem Urteil des BGH handelt es sich um eine der eher seltenen examenstauglichen Entscheidungen aus dem Bereich des Staatshaftungsrechts. Allein das begründet schon ihre Prüfungsrelevanz. Konkret hatte der BGH zu klären, ob ein rechtswidriges materielles Gesetz einen Amtshaftungsanspruch begründen kann.

SACHVERHALT

Die Klägerin nimmt das Land Hessen aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz wegen der Unwirksamkeit der von der Landesregierung 2015 erlassenen Mietenbegrenzungsverordnung in Anspruch. Die ursprünglichen Rechtsinhaber mieteten im Jahr 2017 eine Wohnung in Frankfurt am Main an. Der betreffende Stadtteil war in der Mietenbegren-

zungsverordnung als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne von § 556d II BGB festgelegt. Die Klägerin nahm aus abgetretenem Recht der Mieter deren Vermieterin in einem Vorprozess auf Rückzahlung überhöhter Miete in Anspruch, wobei sie sich auf die Mietenbegrenzungsverordnung stützte. Diese Verordnung ist indes wegen Verstoßes gegen die in § 556d II 5-7 BGB bestimmte Begründungsverpflichtung unwirksam. Deshalb wurde die Klage der Klägerin abgewiesen.

Mit der vorliegenden Teilklage macht die Klägerin nunmehr gegen das beklagte Land als Schaden der Mieter geltend, dass diesen bei Wirksamkeit der Mietenbegrenzungsverordnung ein Rückzahlungsanspruch gegen die Vermieterin für die im August 2017 gezahlte Miete zugestanden hätte. Sie hält die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs für gegeben. Mit dem Erlass der fehlerhaften Verordnung habe das beklagte Land eine ihm gegenüber den Mietern obliegende Amtspflicht verletzt. Ist diese Rechtsansicht zutreffend?

LEITSÄTZE DER REDAKTION

Der für eine Amtshaftung erforderliche Drittbezug der verletzten Amtspflicht fehlt grundsätzlich bei rechtsfehlerhaft erlassenen formellen und materiellen Gesetzen. Etwas anderes kommt nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei sog. Maßnahme- oder Einzelfallgesetzen in Betracht. Das setzt voraus, dass Belange einer Einzelperson oder eines individuell bestimmten Personenkreises berührt werden.

Eine Grundrechtsverletzung vermag für sich betrachtet bei rechtsfehlerhaften Gesetzen nicht den erforderlichen Drittbezug zu begründen, weil anderenfalls das einschränkende Tatbestandserfordernis des „Dritten“ in Art. 34 S. 1 GG und § 839 I 1 BGB weitgehend leerlaufen und der Parlamentsvorbehalt nicht gewahrt würde.

LÖSUNG

Die Rechtsansicht der Klägerin ist zutreffend, wenn das beklagte Land tatsächlich i.S.v. **Art. 34 S. 1 GG i.V.m. § 839 I 1 BGB** eine ihm einem **Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht** verletzt hat und die Mieter zum geschützten Personenkreis gehören.

- Andere mögliche Zitierung: § 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG
- Problem: Drittbezug der verletzten Amtspflicht

„[11] [...] **Ob der Geschädigte im Sinne dieser Vorschrift „Dritter“ ist, richtet sich [...] danach, ob die Amtspflicht – wenn auch nicht notwendig allein, so doch auch – den Zweck hat, gerade sein Interesse wahrzunehmen.** Nur wenn sich aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißenen Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts ergibt, dass der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollen, besteht ihm gegenüber bei schuldhafter Pflichtverletzung eine Schadenersatzpflicht. Hingegen ist anderen Personen gegenüber, selbst wenn die Amtspflichtverletzung sich für sie mehr oder weniger nachteilig ausgewirkt hat, eine Ersatzpflicht nicht begründet. **Es muss mithin eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten „Dritten“ bestehen.**“

- Erläuterung, wann ein Drittbezug vorliegt

[12] **Amtspflichten der öffentlichen Amtsträger dienen in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Gemeinwesen.** Soweit sich die Pflichten darin erschöpfen, diesem Allgemeininteresse zu dienen, und noch keine besonderen Beziehungen zwischen diesen Amtspflichten und bestimmten Personen oder Personengruppen in dem zuvor aufgezeigten Sinne bestehen, kommen sonach bei Verletzung dieser Pflichten Schadensersatzansprüche für Außenstehende nicht in Betracht. **Um derartige Amtspflichten handelt es sich im Allgemeinen bei den Pflichten, die für die dafür Verantwortlichen im Rahmen der Gesetzgebungsaufgaben bestehen. Gesetze und Verordnungen enthalten durchweg generelle und abstrakte Regeln, und dementsprechend nimmt der Gesetzgeber – bei Tätigwerden und Untätigbleiben – in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahr, denen die Richtung auf bestimmte Personen oder Personengruppen fehlt. Nur ausnahmsweise – etwa bei sogenannten Maßnahme- oder Einzelfallgesetzen – kann etwas Anderes in Betracht kommen und können Belange bestimmter Einzeler unmittelbar berührt werden, so dass sie als „Dritte“ im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 angesehen werden können.“**

- Amtspflichten dienen primär dem Allgemeininteresse
- Drittbezug im Rahmen der Gesetzgebung grds. (-)
- Ausnahme: Maßnahme- oder Einzelfallgesetze

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Mietenbegrenzungsverordnung 2015 ein Maßnahme- oder Einzelfallgesetz in diesem Sinne ist.



1. MASSNAHME- ODER EINZELFALLGESETZ

„[14] Ein solches Gesetz **setzt** – wie ausgeführt – **voraus, dass Belange bestimmter Einzelner, das heißt einer Einzelperson oder eines individuell bestimmten Personenkreises, berührt werden. Das ist zu verneinen, wenn sich das Gesetz an einen unüberschaubar großen und nicht individuell begrenzten Personenkreis richtet. Ohne Bedeutung ist dabei die begrenzte Geltungsdauer eines Gesetzes.** So können auch abstrakt-generelle Gesetzesbestimmungen – wie hier (§ 2 Satz 2 Mietenbegrenzungsverordnung 2015; siehe auch § 556d Abs. 2 Satz 1) – zeitlich befristet sein, ohne hierdurch zu einem Maßnahme- oder Einzelfallgesetz in vorstehendem Sinne zu werden. Dagegen kann ein räumlich oder sachlich beschränkter Geltungsbereich eines Gesetzes dieses als Maßnahme- oder gar Einzelfallnorm qualifizieren, wenn er derart eng ist, dass sich aus ihm die Betroffenheit eines überschaubaren und individuell bestimmten Personenkreises ergibt.“

- Entscheidend: Betroffenheit eines individuell begrenzten Personenkreises

[17] [...] Die Vorinstanzen haben zutreffend ausgeführt, dass die **Regelung** angesichts ihres räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs **nicht einzeln identifizierbare Mieter (und Vermieter) betrifft**, sondern eine nicht überschaubare Vielzahl von Personen. **Sie umfasst räumlich – vollständig oder in großen Teilen – 16 hessische Gemeinden, darunter die fünf einwohnerstärksten des Landes. Persönlich betrifft sie Mieter und Vermieter, bei deren in den fraglichen Gebieten belegenen Wohnungen es zu einer Nachvermietung kommt.** Damit handelt es sich um einen unüberschaubar großen und nicht individuell begrenzten Personenkreis. Dementsprechend ist die Mietenbegrenzungsverordnung 2015 kein Maßnahme- oder Einzelfallgesetz im vorstehenden Sinne, sondern eine ihrem Zweck nach allein auf die Wahrung des Interesses der Allgemeinheit und nicht bestimmter Einzelner oder eines bestimmten Personenkreises gerichtete Regelung.“

- Hier: Kein individuell begrenzter Personenkreis

2. DRITTBEZUG WEGEN EINER GRUNDRECHTSVERLETZUNG

Möglicherweise ergibt sich der für die Amtshaftung notwendige Drittbezug der verletzten Amtspflicht aber daraus, dass ein rechtswidriger Grundrechtseingriff vorliegt.

- Anderes Ergebnis wegen Grundrechtsverletzung?

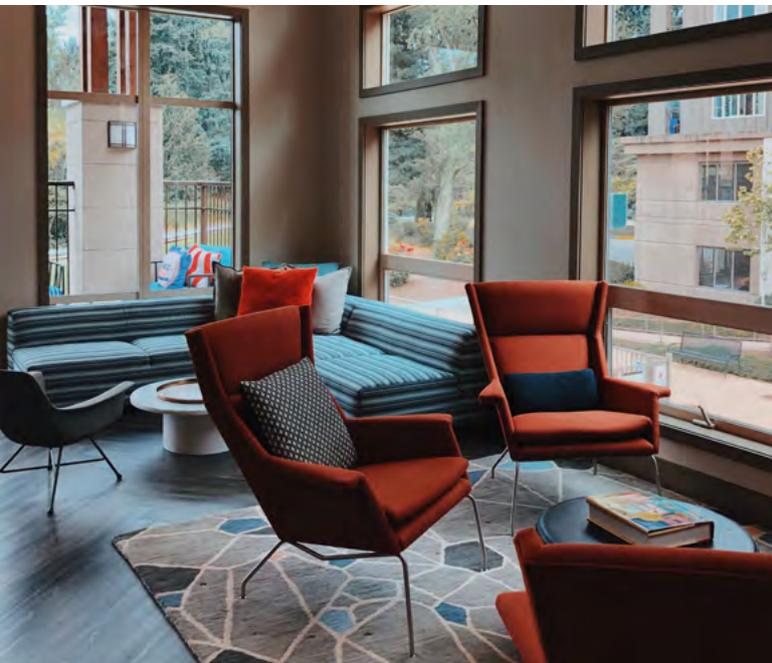
„[21] [...] Soweit [...] im Schrifttum eine Drittbezogenheit bereits dann angenommen wird, wenn der Gesetzgeber durch grundrechtswidrige Gesetzgebung subjektive Rechte der betreffenden Grundrechtsinhaber verletzt, kann dem – in dieser Einschränkunglosigkeit – nicht gefolgt werden. **Durch ein solches Verständnis würde der Begriff des „Dritten“ im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB seine Konturen und damit seine haftungsbegrenzende Funktion verlieren.** § 839 BGB ist in ein deliktsrechtliches System eingebettet, das grundsätzlich nur Schadensersatzansprüche des unmittelbar Verletzten kennt. Mit dieser Beschränkung des Kreises der Ersatzberechtigten auf die unmittelbar Verletzten steht die Regelung des § 839 BGB in Einklang, wonach **dem unmittelbar Verletzten der „Dritte“ entspricht**, demgegenüber die verletzte Amtspflicht bestand. Verflüchtigt man diesen Drittbezug zu einem bloßen „Drittschutz“, gäbe man also die individualisierbare Beziehung als Abgrenzungskriterium auf, hätte dies eine qualitative Veränderung des Amtshaftungstatbestandes zur Folge, der in seiner Konzeption allein den Zweck hat, individuelle Schadensfälle zu regulieren.

- Maunz/Dürig, GG, Art. 34 Rn 195, 197; vgl. auch Münchener Kommentar, BGB, 839 Rn 318
- Nein, weil der Drittbezug dann grenzenlos wird
- Systematisches Argument



[24] Gerade bei einem Verstoß der öffentlichen Hand gegen Art. 2 Abs. 1 GG, der die allgemeine Handlungsfreiheit umfassend schützt, würde sehr häufig auch ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten im Sinne des § 839 BGB vorliegen, wenn man die von der Revision vertretene Auffassung teilen wollte. Denn Art. 2 Abs. 1 GG verbietet hoheitliche Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers, die nicht durch eine der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechende Rechtsgrundlage gedeckt sind. **Wollte man in diesen Fällen stets wegen des Grundrechtsverstoßes auch die**

[25] Die erhebliche Ausdehnung der Staatshaftung für legislatives Unrecht, die mit der Annahme einer Drittbezogenheit bei jeder Verletzung subjektiver Rechte von Grundrechtsträgern durch grundrechtswidrige Gesetzgebung zwangsläufig verbunden wäre, kommt **jedenfalls nicht** im Wege der **richterlichen Rechtsfortbildung** in Betracht. **An den Gesetzgeber als Schadensverursacher hat bei der Normierung der Amtshaftung niemand gedacht.** Ihn kurzerhand kraft richterrechtlicher Rechtsschöpfung in den Kreis der potentiellen Schädiger einzubeziehen, würde die methodisch zulässigen **Grenzen der Gesetzesanwendung und -interpretation überschreiten.**



Drittgerichtetheit der verletzten Amtspflicht bejahen, so würde das einschränkende Tatbestandserfordernis des „Dritten“ weitgehend leerlaufen. Das wäre umso weniger tragbar, als der Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG sich gerade aus der Verletzung von Vorschriften ergeben kann, die ausschließlich im Allgemeininteresse erlassen worden sind, wie das auch vorliegend der Fall war.

- Teleologisches Argument: Wegen Art. 2 I GG würde eine komplette Aushebelung des Merkmals des Drittbezugs drohen.

• Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung

[26] Die Zubilligung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen für legislatives Unrecht in Gestalt eines mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Gesetzes hätte zudem **für die Staatsfinanzen weitreichende Folgen.** Schon das spricht dafür, die **Haushaltsprärogative des Parlaments** in möglichst weitgehendem Umfang zu wahren und die Gewährung von Entschädigung für legislatives Unrecht der **Entscheidung des Parlamentsgesetzgebers** zu überantworten. [...] **Besteht im Einzelfall ein Bedürfnis, die für den Bürger nachteiligen Folgen legislativen Unrechts auszugleichen, mag daher der Gesetzgeber tätig werden.“**

- Parlamentsvorbehalt/Wesentlichkeitstheorie: Wegen der finanziellen Haftungsfolgen bei einem rechtsfehlerhaften Gesetz muss der Parlamentsgesetzgeber selbst eine spezielle Entschädigungsregelung schaffen.

3. DRITTBEZUG WEGEN ENTTÄUSCHTEN VERTRAUENS

Möglicherweise könnte sich der Drittbezug aber aus dem enttäuschten Vertrauen der Mieter in die Wirksamkeit der Mietenbegrenzungsverordnung 2015 ergeben.

„[28] In der Rechtsprechung des Senats wird ein allgemeiner Anspruch auf angemessene Entschädigung für Aufwendungen, die im enttäuschten Vertrauen auf die Wirksamkeit einer Rechtsnorm gemacht worden sind, nicht anerkannt. Soweit Gegenstand dieser Rechtsprechung ein formelles Parlamentsgesetz war, ergibt sich hieraus keine entsprechende Beschränkung. Für Rechtsverordnungen gilt nichts Anderes. Denn auch sie enthalten zu meist generelle und abstrakte Regeln, durch die der Verordnungsgeber in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahrnimmt mit der Folge, dass auch ihnen die für die Amtshaftung erforderliche Drittbezogenheit fehlt.“

BGHZ 84, 292, 297

Gleichbehandlung von formellen und materiellen Gesetzen --> Drittbezug (-)

Durch die rechtswidrige Mietenbegrenzungsverordnung 2015 hat das Land Hessen keine ihm den Mietern gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt.

FAZIT

Das Urteil sollte zunächst zum Anlass genommen werden, sich den Amtshaftungsanspruch noch einmal zu vergegenwärtigen. Das vom BGH intensiv erörterte Merkmal des Drittbezugs der verletzten Amtspflicht stellt auch in Klausuren typischerweise einen Prüfungsschwerpunkt dar. Im konkret entschiedenen Fall steht der

Annahme des Drittbezugs letztlich die Wesentlichkeitstheorie entgegen: würde die Amtshaftung bei rechtsfehlerhaften Gesetzen zur Anwendung kommen, drohten die finanziellen Folgen den Staat zu überfordern. Mit seinen Ausführungen hat der BGH den wiederholten Versuchen in der Literatur, im Falle einer Grundrechtsverletzung automatisch einen Drittbezug anzunehmen, erneut eine Abfuhr erteilt. Ein solches Rechtsverständnis würde – wegen des umfassenden Grundrechtsschutzes durch Art. 2 I GG – das Merkmal des Drittbezugs letztlich aushebeln.

Die examensrelevante Ausnahmekonstellation, in der ein Drittbezug bei rechtsfehlerhaften Gesetzen doch einmal in Betracht kommt, ist der fehlerhafte Bebauungsplan (B-Plan). Denn die vom B-Plan betroffenen Grundstückseigentümer sind ein räumlich und individuell begrenzter Personenkreis, deren Interessen bei der Planaufstellung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

- Guter Übersichtsaufsatz zur Amtshaftung: Wittreck/Wagner, JURA 2013, 1213
- BGH, Urteil vom 30.1.1975, III ZR 18/72, juris Rn 39

i JURCASE INFORMIERT:

Der Fall des Monats erscheint immer Mitte eines jeden Monats. [Trage dich einfach in unseren kostenlosen Newsletter ein](#), damit du keine Ausgabe verpasst. Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.

HIER FINDEST DU DEN FALL DES MONATS 07/2021



Die RA im ABO

Wissen, was geprüft wird

JURA
INTENSIV



RA PRINT ABO

Sie lesen und lernen gerne auf Papier?
Im Abo kommt die RA Print jeden Monat bequem zu Ihnen nach Hause.

RA ABO PLUS

Sie lesen gern auf Papier und unterwegs?
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe der RA Digital, bevor die Printausgabe bei Ihnen eintrifft!

RA DIGITAL ABO

Sie arbeiten lieber nur mit digitalen Medien?
Dann profitieren Sie von unserer RA Digital, die Sie bereits ab dem 25. des Vormonats lesen können.

Günstiger im Gesamtpaket: Im Abo ist die RA-Ausgabe günstiger

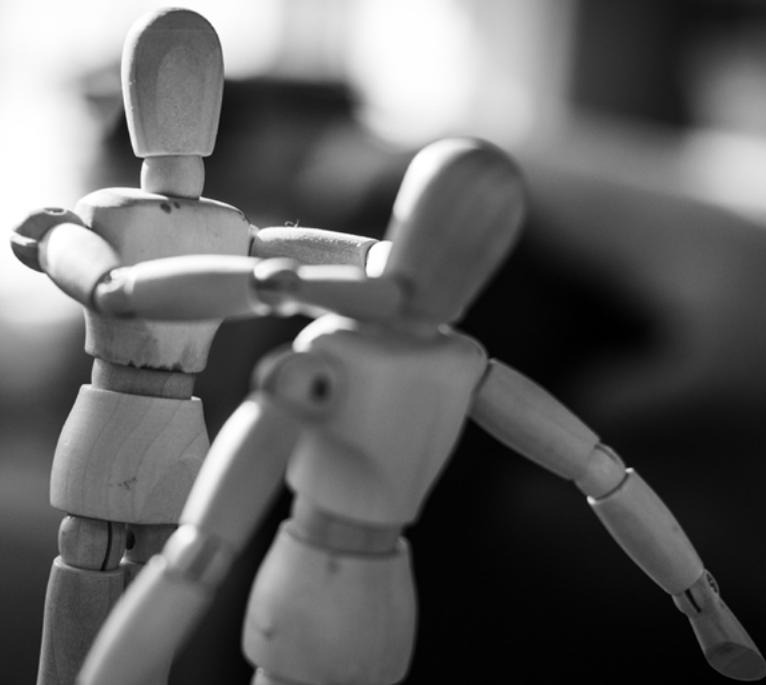
Zugang zum RA-Archiv: RA und Telegramm Entscheidungen im viermonatigen Versatz

Zusätzliche digitale Inhalte: RA Telegramm und RA Audios als kostenlose monatliche Newsletter

Ohne Risiko: Jederzeit kündbar bis zum 20. des Vormonats

Weitere Informationen zu unserer RA-Ausbildungszeitschrift finden Sie in unserem Shop!
verlag.jura-intensiv.de/ra-ausbildungszeitschrift

Sie sind ehemaliger Kursteilnehmer?
In unserem Shop haben wir einige Abos für Sie im Angebot!



2 PLATZ 2: JANUAR 2021 - SITTENWIDRIGKEIT DER TAT I.S.V. § 228 STGB

Platz 2 geht an das Strafrecht, konkret an den sehr examensrelevanten Rechtfertigungsgrund der Einwilligung, in Zusammenhang mit der Sittenwidrigkeit i.S.v. § 228 StGB. Hierbei ist außerdem die Strukturierung des Gutachtens aufgrund der Zahl der beteiligten Personen und des eskalierenden Geschehens knifflig, sodass dieser Fall des Monats gleich doppelt wichtig ist:

PROBLEM: SITTENWIDRIGKEIT DER TAT I.S.V. § 228 STGB

EINORDNUNG: STRAFRECHT BT III/ KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTE

BGH, URTEIL V. 12.05.2020 1 STR 368/19

Das vorliegende Urteil betrifft die Voraussetzungen der Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 I StGB, der Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 I StGB, sowie der rechtfertigenden Einwilligung.

SACHVERHALT

Dem 15 Jahre alten Angeklagten R war zuge-
tragen worden, dass sein Klassenkamerad M
geäußert haben soll, R könne nicht richtig zu-
schlagen; seine Schläge seien ‚pussyhaft‘. Auf
Betreiben des R vereinbarten sie, sich zu ei-
nem Zweikampf zu treffen und dazu jeweils so
viele Unterstützer wie möglich mitzubringen.
Beide gingen davon aus, dass es zu Faust-
schlägen in das Gesicht mit entsprechenden
Verletzungsfolgen kommen würde, dass aber
zur Vermeidung schwerer Verletzungen be-
sonders gefahrträchtige Verhaltensweisen,
insbesondere Fußtritte gegen den Kopf unter-
bleiben sollten.

Am vereinbarten Ort hatten sich mindestens
22 Sympathisanten eingefunden, auf Seiten
des R u.a. der 25 Jahre alte äußerst musku-
läre Mitangeklagte K und dessen Cousin, der
14 Jahre alte Mitangeklagte U. R eröffnete
den Kampf mit einem Schlag mit der flachen
Hand in das Gesicht von M. Dann schubsten
und schlugen sie sich, wobei R seinem Gegner
mindestens zwei weitere Faustschläge in das
Gesicht versetzte und ihn möglicherweise im
Bereich der Nase traf.

U befürchtete, M werde die Auseinanderset-
zung als Sieger beenden. Deshalb versetzte U
dem M einen Faustschlag in das Gesicht. M

stieß U weg und wehrte ihn so erfolgreich ab. Aus Wut und Empörung darüber versetzte K dem M mit der rechten Faust einen wuchtigen Schlag gegen die linke Schläfe und mit der linken Faust einen wuchtigen Schlag in den rechten Oberbauch. Dies führte zu einer Bewusstseinstrübung, die die Fähigkeit des M, sich gegen weitere Angriffe zu wehren, erheblich beeinträchtigte.

R trat, nachdem sich K aus dem Kampfgeschehen zurückgezogen hatte, an den deutlich gezeichneten M heran, der sich nicht mehr wehren konnte und lediglich schützend seine Fäuste vor seine Schläfen hielt. Er versetzte ihm in dem Bewusstsein, dass M wegen der bereits erlittenen Verletzungen und seiner dadurch bewirkten Schwächung nicht mit einer Fortsetzung des Zweikampfes einverstanden war, drei wuchtige Faustschläge gegen den Kopf.

M brach bewusstlos zusammen. Er hatte eine Bewusstseinsstörung und eine stark und abschließend nach innen blutende Nasenbeinfraktur. Er erstickte an eingeatmetem Blut, weil die Bewusstseinsstörung seinen Schluck- und Hustenreflex ausgeschaltet hatte.

Welcher Schlag in das Gesicht die Nasenbeinfraktur verursacht hatte, konnte nicht festgestellt werden. Durch den wuchtigen Schlag des Angeklagten K gegen die Schläfe wurde sie nicht verursacht.

Wie haben K und R sich strafbar gemacht?

LEITSÄTZE DER REDAKTION

1. Die Unvereinbarkeit einer Körperverletzung mit den „guten Sitten“ i.S.v. § 228 StGB trotz der Einwilligung des betroffenen Rechtsgutsinhabers hängt von der ex-ante zu bestimmenden Art und Schwere des Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung von Art und Gewicht des eingetretenen Körperverletzungserfolgs sowie

des damit einhergehenden Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers ab; die Körperverletzung ist jedenfalls dann als sittenwidrig zu bewerten, wenn die einwilligende Person durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird.

2. Die für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Schlägerei i.S.d. § 231 I StGB erforderlichen wechselseitigen Tätlichkeiten zwischen mehr als zwei Personen müssen nicht gleichzeitig begangen werden; eine Schlägerei kann vielmehr auch anzunehmen sein, wenn nacheinander jeweils nur zwei Personen gleichzeitig wechselseitige Tätlichkeiten verüben, aber insgesamt mehr als zwei Personen beteiligt sind, und zwischen diesen Vorgängen ein so enger innerer Zusammenhang besteht, dass eine Aufspaltung in einzelne „Zweikämpfe“ nicht in Betracht kommt und die Annahme eines einheitlichen Gesamtgeschehens mit mehr als zwei aktiv Beteiligten gerechtfertigt ist.
3. Aus Sinn und Zweck des § 227 Abs. 1 StGB folgt, dass eine engere Beziehung zwischen der Körperverletzung und dem tödlichen Erfolg als bloße Kausalität zu verlangen ist; die Vorschrift gilt deshalb nur für solche Körperverletzungshandlungen, denen das spezifische Risiko anhaftet, zum Tod des Opfers zu führen; gerade diese Gefahr muss sich im tödlichen Ausgang niederschlagen haben; nach diesen Grundsätzen unterbricht das vorsätzliche Handeln eines Dritten regelmäßig den Zurechnungszusammenhang.

[Anm.: §§ 26, 27, 222, 224 StGB sind nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.]

PRÜFUNGSSCHEMA: BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231 I STGB

A. TATBESTAND

I. VORLIEGEN EINER SCHLÄGEREI ODER EINES VON MEHREREN VERÜB- TEN ANGRIFFS

II. BETEILIGUNG AN DER SCHLÄGEREI ODER DEM ANGRIFF

III. VORSATZ BZGL. I. UND II.

IV. OBJEKTIVE BEDINGUNG DER STRAFBARKEIT: VERURSACHUNG EINER SCHWEREN FOLGE (TOD ODER FOLGE DES § 226 I STGB) DURCH DIE SCHLÄGEREI ODER DEN ANGRIFF

B. RECHTSWIDRIGKEIT UND SCHULD



LÖSUNG

1. TEIL: STRAFBARKEIT DES R

A. STRAFBARKEIT GEM. § 223 I STGB DURCH DIE SCHLÄGE VOR DEM EIN- GREIFEN VON U UND K

Durch die Schläge in das Gesicht des M zu Beginn des Zweikampfs könnte R sich wegen **Körperverletzung gem. § 223 I StGB** zum Nachteil des M strafbar gemacht haben.

I. TATBESTAND

Die Schläge stellen eine üble und unange- messene Behandlung dar, die zumindest das körperliche Wohlbefinden des M erheblich beeinträchtigt und sind somit eine **körperliche Misshandlung**. Eine **Gesundheitsschä- digung** durch diese Schläge lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. R hat die kör- perliche Misshandlung dem M **vorsätzlich** zu- gefügt und so den Tatbestand des § 223 I StGB erfüllt.

- **Gesundheitsschädigung** ist das Hervor- rufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.

II. RECHTSWIDRIGKEIT

R könnte durch eine **Einwilligung** des M ge- rechtfertigt sein.

1. DISPONIBLES RECHTSGUT

Bei der körperlichen Unversehrtheit handelt es sich um ein **disponibles Rechtsgut** (vgl. § 228 StGB).

2. DISPOSITIONSBEFUGNIS UND EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT DES M

Als Inhaber des verletzten Rechtsgutes war M **dispositionsbefugt**. Er müsste auch **einwilligungsfähig** gewesen sein.

„[46] [...] Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre **ist einwilligungsfähig, wer nach seiner geistigen und sittlichen Reife imstande ist, Bedeutung und Tragweite des konsentierten Rechtsgutsangriffs zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen, wobei umso strengere Anforderungen zu stellen sind, je gewichtiger der Angriff ist und je schwerer seine Folgen abzusehen sind.** Nach diesem (relativen) Maßstab belegen die Feststellungen des Landgerichts die Einwilligungsfähigkeit des altersgerecht entwickelten Geschädigten.

- BGH, Beschluss vom 09.01.2018, 5 StR 541/17, NStZ 2018, 537

[47] Er vermochte [...] die Bedeutung und mögliche Folgen der verabredeten Schläge durch den gleichaltrigen, ihm körperlich nicht überlegenen Kontrahenten abzuschätzen.“

3. EINWILLIGUNG VOR DER TAT ERKLÄRT UND NICHT WIDERRUFEN

M hat dadurch, dass er zu dem Zweikampf angetreten ist, seine **Einwilligung** konkludent **erklärt** und diese auch **nicht widerrufen**.

4. KEINE WILLENSMÄNGEL

Willensmängel des M sind in Bezug auf die Einwilligungserklärung **nicht gegeben**.

5. KEINE SITTENWIDRIGKEIT DER TAT, § 228 STGB

Gem. **§ 228 StGB** wäre jedoch eine Einwilligung ausgeschlossen, wenn die **Tat gegen die guten Sitten verstoßen** würde.

„[42] Die Tat in Gestalt der Faustschläge des Angeklagten R. gegen Gesicht und Kopf seines Kontrahenten verstieß nicht gegen die guten Sitten. **Die Unvereinbarkeit einer Körperverletzung mit den ‚guten Sitten‘ im Sinne von § 228 StGB trotz der Einwilligung des betroffenen Rechtsgutsinhabers hängt von der ex-ante zu bestimmenden Art und Schwere des Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung von Art und Gewicht des eingetretenen Körperverletzungserfolgs sowie des damit einhergehenden Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers ab.**

- BGH, Urteil vom 22.01.2015, 3 StR 233/14, NJW 2015, 1540
- Vgl. zu § 228 StGB auch Schweinberger, JURA INTENSIV, Strafrecht AT I, Rn 327 ff.

[43] a) **Nach diesem Maßstab ist die Körperverletzung jedenfalls dann als sittenwidrig zu bewerten, wenn bei objektiver Betrachtung unter Einbeziehung aller maßgeblichen Umstände die einwilligende Person durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird.** Findet indes die Tat unter Bedingungen statt, die den Grad der aus ihr hervorgehenden Gefährlichkeit für die körperliche Unversehrtheit oder das Leben des Verletzten begrenzen, ist die Körperverletzung durch die erklärte Einwilligung gerechtfertigt, wenn das Vereinbarte in ausreichend sicherer Weise für die Verhütung gravierender, sogar mit der Gefahr des Todes einhergehender Körperverletzungen Sorge tragen kann; insoweit ist auch die Eskalationsgefahr zu berücksichtigen, die

sich aus der Unkontrollierbarkeit gruppendynamischer Prozesse ergibt.

[44] b) Hieran gemessen war die Tat nicht sittenwidrig. Die Kontrahenten waren gleichalt und etwa gleichgroß. Zwischen ihnen bestand Einvernehmen, dass zur Vermeidung schwerer Verletzungen insbesondere Fußtritte gegen den Kopf unterbleiben sollten. Bei der rechtlich gebotenen Betrachtung zu Beginn der Körperverletzungshandlungen, die auf diese Weise zwischen abwehrfähigen und -bereiten, nicht vorgeschädigten 15Jährigen stattfinden sollten, standen keine schweren Gesundheitsschäden im Raum und war keine konkrete Todesgefahr zu erwarten. [...]

- BGH, Beschluss vom 20.02.2013, 1 StR 585/12, NStZ 2013, 342; Urteil vom 20.11.2008, 4 StR 328/08, NStZ 2009, 148

[45] Die Hinzuziehung von Unterstützern führt hier nicht zu einem anderen Ergebnis; denn deren Eingreifen war nicht verabredet. Ein solches war bei einem aus ihrer Sicht ungünstigen Kampfverlauf zwar ein mögliches deliktstypisches Gruppenverhalten (Eskalationsgefahr). Dieser Aspekt darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden; denn die Anwesenheit von Unterstützern birgt die Möglichkeit eines deeskalierenden Eingreifens. Ihre Mobilisierung ist doppelrelevant, was – anders als bei verabredeten tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen – zur Begründung der Sittenwidrigkeit im Sinne von § 228 StGB nicht ausreicht. Zwar kann die Gefahr bestehen, dass sich Anhänger im Rahmen eines gruppendynamischen Prozesses zu einem Eingreifen veranlasst sehen; die mit dem Zweikampf verbundene Gefahr kann aber auch gemindert werden, weil die Unterstützer die Kämpfer überwachen, das Einhalten der Kampfregeln sicherstellen und andere zurückhalten könnten.“

Die Tat war somit nicht sittenwidrig.

6. SUBJEKTIVES RECHTFERTIGUNGSELEMENT

R handelte in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung, sodass auch das **subjektive Rechtfertigungselement** gegeben ist.

R ist somit durch eine Einwilligung des M gerechtfertigt.

III. ERGEBNIS

R hat sich durch die Schläge vor dem Eingreifen von U und K nicht gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

B. STRAFBARKEIT GEM. § 227 I STGB DURCH DIE SCHLÄGE VOR DEM EINGREIFEN VON U UND K

„[48] Der Angeklagte R kann sich demnach, anknüpfend an die Erfüllung des Tatbestands der Körperverletzung in dieser ersten Phase des Geschehens, von vornherein nicht wegen **Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)** schuldig gemacht haben, weil das Grunddelikt gerechtfertigt war.“

C. STRAFBARKEIT GEM. §§ 223 I, 25 II STGB DURCH DIE SCHLÄGE

Durch die Schläge könnte R sich wegen **mittäterschaftlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 25 II StGB** zum Nachteil des M strafbar gemacht haben.

I. TATBESTAND

Die **körperlichen Misshandlungen** und **Gesundheitsschädigungen**, die M durch die Schläge von U und K erlitten hat, hat R zwar nicht selbst zugefügt. Die Handlungen von U und/oder K wären R jedoch **gem. § 25 II StGB zuzurechnen**, wenn R deren Mittäter wäre.

„[50] Ein solches mittäterschaftliches Zusammenwirken scheidet nach den Feststellungen aus. **Sukzessive Mittäterschaft ist keine eigene Form der Täterschaft, sondern setzt die Erfüllung aller Kriterien der Mittäterschaft voraus, insbesondere erfordert sie einen gemeinsamen, aber erst während der Tatausführung – also sukzessive – gefassten Tatplan.** Nach den Feststellungen aber handelten die Angeklagten [...] U und [...] K entgegen der vom Angeklagten R mit M getroffenen Absprache eines Zweikampfs. Der Angeklagte K agierte darüber hinaus aufgrund eines spontan gefassten Tatentschlusses und aus Wut und Empörung bewusst schnell, zog sich dann aber sogleich zurück.“

Zur sukzessiven Mittäterschaft s. auch Schweinberger, JURA INTENSIV, Strafrecht AT II, Rn 69 ff.

R ist also nicht Mittäter von U und/oder K, sodass ihm deren Handlungen nicht zugerechnet werden können.

II. ERGEBNIS

R ist nicht strafbar gem. §§ 223 I, 25 II StGB.

D. STRAFBARKEIT GEM. § 223 I STGB DURCH DIE SCHLÄGE NACH DEM EINGREIFEN VON U UND K

Durch die Schläge, die R dem M nach dem Eingreifen von U und K versetzte, könnte R sich wegen **Körperverletzung gem. § 223 I StGB** zum Nachteil des M strafbar gemacht haben.

I. TATBESTAND

R hat M durch die Schläge **vorsätzlich körperlich misshandelt** und **an der Gesundheit geschädigt**.

II. RECHTSWIDRIGKEIT

M war, nachdem er durch das „regelwidrige“ Eingreifen von U und K geschwächt worden war, mit einer Fortsetzung des Kampfes nicht einverstanden, was R auch erkannt hatte. Eine Rechtfertigung der späteren Schläge durch eine **Einwilligung des M** scheidet somit aus. R handelte **rechtswidrig**.

III. SCHULD

R handelte auch **schuldhaft**.

IV. ANTRAG, § 230 STGB

Der **gem. § 230 StGB** erforderliche Strafantrag ist gestellt.

V. ERGEBNIS

R ist strafbar gem. § 223 I StGB.



E. STRAFBARKEIT GEM. § 227 I STGB DURCH DIE SCHLÄGE NACH DEM EIN-GREIFEN VON U UND K

Durch die Schläge in der Schlussphase könnte R sich auch wegen **Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 I StGB** zum Nachteil des M strafbar gemacht haben.

Den **Tatbestand des Grunddelikts, § 223 I StGB**, hat R verwirklicht (s.o.).

„[52] [Eine] Verurteilung des Angeklagten R wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) würde [auch] voraussetzen, dass zwischen dessen Körperverletzungshandlung und dem Todeserfolg ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

[53] a) Daran fehlt es hier, weil zugunsten des Angeklagten R in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass allein die Verletzungshandlungen des Mitangeklagten K die tödliche Folge vor Rs Faustschlägen in der Schlussphase verursacht haben.

• BGH, Beschluss vom 11.02.2020, 4 StR 583/19

[54] b) Auch eine Zurechnung der tödlichen Folge über (sukzessive) Mittäterschaft ist nicht möglich. Allein der Umstand, dass sich der Angeklagte R den vom Angeklagten K erzielten Verletzungserfolg zunutze machte, lässt keinen rechtlich tragfähigen Rückschluss auf einen konkludent und sukzessiv gefassten gemeinsamen Tatplan dieser beiden Angeklagten zu. Der Angeklagte R handelte nach den Feststellungen des Landgerichts vielmehr auf Grund eines gegenüber dem Angeklagten K, der von weiteren Körperverletzungshandlungen Abstand genommen hatte, selbständigen Tatentschlusses und damit – wie schon der Angeklagte K zuvor – als Alleintäter.“

R ist also nicht strafbar gem. § 227 I StGB.

F. STRAFBARKEIT GEM. § 231 I STGB DURCH DIE SCHLÄGE

Durch die Schläge könnte R sich auch wegen **Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB** strafbar gemacht haben.

I. TATBESTAND

1. VORLIEGEN EINER SCHLÄGEREI ODER EINES VON MEHREREN VERÜBTEN AN-GRIFFS

Das Geschehen könnte eine **Schlägerei** darstellen.

„[34] Eine Schlägerei im Sinne des § 231 Abs. 1, 1. Alternative StGB ist eine mit gegenseitigen Tätlichkeiten verbundene Auseinandersetzung, an der mehr als zwei Personen aktiv mitwirken. Mit dem Angriff [des] Angeklagten U [...] auf M war eine Schlägerei entstanden, die über das Eingreifen des Angeklagten K bis zu den letzten von dem Angeklagten R gesetzten Schlägen andauerte.

• BGH, Urteil vom 19.12.2013, 4 StR 347/13, NStZ 2014, 147

[35] Die für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Schlägerei erforderlichen wechselseitigen Tätlichkeiten zwischen mehr als zwei Personen müssen nicht gleichzeitig begangen werden. Eine Schlägerei im Sinne des § 231 Abs. 1, 1. Alternative StGB kann vielmehr auch anzunehmen sein, wenn nacheinander jeweils nur zwei Personen gleichzeitig wechselseitige Tätlichkeiten verüben, aber insgesamt mehr als zwei Personen beteiligt sind, und zwischen diesen Vorgängen ein so enger innerer Zusammenhang besteht, dass eine Aufspaltung in einzelne ‚Zweikämpfe‘ nicht in Betracht kommt und die Annahme eines einheitlichen Gesamtgeschehens mit mehr als zwei aktiv Beteiligten gerechtfertigt

ist. Eine **tätliche Auseinandersetzung** zwischen mehr als zwei Personen verliert erst dann den Charakter einer Schlägerei, wenn sich so viele Beteiligte entfernen, dass nur noch zwei Personen verbleiben, die aufeinander einschlagen oder in anderer Weise gegeneinander **tätlich** sind.

[36] Nach den Feststellungen lag ein einheitliches Gesamtgeschehen bis zum Abschluss der letzten Gewalthandlungen durch den Angeklagten R vor. [...]“

Eine Schlägerei liegt somit vor.

2. BETEILIGUNG AN DER SCHLÄGEREI

R hat im Rahmen der Schlägerei selbst Verletzungshandlungen vorgenommen und sich so **an der Schlägerei beteiligt**.

3. VORSATZ BZGL. 1. UND 2.

Zumindest bei seinen Schlägen nach dem Eingreifen von U und K wusste R vom Vorliegen einer Schlägerei und hat sich mit **Vorsatz** an der Schlägerei beteiligt.

4. OBJEKTIVE BEDINGUNG DER STRAFBARKEIT

„[37] Der Tod des M als **objektive Bedingung der Strafbarkeit** ist eingetreten. Es genügt, dass dessen Tod in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Gesamtvorgang der Schlägerei steht. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Beteiligung des einzelnen an der Schlägerei und deren schwerer Folge ist hingegen als solcher für die Strafbarkeit nach § 231 StGB rechtlich unerheblich.“

- BGH, Beschluss vom 27.03.2014, 5 StR 38/14

II. RECHTSWIDRIGKEIT

R handelte **rechtswidrig**. Eine Rechtfertigung durch eine **Einwilligung** scheidet aus, da § 231 I StGB insb. auch den Schutz der Allgemeinheit vor der Eskalation von Schlägereien bezweckt und dies kein disponibles Rechtsgut darstellt.

III. SCHULD

R handelte **schuldhaft**.

IV. ERGEBNIS

R ist strafbar gem. § 231 I StGB.

G. KONKURRENZEN UND GESAMTER-ERGEBNIS

R ist strafbar gem. §§ 223 I, 231 I, 52 StGB.

2. TEIL: STRAFBARKEIT DES K

A. STRAFBARKEIT GEM. § 223 I STGB

K hat den M durch die Schläge **vorsätzlich körperlich misshandelt** und **an der Gesundheit geschädigt** und so den Tatbestand des § 223 I StGB verwirklicht. M hatte nur in Verletzungshandlungen des R eingewilligt, nicht jedoch in solche des K, sodass K auch **rechtswidrig** gehandelt hat. K handelte auch **schuldhaft**. Der gem. § 230 I StGB erforderliche **Strafantrag** ist gestellt, sodass K wegen **Körperverletzung gem. § 223 I StGB** zum Nachteil des M strafbar ist.

B. STRAFBARKEIT GEM. § 227 I STGB

Durch die Schläge könnte K sich auch wegen **Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 I StGB** zum Nachteil des M strafbar gemacht haben.



I. TATBESTAND

1. GRUNDELIKT: § 223 I STGB

Den **Tatbestand** des **Grunddelikts**, § 223 I StGB, hat K verwirklicht (s.o.).

2. QUALIFIKATION: § 227 I STGB

K müsste auch den **Tatbestand der Qualifikation**, § 227 I StGB, verwirklicht haben. Mit dem Tod des M ist die **schwere Folge** des § 227 I StGB **eingetreten**. Auch war das **Grunddelikt** **kausal** für diese schwere Folge.

„[59] 1. Aus Sinn und Zweck des § 227 Abs. 1 StGB folgt, dass eine engere Beziehung zwischen der Körperverletzung und dem tödlichen Erfolg als bloße Kausalität zu verlangen ist. Die Vorschrift [...] gilt deshalb nur für solche Körperverletzungshandlungen, denen das spezifische Risiko anhaftet, zum Tod des Opfers zu führen. Gerade diese Gefahr muss sich im tödlichen Ausgang niedergeschlagen haben. [...]

- Zum spezifischen Gefahrzusammenhang bei Erfolgsqualifikationen s. Schweinberger, JURA INTENSIV, Strafrecht AT II, Rn 541 ff. BGH, Urteil vom 16.03.2006, 4 StR 536/05, NJW 2006, 1822

[60] Nach diesen Grundsätzen unterbricht das vorsätzliche – anders als leicht fahrlässiges – Handeln eines Dritten regelmäßig den Zurechnungszusammenhang.

[61] 2. Letzteres ist hier der Fall. Davon, dass gerade die Schläge des Angeklagten K die (mit-)entscheidende Todesursache der Bewusstseinsstörung bei dem Geschädigten herbeiführten, hat sich das Landgericht [...] nicht zu überzeugen vermocht. Es musste vielmehr insoweit zugunsten des Angeklagten K. davon ausgehen, dass diese Todesursache erst durch den vorsätzlich handelnden Mitangeklagten R gesetzt wurde. Dessen abschließende Körperverletzungshandlungen sind dem Angeklagten K [...] nicht zuzurechnen.

- BGH, Urteil vom 29.06.1983, 2 StR 150/83, NJW 1984, 621

[62] a) Zwar macht sich auch derjenige nach § 227 StGB strafbar, der die Verletzung nicht mit eigener Hand zugefügt, jedoch aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit dem Willen zur Tatherrschaft zum Verletzungserfolg beigetragen hat; Voraussetzung ist allerdings, dass die Handlung des anderen Täters grundsätzlich im Rahmen des gegenseitigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnisses lag und dem Täter hinsichtlich des Erfolges Fahrlässigkeit zur Last fällt. [63] Ein solches mittäterschaftliches Zusammenwirken konnte das Landgericht aber nicht feststellen. Vielmehr besteht in diesem Fall die Besonderheit, dass die Angeklagten K und R keinen gemeinsamen Tatplan – auch nicht sukzessive während der Tatausführung – schlossen, der eine erweiterte Zurechnung in Abweichung von dem Grundsatz, dass ein vorsätzliches Dazwischentreten eines Dritten den spezifischen Zusammenhang unterbricht, rechtfertigen würde. Die bloße innere Zustimmung zu den Schlägen des jeweils anderen

genügt nicht; vielmehr bedarf es einer zumindest stillschweigenden Übereinkunft über ein arbeitsteiliges Vorgehen. Wie bereits ausgeführt lag eine solche jedoch nicht vor [...]; vielmehr handelten die Angeklagten K und R jeweils als Alleintäter.“

- BGH, Beschluss vom 21.08.2019, 1 StR 191/19, NStZ-RR 2019, 378; Beschluss vom 05.09.2012, 2 StR 242/12

Der für § 227 I StGB erforderliche **spezifische Gefahrezusammenhang** ist somit nicht gegeben.

II. ERGEBNIS

K ist nicht strafbar gem. § 227 I StGB.

C. STRAFBARKEIT GEM. § 231 I STGB

Allerdings hat sich K – ebenso wie R – durch die Schläge wegen **Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB** strafbar gemacht.

D. KONKURRENZEN UND GESAMTER-ERGEBNIS

K ist strafbar gem. §§ 223 I, 231 I, 52.

FAZIT

Eine Haftung des K für den Tod des M wäre allerdings – anders als bei R – über § 222 StGB gegeben, der hier aber nicht zu prüfen war. Dieser Sachverhalt ist eine ideale Vorlage für eine Examensklausur, da hier sehr viele Probleme des Strafrecht AT zusammenkommen: Neben der Prüfung einer rechtfertigenden Einwilligung mit der Problematik der möglichen Sittenwidrigkeit der Tat (§ 228 StGB) geht es auch um die Anforderungen an die Tatbestände des § 231 I StGB (Voraussetzungen für eine Schlägerei) und des § 227 StGB (spezifischer Gefahrezusammenhang). Außerdem wird die Abgrenzung von Mit- und Nebentäterschaft relevant und der Prüfling muss mit den Unklarheiten im Sachverhalt (bzgl. der Todesursache) umgehen können. Schließlich ist auch die Strukturierung des Gutachtens aufgrund der Zahl der beteiligten Personen und des eskalierenden Geschehens knifflig.

HIER FINDEST DU DEN FALL
DES MONATS 01/2021



i JURCASE INFORMIERT:

Bei uns findest du jedoch nicht nur examensrelevante Fälle, die eher für deine schriftlichen Prüfungen aufbereitet sind, sondern auch kostenlose Aktenvorträge, damit du dich auch vollumfänglich auf die mündliche Prüfung vorbereiten kannst. Unsere Sammlung an kostenlosen Original-Aktenvorträgen umfasst neben den drei großen Rechtsgebieten (Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht) auch Schwerpunktbereiche wie Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuern und Finanzen sowie Wirtschaftsrecht. [Zu den Aktenvorträgen geht es hier.](#)



**NICHT NUR FÜR
DEN NOTFALL:
KLAUSURPAPIER
ZUM SELBER
AUSDRUCKEN!**

Jetzt PDF-Vorlage downloaden:





3 PLATZ 1: FEBRUAR 2021 – CORONA-PANDEMIE – VERHÄLTNIS VER- SAMMLG ZU IFSG

Die Corona-Pandemie hat auch diese TOP-Liste voll im Griff, denn mit großem Abstand zum 2. Platz befindet sich der Fall des Monats zum Verhältnis des Versammlungsgesetzes zum Infektionsschutzgesetz:

PROBLEM: CORONA-PANDEMIE – VERHÄLTNIS VERSAMMLG ZU IFSG

EINORDNUNG: VERSAMMLUNGS- RECHT / INFEKTIONSSCHUTZRECHT

OVG MÜNSTER, BESCHLUSS VOM 23.09.2020 13 B 1422/20

Das OVG Münster beleuchtet ein weiteres Rechtsproblem im Kontext mit der Corona-Pandemie und der zu ihrer Eindämmung verhängten Schutzmaßnahmen: das Verhältnis des Versammlungsrechts zum Infektionsschutzrecht.

SACHVERHALT (GEKÜRZTE DAR- STELLUNG)

A meldet für den Zeitraum vom 22.9.–29.9.2020 die Durchführung eines sog. Klimacamps als Versammlung an, zu dem er 500 Teilnehmer/innen erwartet. Es sollen Workshops und Diskussionsrunden u.a. in Zirkus- und Veranstaltungszelten stattfinden. Zusätzlich wird ein Kulturprogramm bestehend aus Konzert- und Kabarettveranstaltungen angeboten. Die Teilnehmer/innen erhalten überdies die Möglichkeit, vor Ort ihre Schlafzelte aufzubauen. Die zuständige Infektionsschutzbehörde verpflichtet A daraufhin formell ordnungsgemäß, von allen Teilnehmer/innen vollständige Namen, Adressen und Telefonnummern zu erfassen, mindestens 4 Wochen nach Ende der Versammlung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. A hält diese Anordnung für rechtswidrig, weil sie bereits auf der falschen Rechtsgrundlage beruhe und daher von einer unzuständigen Behörde verfügt worden sei. Das Versammlungsgesetz (VersG) sperre nämlich eine Anwendung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG). Außerdem sei das von ihm vorgesehene System der Vorabregistrierung der Teilnehmenden völlig aus-

reichend, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Ist die behördliche Anordnung rechtmäßig?

LEITSÄTZE DER REDAKTION

1. Bei § 28 Abs. 1 IfSG dürfte es sich um eine – im Verhältnis zum Versammlungsgesetz – spezielle und vorrangige Eingriffsgrundlage handeln
2. Rechtswidriges Verhalten einzelner Personen, das nicht sanktioniert werden kann, führt nicht per se zur Ungeeignetheit einer staatlichen Maßnahme. Daher ist die Erfassung personenbezogener Daten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auch dann geeignet, wenn einige Personen falsche Daten angeben.
3. Bei einem mehrtägigen Protestcamp ist die Verpflichtung des Veranstalters, die vollständigen Kontaktdaten der Teilnehmer/ innen zu erheben und mindestens 4 Wochen aufzubewahren, verhältnismäßig.

LÖSUNG

Die Anordnung ist rechtmäßig, wenn sie auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruht, die formell und materiell rechtmäßig angewendet wurde.

I. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE ANORDNUNG

Da es sich um eine **Anordnung** der **Infektionsschutzbehörde** handelt, kommt als Ermächtigungsgrundlage **28 I 2 IfSG** in Betracht. Andererseits könnte die geplante Veranstaltung aber auch als **Versammlung** im Sinne des VersG zu qualifizieren sein, die durch die umstrittene Verfügung beschränkt wird, sodass **§ 15 I VersG** (i.V.m. Art. 125a I 1 GG) ebenfalls einschlägig sein könnte. Das wirft die **Frage** auf, in welchem **Verhältnis diese beiden Normen zueinander stehen**.

- 28 I 2 IfSG. ← → § 15 I VersG
- Da es in NRW kein Landes-VersG gibt, gilt dort weiterhin das VersG des Bundes.

„[...] in der **Literatur** [wird] einerseits unter **Hinweis auf die mangelnde Trennschärfe zwischen versammlungsspezifischen und -unspezifischen Gefahren § 15 Abs. 1 VersG für einschlägig erachtet**. Danach seien aufgrund der **Konzentrationswirkung des Versammlungsrechts** infektionsschutzrechtliche Belange zum Gegenstand der versammlungsbehördlichen Verfügung zu machen.

- **Ansicht 1:** Vorrang des VersG – Stichwort: Konzentrationswirkung des Versammlungsrechts (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, § 13 Rn 2 und Teil I Rn 277)



Andererseits wird die Auffassung vertreten, das **Versammlungsrecht** entfalte unter dem Aspekt der „Polizeirechtsfestigkeit“ **keine Sperrwirkung gegenüber den infektionsschutzrechtlichen Bekämpfungsbefugnissen**.

- **Ansicht 2:** Vorrang des VersG – Stichwort: Konzentrationswirkung des Versammlungsrechts (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, § 13 Rn 2 und Teil I Rn 277)

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist nicht geeignet, eine abschließende Klärung der bisher weder durch die fachgerichtliche Rechtsprechung noch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beantworteten Frage nach dem Verhältnis der infektionsschutzrechtlichen Generalklausel zu den versammlungsrechtlichen Eingriffsbefugnissen herbeizuführen.

- Das OVG lehnt wegen des Eilcharakters seines Beschlusses eine endgültige Entscheidung des Meinungsstreits zwar ab, legt sich dann aber doch relativ deutlich fest.

Der Senat folgt dem Antragsteller jedenfalls **nicht** in seiner Einschätzung, dass eine **mögliche Überforderung der Infektionsschutzbehörden** in der gegenwärtigen Pandemielage **sowie die Abgrenzungsschwierigkeiten** zwischen den von Dauerversammlungen ausgehenden versammlungsspezifischen und -unspezifischen Gefahren **für § 15 VersG als allein richtige Rechtsgrundlage sprechen**. Bei überschlägiger Prüfung könnte **vielmehr einiges auf die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 1 IfSG als Spezialregelung hindeuten**. **§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG** ermächtigt zu Ansamm-

lungsverboten und -beschränkungen zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Erkrankungen. **Dass der Gesetzgeber dabei auch Beschränkungen der Versammlungsfreiheit vor Augen hatte, dürfte durch die Wahrung des Zitiergebots in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG deutlich werden**. Soweit der Antragsteller demgegenüber meint, das Zitiergebot mache (lediglich) klar, dass von einer infektionsschutzrechtlichen Verfügung betroffene Personen ihren Bestimmungsort nicht unter Verweis auf die Ausübung ihrer Versammlungsfreiheit verlassen dürften oder



zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderliche Ortsbeschränkungen nicht deshalb entfielen, weil an ihnen Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes durchgeführt würden (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG), überzeugt dies bei vorläufiger Bewertung angesichts des darüber hinausgehenden Regelungsgehalts des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG nicht. **Ermächtigt aber die bundesgesetzliche Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit, dürfte für die Annahme einer**

Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes wohl kein Raum sein. Den spezifischen grundrechtlichen Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG wäre dann durch eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme Rechnung zu tragen, die es erlaubt, die auch sonst für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit geltenden Wertungen auch im Infektionsschutzrecht zu verwirklichen.“

- Mögliche Überforderung der Infektionsschutzbehörden ist kein Argument für den Vorrang des § 15 VersG.
- Rückschluss aus § 28 I 4 IfSG spricht für Anwendbarkeit des IfSG
- Einwände des Antragstellers überzeugen das OVG nicht, weil sie sich nicht mit dem weiten Wortlaut des § 28 I 2 IfSG decken.
- Fazit: § 28 I 2 IfSG ist anwendbar (noch etwas deutlicher ist das OVG in seiner Parallelentscheidung vom gleichen Tag, 15 B 1421/20, juris Rn 3)

Somit beruht die umstrittene Anordnung auf § 28 I 2 IfSG.

II. FORMELLE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANORDNUNG

Die zuständige Infektionsschutzbehörde hat laut Sachverhalt formell ordnungsgemäß gehandelt, sodass die Anordnung formell rechtmäßig ist.

III. MATERIELLE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANORDNUNG

Die Anordnung ist materiell rechtmäßig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 I 2 IfSG vorliegen und die Behörde das ihr auf der Rechtsfolgenseite eröffnete Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

1. KRANKE, KRANKHEITSVERDÄCHTIGE, ANSTECKUNGSVERDÄCHTIGE ODER AUSSCHIEDER

28 I 2 IfSG verweist tatbestandlich auf die Voraussetzungen des § 28 I 1 IfSG. Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor.

- Knapp halten, da unproblematisch

2. RECHTSFOLGE

Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet § 28 I 2 IfSG ein behördliches **Ermessen**, das auch die Beschränkung und das Verbot von Veranstaltungen oder sonstigen Ansammlungen von Menschen ermöglicht. Fraglich ist in diesem Zusammenhang nur, ob die umstrittene Anordnung das Gebot der **Verhältnismäßigkeit** wahrt.

- Problem: Verhältnismäßigkeit

A) LEGITIMER ZWECK

Die Anordnung muss einem legitimen Zweck dienen.

„Die Anordnung zur Erstellung einer Teilnehmerliste unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Kontakten von Coronavirus-Infizierten dient dem legitimen Zweck, im Falle eines Infektionsnachweises mögliche **Infektionsketten unverzüglich aufzudecken und zu unterbrechen**, um auf diese Weise eine **dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern**.“

B) GEEIGNETHEIT

Geeignet ist die behördliche Maßnahme, wenn sie die Erreichung des verfolgten Zwecks **fördert**.

- Zweckförderlichkeit

„Dass sich die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten bei den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern als nicht geeignet zur Erreichung dieses Zwecks erweist, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wird die **Regelung nicht durch den Umstand** durchgreifend in Frage gestellt, dass **wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten auch falsche Kontaktdaten angegeben werden könnten**. Selbst wenn, was nicht auszuschließen ist, einige Personen falsche Personalien angeben, stellt dies die **generelle Eignung** zur Rückverfolgung von Infektionsketten **nicht in Frage**.“

- Sanktionsloses Fehlverhalten einzelner Personen führt nicht automatisch zur Ungeeignetheit der Anordnung

C) ERFORDERLICHKEIT

Die Anordnung ist erforderlich, wenn es **kein gleich geeignetes, milderer Mittel** gibt, um das verfolgte Ziel zu erreichen.

„Nach den maßgeblichen Feststellungen des Robert Koch-Instituts handelt es sich weiterhin um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. [...] Es kommt weiterhin bundesweit zu größeren und kleineren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen. [...]

- Bei Protestcamp besteht die Gefahr eines „Superspreading-Event“

Bei **Menschenansammlungen** besteht überdies die **Gefahr eines sog. „Superspreading-Event“**, also einem Ereignis, bei dem eine infektiöse Person eine Anzahl von Menschen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl von Folgeinfektionen liegt. Angesichts dessen ist es voraussichtlich nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin annimmt, dass **aus der besonderen Form des Protestcamps eine besondere Gefahr der dynamischen Verbreitung des Coronavirus resultiert**, die nur durch eine konsequente und schnelle Aufdeckung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen effektiv eingedämmt werden kann. [...]

Dass [...] eine effektive Rückverfolgbarkeit notwendig ist, stellt letztlich auch der **Antragsteller** nicht in Abrede, [...]. Allerdings **wendet** er ohne Erfolg **ein**, dass die angeordnete Erfassung der vollständigen Namen, Adressen und Telefonnummern aller Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erforderlich sei, um eine hinreichend effektive Kontaktpersonennachverfolgung zu gewährleisten, sondern es stattdessen **ausreiche**, wenn die **Teilnehmerinnen**



und Teilnehmern eine Kontaktmöglichkeit in Form einer Telefonnummer oder E-Mailadresse hinterließen, um so eine Kontaktierung im Infektionsfall zu ermöglichen.

- Milderer Mittel: Nur Abfrage der Telefonnummer oder Mailadresse statt vollständiger Kontaktdaten?

Insoweit sei zunächst klargestellt, dass die Verpflichtung zur Erstellung einer Teilnehmerliste das vom Antragsteller initiierte ID-System nicht ausschließt. Allerdings sind bei Registrierung und Zuordnung der ID-Nummern neben den von ihm ohnehin schon vorgesehenen Kontaktmöglichkeiten (Telefonnummer oder E-Mailadresse) weitere persönliche Daten wie Name, Adresse und ggf. Telefonnummer zu erfassen. Mit seinem Beschwerdevorbringen zeigt der Antragsteller nicht auf, dass mit seinem einfachen ID-System die erforderliche schnelle Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen gewährleistet werden könnte. Denn unabhängig von der Frage, wie lange eine Entschlüsselung der Daten dauern würde, **erfordert das schnelle Einschreiten jedenfalls die Kenntnis von Name und Adresse des Betroffenen, um diesem gegenüber beispielsweise eine Absonderungsanordnung erlassen zu können.** Diese Daten müssten nach dem vom Antragsteller zur Verfügung gestellten System zunächst aufwendig und mit überdies ungewissem Ausgang recherchiert werden, sodass es unter dem Gesichtspunkt der effektiven Gefahrenabwehr nicht zu beanstanden sein dürfte, wenn diese Daten bereits zu Beginn der Veranstaltung bei der Registrierung von jedem Teilnehmenden erhoben werden. [...]"

- Nein, da nicht gleich effektiv, Ermittlung der Teilnehmer würde zu lange dauern

Folglich ist die gegenüber A ergangene Anordnung erforderlich.

D) ANGEMESSENHEIT

Die Anordnung muss schließlich angemessen sein, d.h. der mit ihr verbundene **Eingriff darf nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck** stehen.

„Auch sind keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Maßnahme keinen angemessenen Ausgleich zwischen dem Versammlungsgrundrecht des Antragstellers aus Art. 8 Abs. 1 GG einerseits und dem konfligierenden Schutzgut des Gesundheits- und Infektionsausbruchsschutzes aus Art. 2 Abs. 2 GG andererseits bewirkt. Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass, so der Antragsteller, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Klimacamps besonders sensibel und schutzbedürftig seien, weil es in der Vergangenheit zur **Weitergabe von persönlichen Daten an die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Ermittlung von Straftaten** gekommen sei. Zwar dürfte zutreffend sein, dass ein Zugriff auf die erhobenen Daten durch andere staatlichen Stellen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. **Allerdings bedürfte es hierzu jeweils einer speziellen gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den dafür maßgeblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss,** sodass im Ergebnis ein hohes Schutzniveau der erhobenen Daten gewährleistet sein dürfte.“

- Abwägung: Art. 8 I GG ↔ Art. 2 II 1 GG
- **Problem:** Mögliche Nutzung der erhobenen Daten zur Strafverfolgung → abschreckende Wirkung auf potenzielle Veranstaltungsteilnehmer
- Aber: Ausreichender Schutz durch das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für diese Art der Datennutzung und -weitergabe

Demnach ist die Anordnung angemessen und somit verhältnismäßig, also insgesamt rechtmäßig.

FAZIT

Das vom OVG thematisierte Kernproblem des Verhältnisses des Versammlungsrechts zum Infektionsschutzrecht hat eine ganz erhebliche Examensrelevanz, weil in beiden juristischen Examina immer wieder genau solche Fragen zum Versammlungsrecht gestellt werden (siehe nur das im Einzelnen strittige Verhältnis des VersG zum allgemeinen Polizeirecht – Stichwort: Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts). Bzgl. infektionsschutzrechtlicher Anordnungen aufgrund des § 28 I IfSG räumt das Gericht dem IfSG den Vorrang ein. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der umstrittenen behördlichen Anordnung ist zu betonen, dass diese entscheidend von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängt. Sollte es sich nicht – wie hier – um ein mehrtägiges Protestcamp handeln, sondern um eine Versammlung von kurzer Dauer, ist es gut vertretbar, die Verpflichtung zur Erstellung von Teilnehmerlisten als unverhältnismäßig anzusehen.

- Vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 23.9.2020, 15 B 1421/20, juris Leitsatz 2 und Rn 3
- Vgl. VG Köln, Beschluss vom 7.5.2020, 7 L 809/20, juris Rn 9; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 30.4.2020, 20 L 536/20, juris Rn 9

**HIER FINDEST DU DEN FALL
DES MONATS 02/2021**



DEINE MEINUNG IST GEFRAGT!

**WAS IST DEIN
FALL DES MONATS
AUS 2021?**



HIER GEHT ES ZUR UMFRAGE



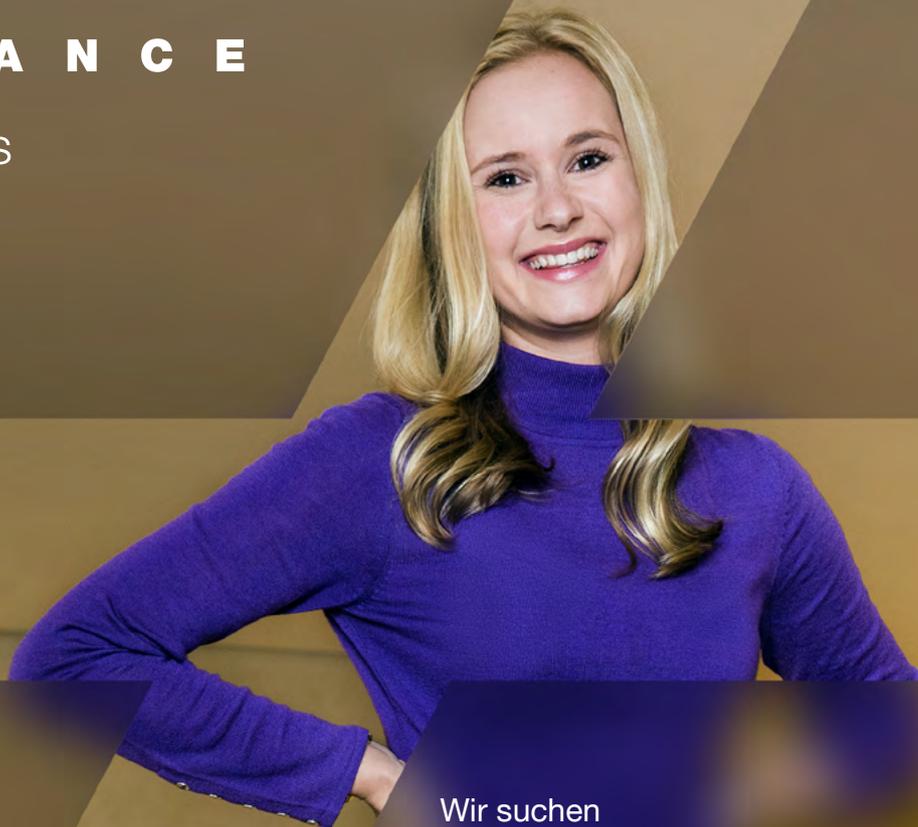
»» Die Arbeit am „echten“ Fall schult das juristische Verständnis ungemein. Neben dem materiellen Recht setzt man sich auch tiefgehend mit dem Verfahrensrecht auseinander und lernt Querverbindungen zu ziehen. Vieles kann man sich auch schlicht besser merken, denn sonst so abstrakt scheinende Rechtsfragen werden am praktischen Fall viel greifbarer. ««

#GEWUSST

C L I F F O R D

C H A N C E

Careers



Wir suchen

**PRAKTIKANTEN,
WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER
UND REFERENDARE (M/W/D)**

Für unsere Büros in Frankfurt, Düsseldorf und München sind wir ganzjährig auf der Suche nach hochqualifizierten Nachwuchskräften. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, schon frühzeitig einen Eindruck vom Arbeitsalltag einer internationalen Großkanzlei zu erhalten sowie Ihre Interessensgebiete zu entdecken und somit den Grundstein für Ihre zukünftige Karriere zu legen.

Was uns auszeichnet

Besondere Talente verdienen besondere Förderung. Für diesen Anspruch stehen unsere herausragenden Weiterbildungsprogramme, wie beispielsweise unser Praktikantenprogramm BACKSTAGE und die ReferendarAcademy, von denen Sie bei Clifford Chance profitieren können.

Schon gewusst?

Vorausgesetzt werden überdurchschnittliche Studienleistungen / Examina und gute Englischkenntnisse.

Interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und eine aktuelle Notenübersicht) sowie die Angabe des Zeitraums und eines präferierten Rechtsgebiets über unser Online Formular.

WWW.YOURCAREERSTARTSWITHC.COM



1 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG: SIND RITTIGKEITSPROBLEME EINES PFERDES EIN SACHMANGEL?

Während unsere Fälle des Monats in Kooperation mit dem *Jura Intensiv Verlag* erscheinen, stellen auch unsere JurCase-Redakteuren examensrelevante Rechtsprechung dar, damit keine examensrelevante Entscheidung verpasst wird. Deshalb gibt es folgend eine Rechtsprechungsdarstellung von Laureen, zu einer BGH-Entscheidung vom 27. Mai 2020 zum Thema Rittigkeitsprobleme eines Pferdes:

RITTIGKEITSPROBLEME EINES PFERDES

EIN SACHMANGEL IM SINNE DES § 434 ABS. 1 BGB? BGH, URTEIL VOM 27. MAI 2020 – VIII ZR 315/18

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Laureen

Immer wieder tauchen Pferde in den höchst-

richterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf. Dadurch spielt das Pferd auch in Examensklausuren eine immer größere Rolle. Nunmehr hatte der BGH über die Frage zu entscheiden, ob Rittigkeitsprobleme eines Pferdes einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB darstellen.

i JURCASE INFORMIERT:

Rittigkeitsprobleme – was bedeutet das eigentlich?

Die Antwort auf diese Frage lieferte der BGH in seinem Urteil vom 27. Mai 2020 (VIII ZR 315/18) gleich mit, indem er die folgende Definition zugrunde legte; man spricht von Rittigkeitsproblemen: „[...] , wenn das Pferd nicht oder nicht optimal mit dem Reiter harmoniert und Widersetzlichkeiten zeigt.“

Die Examensrelevanz dieser Entscheidung drängt sich geradezu auf, da der BGH in seinem Urteil eine Reihe an Grundsätzen aufgreift, die gelten, wenn ein Pferd der Kaufgegenstand ist. Darüber hinaus machte der BGH auch deutlich, wo genau die Besonderheiten liegen, wenn es um einen Tierkauf geht.

DER ENTSCHEIDUNG LAG FOLGEN- DER SACHVERHALT ZUGRUNDE:

Die Klägerin kaufte von der Beklagten ein fünf Jahre altes Pferd. Dieses sollte als Sportpferd genutzt werden. Eine weitere Ausbildung des Pferdes erfolgte durch die Tochter der Klägerin mit dem Ziel, den Leistungsstand der Klasse L zu erreichen. Schließlich erklärte die Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrages. Als Anfechtungsgrund wurde die arglistige Täuschung angeführt, die sich aus den „gravierenden Rittigkeitsproblemen“ und „Widersetzlichkeiten des Blockens beziehungsweise Blockierens“ des Pferdes ergebe. Einige Monate später wurde auch der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt mit der Begründung, dass

„die gezeigten ‚Rittigkeitsmängel‘ [...] auf verengten Dornfortsätzen der Wirbelsäule (Kissing Spines) [beruhten].“

Das Landgericht wies die Klage ab, die Berufung der Klägerin war jedoch erfolgreich.

Das Berufungsgericht ging davon aus, dass die Rittigkeitsprobleme

„[...] in Zusammenschau mit den Röntgenbefunden den Schluss auf das Vorliegen eines Kissing Spines-Syndroms zuließen.“ Ebenso führte das Berufungsgericht an, dass „[i]m Zeitraum von sechs Monaten nach Gefahrübergang [...] mit den klinischen Symptomen eines Kissing Spines-Syndroms Mangelerscheinungen aufgetreten [seien], die den Gebrauch des Pferds für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung als Sportpferd (Dressurpferd) ausschließen.“

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts sei letztlich

„[...] in der Kombination von ‚Rittigkeitsmängeln‘ mit einem röntgenologischen Kissing Spines-Befund [...] eine Mangelerscheinung [zu erblicken], die die Vermutungswirkung des § 476 BGB aF auslöse.“

Das Berufungsgericht erkannte also an, dass ein Kissing Spines Befund allein keinen man-

gelhaften Zustand begründet und auch die Rittigkeitsprobleme allein noch nicht ausreichend waren, um die Wirkung des § 476 BGB aF (§ 477 BGB nF) auszulösen. Die Kombination aus Rittigkeitsproblemen und dem Kissing Spines Befund sollte jedoch zur Anwendbarkeit des § 476 BGB aF / § 477 BGB nF führen.

Nunmehr hatte der BGH über die Revision der Beklagten zu entscheiden und erteilte dem Berufungsgericht mit seinem Urteil vom 27. Mai 2020 eine deutliche Absage. Zwar wies der BGH auf mehrere Fehler in der Entscheidung des Berufungsgerichts hin. Vor allem aber betonte er, dass schon kein Sachmangel gegeben ist:

„Bereits die Annahme eines gewährleistungspflichtigen Sachmangels des Pferds findet in den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Grundlage [...].“

Sofern allerdings schon kein Sachmangel vorliegt, kann auch die Vermutungswirkung des § 476 BGB aF / § 477 BGB nF nicht ausgelöst sein. Die Voraussetzung ist nämlich, dass sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Zustand zeigen muss, der als Sachmangel zu qualifizieren ist. Nach dem BGH stellten die Rittigkeitsprobleme im vorliegenden Fall jedoch bereits keinen Sachmangel dar. Demnach gab es auch keinen Raum für eine Anwendung des § 476 BGB aF / § 477 BGB nF. Dieser Aspekt verdient eine genauere Beleuchtung.

RITTIGKEITSPROBLEME – KEIN SACHMANGEL IM SINNE DES § 434 ABS. 1 BGB

Gemäß § 90a Satz 1 BGB sind Tiere zwar keine Sachen. Jedoch sind, sofern anderen Bestimmungen fehlen, auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (§ 90a Satz 3 BGB). Grundsätzlich gelten also die kaufvertraglichen Regeln auch für den Kauf eines Pferdes. Der BGH arbeitete in sei-

ner Entscheidung allerdings die Unterschiede, die bei dem Kauf eines Pferdes im Vergleich zu dem Kauf einer Sache zu beachten sind, sehr anschaulich heraus. Es müsse nämlich beachtet werden,

„[...] dass es sich bei dem erworbenen Pferd um ein Lebewesen handelt, das – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet ist [...]. Der Käufer eines lebenden Tiers kann redlicherweise nicht erwarten, dass er – auch ohne besondere (Beschaffheits-) Vereinbarung – ein Tier mit ‚idealen‘ Anlagen erhält, mit dem er gänzlich unproblematischen Umgang pflegen und von ihm etwa erhoffte (rasche) Ausbildungsfortschritte und Wettkampferfolge tatsächlich erzielen kann.“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin)



Eine Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB war im vorliegenden Fall nicht vereinbart. Also kam es darauf an, ob sich das Pferd für die vertragliche oder die gewöhnliche Verwendung eignet (§ 434 Abs.1 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB), wobei gerade diese vorgenannten Besonderheiten zu beachten waren. Außerdem wiederholte der BGH in diesem Zusammenhang die allgemeinen Grundsätze, die bei der

Beurteilung, ob ein Sachmangel bei einem Tierkauf vorliegt, gelten:

„Der Verkäufer eines Tiers hat, sofern eine anderslautende Beschaffheitsvereinbarung nicht getroffen wird, (lediglich) dafür einzustehen, dass es bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird [...] und infolgedessen für die vertraglich vorausgesetzte (oder die gewöhnliche) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre. [...] Ebenso wenig gehört es zur üblichen Beschaffenheit eines Tiers, dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen ‚Idealnorm‘ entspricht [...]. Diese Wertung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei Tieren um Lebewesen handelt, die einer ständigen Entwicklung unterliegen und die – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet sind [...]. Denn der Käufer eines lebenden Tiers kann, wie der Senat ebenfalls ausgesprochen hat, redlicherweise nicht erwarten, dass er auch ohne besondere (Beschaffheits-) Vereinbarung ein Tier mit ‚idealen‘ Anlagen erhält, sondern muss im Regelfall damit rechnen, dass es in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweist, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich sind [...]. Die damit verbundenen Risiken für die spätere Entwicklung des Tiers sind für Lebewesen typisch und stellen für sich genommen noch keinen vertragswidrigen Zustand dar, denn der Verkäufer eines Tiers haftet nicht für den Fortbestand des bei Gefahrübergang gegebenen Gesundheitszustands [...].“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin)

Für den vorliegenden Fall stellte der BGH zudem klar:

„Diese Grundsätze gelten nicht nur für physiologische Abweichungen vom Idealzustand, sondern ebenso für ein vom Idealzustand abweichendes

Verhalten eines Pferds, wie etwa sogenannte ‚Rittigkeitsprobleme‘, hier durch Widersetzlichkeiten in Form des Blockens und Blockierens.“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin)

Und:

„Ein bloßer Kissing Spines-Befund, wie er hier gegeben ist, ist [...] kein krankhafter Zustand. ‚Rittigkeitsprobleme‘ ändern daran nichts. [...] Auch hat das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, ein Blocken beziehungsweise Blockieren des Pferdes sei als klinische Erscheinung des Röntgenbefundes anzusehen und rechtfertige die Annahme eines Sachmangels (Kissing Spines-Syndrom). Klinische Erscheinungen eines Kissing Spines-Befunds können etwa Lahmheit, krankhafte Störungen des Bewegungsapparats oder offensichtliche Schmerzen sein. Zwar können ‚Rittigkeitsdefizite‘ eines Pferds unter Umständen – mittelbar – auf einem Engstand der Dornfortsätze beruhen, weil Veränderungen der Dornfortsätze – wie der Sachverständige ausgeführt hat – eine mögliche Ursache von Rückenschmerzen sein können. Ein Schmerzgeschehen ist hier jedoch nicht in Erscheinung getreten, denn eine krankhafte (Rücken-)Symptomatik, wie etwa (Druck-)Schmerzempfindlichkeit, hat das Berufungsgericht gerade nicht festgestellt.“

Nach dem BGH kommen die vorgenannten Grundsätze damit auch bei Rittigkeitsproblemen eines Pferdes – also einem Verhalten – zur Anwendung. Unter Beachtung dieser Grundsätze und den bei einem Pferdekauf geltenden Besonderheiten handele es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Sachmangel. Ein Kissing Spines-Befund allein sei nicht ausreichend, um einen Sachmangel zu begründen. Es müsse viel mehr eine klinische Erscheinung auftreten. Auch Rittigkeitsprobleme könnten unter Umständen die Folge eines solchen Kissing Spines-Befundes sein, hierfür müsse aber ein Schmerzgeschehen nachweisbar sein, das diese Rittigkeitsprobleme auslöse. Nur sofern sich derartige klinische Auswirkungen – also

Rittigkeitsprobleme aufgrund von Schmerzen – in Verbindung mit dem Kissing Spines-Befund gezeigt hätten, wäre die Annahme eines Sachmangels möglich gewesen. Dafür, dass die Rittigkeitsprobleme vorliegend auf Schmerzen des Pferdes zurückzuführen seien, fehle jedoch ein Nachweis. Damit formulierte der BGH letztlich folgendes Ergebnis:

„Ein solches Risiko ist für Lebewesen jedoch nicht von vornherein untypisch und stellt noch keinen Mangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BGB dar.“

Diese Beurteilung könnte sich zwar ändern, wenn eine Beschaffenheit vereinbart worden wäre. Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung fehlte hier jedoch.

ZUSAMMENGEFASST

Rittigkeitsprobleme eines Pferdes sind folglich – sofern sich keine klinischen Auswirkungen zeigen – nicht als Sachmangel zu qualifizieren, wenn eine Beschaffenheit des Tieres nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ein derartiges Verhalten eines Pferdes stellt viel mehr ein natürliches Risiko dar, das der Käufer im Rahmen eines Tierkaufes zu tragen hat.

i JURCASE INFORMIERT:

Die wichtigsten Leitsätze des BGH-Urteils vom 27. Mai 2020 – VIII ZR 315/18 im Überblick:

„Entspricht die ‚Rittigkeit‘ eines Pferdes nicht den Vorstellungen des Reiters, realisiert sich für den Käufer – wenn nicht klinische Auswirkungen hinzukommen – daher grundsätzlich lediglich der Umstand, dass es sich bei dem erworbenen Pferd um ein Lebewesen handelt, das – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet ist.“

„Nach dieser Maßgabe sind ‚Rittigkeitsprobleme‘ durch von einem Reitpferd gezeigte Widersetzlichkeiten auch bei Vorliegen eines nicht mit Krankheitssymptomen verbundenen Kissing Spines-Befundes – in Ermangelung einer anderslautenden Beschaffenheitsvereinbarung oder eines besonderen Vertragszwecks – kein Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BGB.“

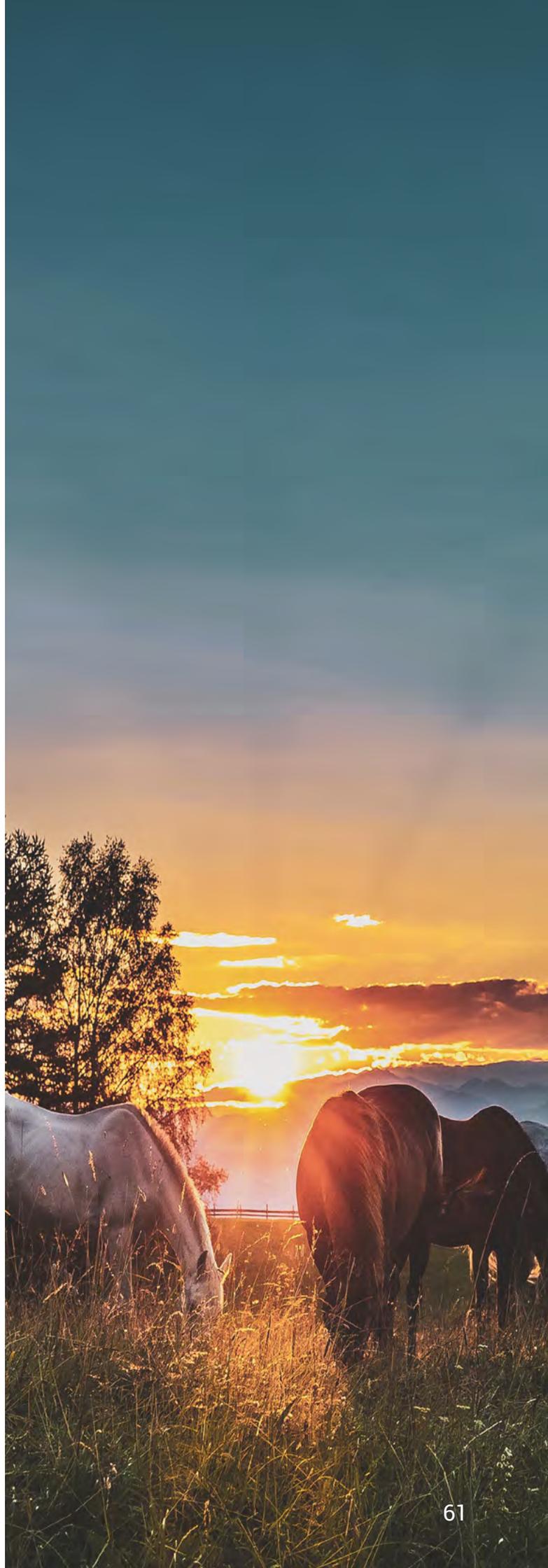
„Rittigkeitsprobleme‘ durch von einem Reitpferd gezeigte Widersetzlichkeiten sind keine Mangelerscheinung, so dass sie die Vermutungswirkung des § 476 BGB aF nicht auslösen, denn insoweit handelt es sich – in Ermangelung einer anderslautenden Beschaffenheitsvereinbarung oder eines besonderen Vertragszwecks – nicht um eine Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BGB, sondern um ein natürliches Risiko.“

(Hervorhebungen durch die Verfasserin)

FAZIT

Pferde spielen eine große Rolle, sowohl in der Rechtsprechung des BGH als auch in den Examensklausuren. Zwar sind auf Tiere gemäß § 90a Satz 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, so dass Tier- und Sachkäufe rechtlich grundsätzlich ähnlich zu behandeln sind. Aufgrund der Tatsache, dass Tiere Lebewesen sind, herrschen jedoch einige Besonderheiten, die es zu beachten gilt! Diese Besonderheiten sind der Grund für die vermehrte höchstrichterliche Rechtsprechung zu Pferdekäufen und die große Examensrelevanz. In der Examensklausur sollten die Unterschiede und Besonderheiten bei einem Pferdekauf also unbedingt beherrscht werden.

**HIER GEHT'S ZUM GANZEN
BEITRAG**





THE FUTURE OF LAW IS HERE



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

Wir sind eine der global führenden Anwaltskanzleien mit Standorten in Afrika, Asien, Australien, Europa, dem Mittleren Osten und den USA.

Werden Sie Teil unserer Teams in **Düsseldorf** und **Frankfurt am Main** in den **Praxisgruppen**

- Arbeitsrecht, *Employment, Pensions and Incentives*
- Bank- und Finanzrecht, *Finance*
- Gesellschaftsrecht/M&A, *Corporate/M&A*
- Gewerblicher Rechtsschutz/Patentrecht, *Intellectual Property/Patent Litigation*
- Kartell- und Öffentliches Recht, *Competition, Regulation and Trade*
- Konfliktlösung, *Dispute Resolution*
- Steuerrecht, *Tax*

Schreiben Sie unsere Erfolgsgeschichte mit!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

HERBERTSMITHFREEHILLS.COM

HSF-Recruitment-Team



Dr. Christoph Nawroth
Partner

T +49 211 9755 9082
christoph.nawroth@hsf.com



Christine Guha
HR Manager

T +49 211 9755 9013
christine.guha@hsf.com



2 FORMELLES UND MATERIELLES RECHT: ZWECKMÄSSIGKEITSERWÄGUNGEN IN DER ANWALTSKLAUSUR

Das Wissen um aktuelle Rechtsprechung und Kenntnisse um überzeugende Argumente sind wesentliche Werkzeuge für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung. Wer jedoch – zumindest in den Anwaltsklausuren – zusätzlich von den eigenen praktischen Fähigkeiten überzeugen möchte, muss auch sinnvolle Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen. Deshalb hat sich unsere Redakteurin Isabelle einmal intensiv mit diesem Thema beschäftigt:

DIE ZWECKMÄSSIGKEITSERWÄGUNGEN IN DER ANWALTSKLAUSUR – TEIL I

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Isabelle*

Die Zweckmäßigkeitserwägungen werden oftmals in ihrer Bedeutung in der Klausur unterschätzt. Dabei kannst du gerade hier den Prüfer davon überzeugen, dass du die notwendigen praktischen Fähigkeiten für den Beruf

des Anwalts hast. [Denn] das Zweite Examen bereitet, anders als die Erste Juristische Prüfung, ganz besonders auf die Arbeit als Praktiker vor. Neben dem Prüfen aller materiell-rechtlicher Anspruchsgrundlagen kommt der praktischen Verfolgung des Mandantenbegehrens in der Anwaltsklausur erhebliche Bedeutung zu. Denn keinem Mandanten ist mit dem Wissen geholfen, dass er einen Anspruch gegen seinen Gegner hat. Für ihn ist am relevantesten die Beantwortung der Frage, wie er diesen Anspruch vor Gericht oder gegenüber der Behörde erfolgreich geltend machen kann. Während das Mandantenbegehren in der Regel noch unproblematisch zu erfassen ist, gilt es im Rahmen der Zweckmäßigkeit eine prozessual taktisch kluge Lösung zu finden, um das im Anwaltsgutachten gefundene Ergebnis in der Praxis für den Mandanten erfolgreich umzusetzen.

ERSTE VORÜBERLEGUNGEN UND ALLGEMEINES

Die Zweckmäßigkeitserwägungen hängen maßgeblich davon ab, in welchem Rechtsgebiet die Klausur spielt. So sind im Strafrecht andere Schwerpunkte zu bearbeiten als im öffentlichen Recht. Dabei gibt es jedoch einige Gemeinsamkeiten, die unabhängig vom

Rechtsgebiet immer zu erörtern sind. Erste Vorüberlegungen, die in jeder Anwaltsklausur unabhängig vom Rechtsgebiet getätigt werden sollten, sind folgende

- **Die Rolle des Mandanten**
Als erstes muss festgelegt werden, in welcher Rolle der Mandant um rechtliche Beratung bittet. Möchte er sich gegen eine Klage oder eine Verfügung verteidigen oder selbst einen Angriff starten? In erster Konstellation muss der Anwalt folglich auf eine bereits erfolgte Klage, Verfügung oder auf ein ergangenes Urteil reagieren und kennt die Positionen der Gegenpartei. Im Falle des erstmaligen Angriffs gilt es, die Standpunkte des Gegners zu antizipieren und ihnen von Beginn an mit sachlichen Argumenten den Wind aus den Segeln zu nehmen.
- **Örtliche und sachliche Zuständigkeiten**
Gegenstand in jeder Anwaltsklausur im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist außerdem die Festlegung bei welchem Gericht oder welcher Behörde der notwendige Schriftsatz angebracht werden muss. Dabei reicht oft ein kurzer Blick ins Gesetz, unterbleiben sollte dieser Schritt jedoch nicht!
- **Einhaltung von Fristen**
Häufig sind Ausführungen zu notwendigerweise einzuhaltenden Fristen vorzunehmen. Der Anwaltsberuf ist stark von terminlicher Genauigkeit abhängig, da eine versäumte Frist zum Verlieren des Prozesses führen kann. Entsprechend wichtig ist es in der Klausur, Klage-, Widerspruchs-, Einspruchs-, Antrags- und Rechtsmittelfristen genau zu bestimmen. Gegebenenfalls sind Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bedenken.
- **Prozesskostenhilfe**
Immer wieder macht der Mandant geltend, vermögenslos zu sein. Dann kommt ein Antrag auf Prozesskostenhilfe in Frage. Die

Klausurakte wird eindeutige Anhaltspunkte dafür enthalten. Im Strafrecht muss auf die Frage der Prozesskostenhilfe nicht eingegangen werden.

- **Kosten**
Der Mandant sollte stets auf das Kostenrisiko hingewiesen werden. Enthält das Gutachten in relevanten Abschnitten eine Beweisantizipation und Prognose, besteht stets das Risiko, dass das Gericht abweichend entscheidet und der Mandant kostentragend unterliegt.

DIE ZWECKMÄSSIGKEITSERWÄGUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Im öffentlichen Recht gibt es zusätzlich zu der anwaltlichen Klausur, die ein gerichtliches Vorgehen vorbereitet, die Anwaltsklausur im Verwaltungsverfahren. Es kann also sein, dass noch gar kein Gerichtsprozess angestrebt wird oder wurde. Der Mandant ist hier in der Regel in der **Rolle des Klägers/Antragstellers** oder in der **Rolle des Adressaten einer behördlichen Verfügung oder Anordnung**.

Die wichtigsten Überlegungen in der Zweckmäßigkeit der Anwaltsklausur im öffentlichen Recht sind:

- Ist die **Einlegung eines Rechtsbehelfs** sinnvoll? Am häufigsten dürfte eine Klage, ein Widerspruch oder ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in Frage kommen.
- **Rücknahme** eines Widerspruchs oder einer Klage zur Kostensenkung, wenn keine Erfolgsaussichten bestehen.
- Stellung eines **Annexantrag** gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO oder § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO, wenn der angegriffene Verwaltungsakt bereits vollzogen wurde.
- Beantragung einer Erklärung der **Notwendigkeit des Verfahrensbevollmächtigten** im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO.

- Die **Beiladung** erfolgt zwar von Amts wegen, kommt eine solche in Frage, schadet in der Klausur eine entsprechende Anregung jedoch nicht.
- Bei Eilbedürftigkeit ist an **vorläufigen Rechtsschutz** gemäß § 80 Abs. 5 oder § 123 Abs. 1 VwGO zu denken. Bei einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO muss dabei stets zeitgleich auch Widerspruch erhoben werden!
- Angabe eines **vorläufigen Streitwertes**. Hier ist häufig auf den Regelstreitwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG von 5.000 Euro abzustellen.
- Festlegung des **Klage- oder Antragsgegners**: Hier sollten landesrechtliche Besonderheiten besonders im Auge behalten werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Sollte der Mandant ein öffentlicher Rechtsträger sein, etwa eine Stadt, die eine Verfügung erlassen will, sollten insbesondere auch die Aspekte sofortige Vollziehung und Androhung von Zwangsmitteln in der Zweckmäßigkeit thematisiert werden.

**HIER GEHT'S ZUM ORIGINAL-
BEITRAG AUF JURCASE.COM**



DIE ZWECKMÄSSIGKEITSERWÄ- GUNGEN IN DER ANWALTS- KLAUSUR – TEIL II

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von
Isabelle

DIE ZWECKMÄSSIGKEITSERWÄ- GUNGEN IM STRAFRECHT

Im Strafrecht erscheint die Anwaltsklausur im Gewand der Revisionsklausur. Hier gilt es darüber zu entscheiden und den Mandanten dahingehend zu beraten, ob die Einlegung einer Revision sinnvoll ist. Neben den allgemeinen Aspekten wie der Zuständigkeit des Revisionsgerichts und der Einhaltung einer Revisionsfrist sind vor allem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Teilanfechtung des Urteils:**
Möglicherweise kommt eine Revisionsbeschränkung in Frage. Eine nur teilweise eingelegte Revision führt dazu, dass der nicht angefochtene Teil des Urteils rechtskräftig wird. Einzeln anfechtbar sind etwa einzelne prozessuale Taten oder der gesamte Rechtsfolgenausspruch.
- **Reformatio in peius:**
Besteht die Gefahr einer Reformatio in peius, der Verschlechterung, ist der Mandant zwingend darauf hinzuweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat oder Taten offenkundig übersehen wurden, sodass mit einer Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft noch zu rechnen ist.
- **Rügeanforderungen:**
Zu beachten sind die Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 StPO. Danach müssen Verfahrensrügen ausführlich begründet werden. Dies sollte in den Zweckmäßigkeitserwägungen zumindest kurz Erwähnung finden.

- **Willkürprüfung:**
Bei unanfechtbaren Beschlüssen des Gerichts findet lediglich eine Willkürprüfung statt. Dies ergibt sich aus § 336 Abs. 1 S. 2 StPO. Liegt ein Rechtsverstoß vor, sollte der beschränkte Prüfungsumfang festgestellt werden.
- **Rücknahme** einer bereits eingelegten, jedoch noch nicht begründeten Revision ist nur nach den strengen Regeln des § 302 StPO zulässig.
- Eine **Erstreckung einer Revision** eines Mitangeklagten auf den Mandanten ist möglich und zulässig, wenn beide wegen derselben Tat und durch dasselbe Urteil verurteilt wurden und ein gemeinsamer Revisionsgrund besteht. Dies gilt nicht zugunsten jugendlicher Mitangeklagter, die wegen § 55 JGG keine Revision mehr einlegen können.



DIE ZWECKMÄSSIGKEITSERWÄ- GUNGEN IM ZIVILRECHT

Im Zivilrecht kommt die Anwaltsklausur üblicherweise in drei Formen vor:

- Der Mandant möchte einen Anspruch durchsetzen (**Rolle des Klägers**)
- Der Mandant möchte sich gegen eine gegen ihn erhobene Klage wehren (**Rolle des Beklagten**)
- Gegen den Mandanten ist als Kläger oder Beklagter ein **Versäumnisurteil** ergangen

Die Klausurtypen existieren dabei unabhängig davon, ob es sich um eine Klausur im Erkenntnisverfahren oder im Zwangsvollstreckungsverfahren handelt.

i JURCASE INFORMIERT:

Gelegentlich können auch mal Sonderformen auftreten, etwa wenn der Mandant ein Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegen oder sich mit der Nichtigkeitsklage gegen ein nichtiges Urteil wehren möchte. Trotz der Seltenheit lohnt es sich, zumindest mal die relevanten Normen in der ZPO zu lesen und in der Klausur im Zweifel einfach ein wenig in Gesetz und Kommentar zu blättern.

Im Rahmen der drei klassischen Klausurtypen sind die wichtigsten Zweckmäßigkeitserwägungen folgende:

1. DER MANDANT ALS KLÄGER

- **Klageerhebung** oder **Mahnschreiben** an die Gegenpartei? Dies hängt maßgeblich davon ab, ob mit der Gegenpartei bereits Kontakt aufgenommen wurde. Um ein für den Kläger kostenbegründendes sofortiges Anerkenntnis durch den Gegner zu ver-

meiden, sollte der Kläger den behaupteten Anspruch zunächst beim Gegner selbst einfordern und diesen mahnen.

- Erhebung einer **Teilklage**, um zunächst die Gerichtskosten gering zu halten und die gerichtliche Bewertung des Sachverhalts abzuwarten. Sinnvoll, wenn die Erfolgsaussichten unsicher sind und hohe Streitwerte im Raum stehen.
- **Vergleichsangebot?** Dies kann relevant sein, wenn der Mandant ausdrücklich an einer außergerichtlichen Einigung interessiert ist oder die Gegenpartei Verhandlungsbereitschaft zu erkennen gegeben hat.
- Antrag auf **einstweiligen Rechtsschutz?** Gibt der Mandant zu verstehen, dass es ihm auf die Sicherung einer Rechtsposition und schnelles Handeln ankommt, sind Arrestantrag oder Antrag auf einstweilige Verfügung möglicherweise das Mittel zum Zweck.
- Die Klage im **Urkundenprozess**, da der Mandant seinen Anspruch so zunächst schnell durchsetzen kann und ohne Sicherheitsleistung vollstrecken kann.
- Der **richtige Beklagte**: Wird eine Einzelperson verklagt oder liegt eine Streitgenossenschaft vor? Kommt eine Streitverkündung in Frage? Die Streitverkündung hat die Folge der Interventionswirkung gemäß §§ 68, 74 ZPO, sodass sie vorgenommen werden sollte, wenn bei Unterliegen des Klägers ein Regressprozess gegen den Streitverkündeten in Frage kommt.
- **Erledigungserklärung** mit Antrag auf Feststellung der Erledigung. Dies führt bei Erfolg zur Kostentragung des Beklagten.
- Antrag auf **Feststellung des Annahmeverzugs** des Beklagten, damit gemäß §§ 756, 765 ZPO ohne erneutes Anbieten der Gegenleistung vollstreckt werden kann.



- **Klagerücknahme** zur Beendigung des Prozesses zur Senkung der Gerichtskosten.
- Im Zwangsvollstreckungsverfahren kommen außerdem **Vollstreckungsschutzanträge** in Frage.

2. DER MANDANT ALS BEKLAGTER

- **Klageerwiderung** oder **sofortiges Anerkenntnis**? Sollte der Mandant durch die Klage erstmals von den geltend gemachten Ansprüchen des Klägers erfahren haben, kommt möglicherweise das sofortige Anerkenntnis gemäß § 93 ZPO in Frage. Der Mandant muss keine Kosten tragen.
- **Flucht in die Säumnis**, wenn dem Mandanten die Präklusion gemäß § 296 ZPO droht.
- Die **Aufrechnung** mit eigenen fälligen und durchsetzbaren Ansprüchen führt bei Erfolg von Klage und Aufrechnung zur (Teil)abweisung und somit zu geringerer Kostentragung.
- **(Dritt-)Widerklage** gegen den Kläger und Dritte, um eigene Ansprüche auch bei Misserfolg der Klage durchzusetzen.
- **Rüge** der gerichtlichen Zuständigkeit, der statthaften Klageart und der Partei- oder Prozessführungsbefugnis des Klägers, um

eine rügelose Einlassung gemäß §§ 39, 295 ZPO zu verhindern.

- Erhebung der **Einrede** gemäß § 269 Abs. 6 ZPO führt zur Unzulässigkeit der Klage, wenn der Kläger den Anspruch bereits vormals erhoben und nach Klagerücknahme die Kosten des Beklagten nicht erstattet hat.

3. DER MANDANT IM VERSÄUMNIS-VERFAHREN

Ist der Mandant säumiger Kläger ist möglicherweise eine bereits erfolgte Klageschrift zu ergänzen. Ist der Mandant säumiger Beklagter, sind die Zweckmäßigkeitserwägungen mit denen unter 2. identisch. Hinzu kommt die Überprüfung der Einspruchsfristen.

i JURCASE INFORMIERT:

Es gilt der Grundsatz der Meistbegünstigung. Ist nicht klar ersichtlich, ob tatsächlich ein Versäumnisurteil ergangen ist, da das Urteil zwar damit überschrieben ist, jedoch entgegen § 313b ZPO Tatbestand und Entscheidungsgründe enthält, kann der Mandant statt des Einspruchs auch Berufung einlegen.

**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG
AUF JURCASE.COM**



DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

ASSESSORJURIS5

JURCASE.COM

3 ÜBERBLICK ZUR UNTERHALTSBEIHILFE UND ERFAHRUNGSBEIRICHTE ZU NEBENTÄTIGKEITEN

Der juristische Vorbereitungsdienst verlangt von den jungen Juristen also einiges ab: Nicht nur müssen sie sich erneut auf ein Staatsexamen vorbereiten, sondern sie müssen auch praktisch tätig werden. Deshalb verwundert es kaum, dass den Rechtsreferendaren eine sogenannte Unterhaltsbeihilfe gewährt wird. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Gehalt im eigentlichen Sinne, sondern um einen

monatlichen Grundbetrag, der mit einem Familienzuschlag (Ehegattenanteil und Kinderanteil) aufgestockt werden kann. Die konkreten Regelungen sind Ländersache, sodass auch der Bruttobetrag von Bundesland zu Bundesland deutlich variiert. Die höchste Unterhaltsbeihilfe erhalten angehende Juristen aktuell in Sachsen mit 1.595,10 €. Das Schlusslicht mit der niedrigsten Vergütung ist Hamburg mit 1.209,21 €. Für jeden Referendar besteht Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht und es wird Lohnsteuer gezahlt. Beamtenrechtliche Zuwendungen, wie z.B. Beihilfe oder Sonderzuwendungen werden nicht gewährt.

ÜBERSICHT (STAND: 10.01.2022)

	BUNDESLAND	UNTERHALTSBEIHILFE (BRUTTO)
1.	Sachsen	1.595,10 €
2.	Hessen ^{1) 2)}	1.523,13 €
3.	Berlin	1.487,52 €
4.	Brandenburg	1.473,26 €
5.	Bayern	1.452,08 €
6.	Mecklenburg-Vorpommern	1.402,50 €
7.	Schleswig-Holstein	1.394,79 €
8.	Rheinland-Pfalz	1.354,86 €
9.	Baden-Württemberg	1.352,51 €
10.	Bremen	1.333,61 €
11.	Nordrhein-Westfalen	1.325,17 €
12.	Sachsen-Anhalt	1.311,75 €
13.	Thüringen	1.300,00 €
14.	Niedersachsen	1.276,63 €
15.	Saarland	1.261,43 €
16.	Hamburg	1.209,21 €

¹⁾ Sowohl Hessen als auch Mecklenburg-Vorpommern stellen Referendare als Beamte auf Widerruf ein.

²⁾ In Hessen gibt es zusätzlich ein kostenloses LandesTicket für den ÖPNV.

In der obenstehenden Tabelle werden die dazugehörigen Vergütungen aufgeführt. Sollten die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vorliegen, erfolgt eine Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. In Mecklenburg-Vorpommern erhält man dadurch eine niedrigere Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 1.195,00 €. In Hessen hingegen entspricht sich die Vergütung von Rechtsreferendaren im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. von Rechtsreferendaren in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Thema Nebenjob interessant. Wichtig zu beachten ist, dass Nebenjobtätigkeiten während des Referendariats untersagt sein können, sobald die Aufgaben im Konflikt mit dem Rechtsreferendariat stehen oder zu zeitintensiv sind. Das Rechtsreferendariat soll die höchste Priorität haben. Wann ein solcher Konflikt entsteht, ist in den Landesbeamtenengesetzen und in den Landesnebenständigkeitsverordnungen geregelt.

i JURCASE INFORMIERT:

Die aktuellsten Zahlen findest du stets auf unserer [Homepage](#). Dort halten wir aber noch viel mehr für dich bereit, und zwar weitere Informationen, Tipps und Tricks, weitere Beiträge und Stellenanzeigen für Rechtsreferendare und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Unterhaltsbeihilfe allein ist für viele zur Deckung der anfallenden Kosten nicht ausreichend. Hier wird, wie im Studium auch, das

i JURCASE INFORMIERT:

Die Nebentätigkeit neben dem Referendariat ist deshalb in aller Regel anzeigepflichtig. Die Notwendigkeit einer Genehmigung besteht nicht in allen Bundesländern. Es empfiehlt sich also, sich vor der Bewerbung zum juristischen Vorbereitungsdienst insoweit zu informieren. Erhält ein Referendar jedoch eine zusätzliche Vergütung neben der Unterhaltsbeihilfe, so ist dieses Entgelt von einer bestimmten Höhe an auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen. Was neben der Ausbildung verdient werden darf, bestimmen die Verordnungen über die Unterhaltsbeihilfe der einzelnen Bundesländer.



Mit Problemen um die Aufstockung der Unterhaltsbeihilfe mussten sich auch unsere Redakteurinnen auseinandersetzen. So stellte sich zum Beispiel Svenja folgende Frage: „Habe ich während des Referendariats überhaupt Zeit zu arbeiten und darf ich das überhaupt?“

ARBEITEN WÄHREND DES REFERENDARIATS

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Svenja

WIE VIEL IST ERLAUBT?

In Bayern ist es erlaubt, eine rechtliche Tätigkeit bis zu 16 Stunden pro Woche auszuüben (ist die Tätigkeit nicht rechtlich ist es knapp die Hälfte), allerdings muss dies auch vom OLG genehmigt werden – man muss also einen entsprechenden Antrag ausfüllen, der in der Regel aber genehmigt wird (zumindest hatte keiner meiner Kolleginnen ein Problem hiermit).

Man darf außerdem so viel verdienen, wie man auch als Referendar verdient. Ist der Verdienst höher, wird das vom Referendarsgehalt abgezogen – bei einer Unterhaltsbeihilfe von derzeit knapp 1.200 € pro Monat wird es aber denke ich ohnehin schwer, das gleiche in einer Kanzlei zu verdienen.

WIE VIEL MACHT SINN?

Ich habe mich dazu entschlossen, erst einmal weiter in der Kanzlei zu arbeiten [Anmerkung der Redaktion: Svenja arbeitete in Nebentätigkeit in einer Kanzlei bereits seit ihrem zweiten Semester] und zu sehen, wie es läuft. Ich arbeite jeweils einen Tag pro Woche und denke mehr würde ich auch nicht schaffen. Zwar würde das zeitlich schon irgendwie gehen (ge-

rade, wenn kein Einführungslehrgang ist), aber ich möchte unter der Woche auch noch etwas Zeit zum Lernen haben, damit ich mein Wochenende frei von Jura genießen kann.

Ich denke auch, je näher das Examen rückt, desto schwieriger wird es, nebenbei zu arbeiten, aber momentan klappt das ganz gut.

Auch hier gilt: Jeder sollte selbst einschätzen, wie viel Zeit er investieren will und ob ein Nebenjob für ihn sinnvoll oder notwendig ist.

Man sollte aber auch bedenken, dass man in einem Nebenjob in einer Kanzlei auch einiges mitnehmen kann, gerade wenn man vielleicht auch Klageschriften schreiben darf – das alles ist schließlich auch eine Übung für das Examen.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG



Unsere Redakteurin Regina wollte ebenso während ihres juristischen Vorbereitungsdienstes „den mageren Verdienst aus der Unterhaltsbeihilfe“ aufstocken. In ihrem Erfahrungsbericht erzählt sie, worauf hierbei zu achten ist und gibt insoweit hilfreiche Tipps:

DIE NEBENTÄTIGKEIT WÄHREND DES REFERENDARIATS – ERFAHRUNGSBERICHT UND TIPPS ZUR NEBENTÄTIGKEIT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Regina

ALLGEMEINES ZUR NEBENTÄTIGKEIT

In Schleswig-Holstein ist es bereits zu Beginn des Referendariats erlaubt, eine Nebentätigkeit auszuüben. Auch einem begleitenden Nebenstudium darf nachgegangen werden. Da die Zeit im Rahmen des Referendariats stark begrenzt und die Unterhaltsbeihilfe – gelinde gesagt – knapp bemessen ist, gehen die meisten Referendare einer Nebentätigkeit nach, um die Haushaltskasse aufzubessern.

Bei der Ausübung einer Nebentätigkeit ist jedoch einiges zu beachten:

Sie ist dem OLG grundsätzlich im Voraus anzuzeigen und darf lediglich außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Dem OLG sind hierbei insbesondere Art und Dauer der Tätigkeit, der Arbeitgeber sowie die zu erwartende bzw. vereinbarte Vergütung anzugeben. Hierfür stellt das OLG auf seiner Internetseite ein standardisiertes Formblatt zur Verfügung.

Die Nebentätigkeit muss lediglich „angezeigt“ aber nicht mehr „genehmigt“ werden. Der Unterschied hierbei ist, dass das OLG die Ausübung der Nebentätigkeit nur aus wichtigen Gründen versagen darf. Einen wichtigen Grund für die Versagung stellt z.B. die Über-

schreitung der maximalen Stundenzahl dar.

Grundsätzlich darf die Nebentätigkeit einen Umfang von acht Wochenstunden nicht überschreiten. Weiterhin darf mit diesem Zuverdienst die Höhe von 150 % der Unterhaltsbeihilfe nicht überschritten werden. Sollte der Zuverdienst diese Grenze übersteigen, wird der überschüssende Betrag auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet und entsprechend abgezogen.

Spätestens im Rahmen der Rechtsanwaltsstation bieten viele Kanzleien ihren Stationsreferendaren die Ausübung einer Nebentätigkeit an. Du kannst also auch bei deinem Ausbilder in der Rechtsanwaltsstation eine Nebentätigkeit ausüben. Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist hierbei jedoch folgendes zu beachten: Die Arbeiten, die im Rahmen der Nebentätigkeit ausgeführt werden, müssen eindeutig von der Ausbildungstätigkeit selbst abgrenzbar sein. Soweit du während der Rechtsanwaltsstation eine Nebentätigkeit in einer anderen Kanzlei ausübst, solltest du die Gefahr des Parteiverrats im Auge behalten.

MEINE ERFAHRUNGEN MIT DER NEBENTÄTIGKEIT

Bereits vor Beginn meines Referendariats habe ich Teilzeit in einer Rechtsanwaltskanzlei gearbeitet. Mit meinem damaligen Arbeitgeber konnte ich daher die Aufnahme einer Nebentätigkeit in seiner Kanzlei während des Referendariats sehr entspannt besprechen. Die Anzeige gegenüber dem OLG verlief für mich problemlos. Eine Rückmeldung seitens des OLG erhielt ich bereits wenige Tage nach der Anzeige. Lediglich die Übermittlung des Arbeitsvertrages wurde zusätzlich erbeten.

Referendarkollegen, die an der Uni als wissenschaftliche Mitarbeiter arbeiten, hatten größere Probleme mit der Anzeige der Nebentätigkeit. Für die Tätigkeit als „WissMit“ gilt eine Ausnahmeregelung bzgl. der maximalen

Stundenzahl, die im JPA anscheinend nicht bekannt war. Daher bedurfte es mehrfachen Schriftverkehrs und sogar einer Stellungnahme des zuständigen Professors, bevor meine Kollegen ihre Nebentätigkeit ausüben durften. In der Folgezeit gab es dann noch weitere Probleme mit der Abrechnung von Unterhaltsbeihilfe und Nebentätigkeitsvergütung (die beide vom DLZP ausgezahlt werden), die wiederum Zeit und Nerven meiner Kollegen kosteten.

Eine andere Kollegin hatte Probleme mit der Anerkennung ihrer selbständigen Tätigkeit (Promotion). Auch hierbei war mehrfacher Kontakt zum OLG nötig, bevor sie diese schlussendlich ausüben durfte.

Zuletzt korrigieren einige meiner Kollegen Klausuren im Rahmen einer Nebentätigkeit. Dies ist z.B. bei der Uni Kiel und der Uni Hamburg, aber auch bei privaten Anbietern wie Alpmann Schmidt oder Hemmer möglich. Hätte ich keine Nebentätigkeit in der Kanzlei begonnen, hätte ich mich ebenfalls für diese Möglichkeit entschieden. Auch in dieser Nebentätigkeit besteht eine große Flexibilität, weil man die zu korrigierenden Rechtsgebiete selbst festlegen kann. Weiterhin bewirbt man sich auf die jeweils zu korrigierenden Arbeiten und kann so zeitlich flexibel agieren. Zusätzlich arbeitet man wiederum von zuhause aus und bleibt zuletzt auch im materiellen Recht fit. Lediglich die Vergütung ist im unteren Bereich angesiedelt.

**WEITER ZUM VOLLSTÄNDIGEN
BEITRAG VON REGINA**



Unsere Redakteurin Jennifer führte ebenso ihre bereits zu Unizeiten erworbene Nebentätigkeit neben dem juristischen Vorbereitungsdienst aus. Sie gibt in ihrem Erfahrungsbericht Einblicke, wieso sich ein solcher Nebenjob in einer Kanzlei bereits vor dem Referendariat lohnt und welche Vorteile es für das Referendariat mit sich bringen kann:

DIE ARBEIT ALS STUDENTISCHE HILFSKRAFT IN EINER KANZLEI – EIN NEBENJOB IM JURISTISCHEN BEREICH

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Jennifer*

DIE ERSTEN EINDRÜCKE UND ERFAHRUNGEN

Die alltäglichen Abläufe in einer Kanzlei waren neu für mich; lediglich beim universitären Pflichtpraktikum hatte ich erste Eindrücke gewinnen können. Dies war jedoch nicht vergleichbar, denn der zeitlich eng gesteckte Rahmen während des Praktikums konnte nur einen sehr groben Überblick vermitteln. Die dauerhafte Tätigkeit in einer Kanzlei bietet



hier viel tiefere Einblicke. Ins kalte Wasser geworfen zu werden war das Beste was mir passieren konnte: Nach und nach erhält man ein immer umfassenderes Bild vom anwaltlichen Arbeitsalltag und kann das theoretische Wissen der Uni in der Praxis anwenden.

Ebenso lernte ich, meine Gedankengänge juristisch klar und präzise zu formulieren, um beispielsweise Rechercheergebnisse verständlich (und in der gebotenen Kürze) in Besprechungen wiederzugeben. Dies war insbesondere im Hinblick auf mündliche Prüfungen

von großem Vorteil, denn im Studium gibt es hierzu leider wenig Übungsmöglichkeiten.

Auch das Vorbereiten von Schriftsätzen und das Lesen von Akten ermöglichte es mir, mich nach und nach immer sicherer in der Bearbeitung von unbekanntem Sachverhalten zu fühlen. Dass hierbei auch mal ein Fehler passiert gehört dazu; man hat schließlich noch viel zu lernen. Die Angst etwas falsch zu machen sollte also niemanden davon abhalten, sich in einer Kanzlei bereits während des Studiums zu bewerben.

Die Arbeit am „echten“ Fall schult das juristische Verständnis ungemein. Neben dem materiellen Recht setzt man sich auch tiefgehend mit dem Verfahrensrecht auseinander und lernt Querverbindungen zu ziehen. Vieles kann man sich auch schlicht besser merken, denn sonst so abstrakt scheinende Rechtsfragen werden am praktischen Fall viel greifbarer.

Die Personen in den Akten und Sachverhalten sind keine Unbekannten namens A, B oder C, sondern Mandanten, die man kennenlernt und deren Geschichten und Lebensumstände man erfährt. Es mag vielleicht pathetisch klingen, aber so wird einem mehr und mehr bewusst, dass Jura eben nicht nur eine „Schreibtischwissenschaft“ ist, in welcher es um Meinungsstreit und korrekte Subsumtion geht, sondern um echte Menschen mit echten Sorgen. Theoretisch weiß man das natürlich seit Beginn des Studiums, wirklich greifbar wurde diese Erkenntnis für mich jedoch erst seitdem ich in einer Kanzlei arbeite.

MEIN FAZIT

Letztlich gewinnt man schon während des Studiums einen Einblick in den Arbeitsalltag des Rechtsanwaltes – eines Berufsbildes, das später geschätzt 80% aller Jurastudenten ergreifen werden. Natürlich erhält man diese Einblicke vertieft spätestens im Referendariat im Rahmen der Anwaltsstation, jedoch

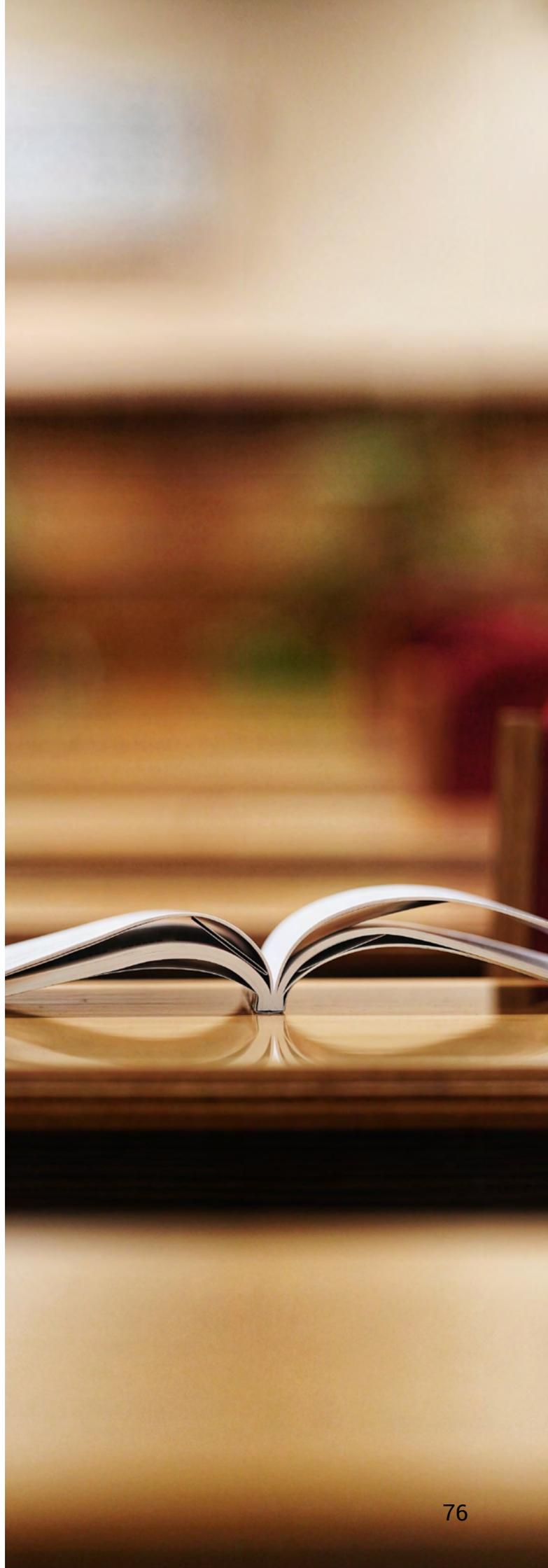
kann ich für mich sagen, dass ich bereits im Rahmen des Studiums ungemein von meinen Erfahrungen profitieren konnte. Nach nun 2 Jahren in der Kanzlei habe ich mein Studium zwischenzeitlich abgeschlossen und beginne nun mit dem Referendariat. Persönlich kann ich nur Positives von meiner Arbeit in der Kanzlei berichten, jedoch muss sich hier jeder selbst fragen welche Rechtsgebiete und Tätigkeitsschwerpunkte ihn besonders interessieren. Es schadet jedoch nicht, auch offen für einem bislang unbekannte Themengebiete zu sein, denn gerade hier kann man besonders viel lernen.

JENNIFERS ORIGINALBEITRAG FINDEST DU HIER



i JURCASE INFORMIERT:

Eine juristische Nebentätigkeit, sei es während des Referendariats oder auch bereits im Studium, bringt auf jeden Fall eine Menge Vorteile mit sich. Dies sieht nicht nur gut im Lebenslauf aus, sondern es gibt die Möglichkeit, seinen Arbeitgeber auch als Einzelausbilder zu haben. Damit steigt freilich auch die Möglichkeit der Übernahme nach dem Referendariat. Dennoch dürfen einige Nachteile nicht gänzlich unbeachtet bleiben. Eine Nebentätigkeit bedeutet klar eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Wer außerdem seinen Arbeitgeber auch als Einzelausbilder wählt, der verpasst die Chance auf weitere Einblicke im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit, etwa andere Arbeitsweisen. Dies ist aber gerade auch Sinn und Zweck des Referendariats.





4 REFERENDARIAT: EINZIGER NÄCHSTER SCHRITT NACH DER ERSTEN JURISTISCHEN PRÜFUNG?

Nach dem Jurastudium kommt das Referendariat; sonst kann man immerhin kein Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden. Ist denn aber der juristische Vorbereitungsdienst tatsächlich der einzige logische Schritt nach der Ersten Juristischen Prüfung?

Als erste Alternative zum Referendariat steht der akademische Weg zur Verfügung, denn man darf mit einem erfolgreich abgelegten Ersten Examen promovieren. Hier liegt die Betonung allerdings auf „erfolgreich“, weil dies auch nicht ohne Weiteres erreichbar ist. Wie in den Großkanzleien verlangen die meisten Institute und Lehrstühle von den Bewerbern um eine Promotionsstelle bereits eine vollbefriedigende Examensnote. (Manchmal drückt man wohl das Auge vor einer niedrigeren Note zu, aber das ist relativ selten und nur der Fall, wenn man bereits zuvor den jeweiligen Professor, bei dem man promovieren möchte, auf die eine oder andere Weise beeindruckt hat bzw. bei diesem bekannt ist. Dies darf in Jura jedoch eher die Ausnahme sein, es sei denn man war als studentische Hilfskraft im

jeweiligen Institut angestellt oder teilte ein anderes gemeinsames Arbeitsfeld mit dem Professor). Erfüllst du aber die Voraussetzungen und hast es nicht zu eilig mit dem Zweiten Staatsexamen, lohnt es sich, die Promotion zu überlegen. Ein Dokortitel ist in einer jeden juristischen Karriere, egal in welchem Bereich, nur von Vorteil, geschweige denn eine Gelegenheit, später sogar eine Professur anzustreben, wenn dies einen interessieren sollte. Auch in Großkanzleien und großen Bundesbehörden sowie internationalen Organisationen ist eine Promotion sehr angesehen und kann dich direkt in die engere Auswahl nach einer Bewerbung platzieren. Kleiner Tipp: eine vollbefriedigende Note ist auch an ausländischen Instituten nicht so ernst von Bedeutung wie an den einheimischen.

Einen ähnlichen Karriere-Booster stellen die LL.M.-Programme. Der LL.M. ist ein international anerkannter juristischer Master-Abschluss, der regelmäßig auf Englisch erfolgt und von einer internationalen Ausrichtung der eigenen Jurakenntnisse sowie guten fremdsprachlichen Kenntnissen zeugt. Dieser Titel wird deswegen in Großkanzleien, die i.d.R. international tätig sind, genauso gut angesehen. Im Vergleich zum einheimischen Jurastudium fällt dieser Abschluss einem deutschen LL.M.-Kandidaten auch häufig gar nicht

so schwer, bereitet danach aber die eine oder andere berufliche Möglichkeit. Der Nachteil eines LL.M.-Programms ist jedoch die finanzielle Seite, da die am besten angesehenen LL.M.-Abschlüsse aus den Universitäten stammen, die einen guten internationalen Ruf genießen und entsprechend teuer sind, z.B. Oxbridge, Ivy-League-Universitäten etc. Die Hochschulbildung ist im Allgemeinen im englischsprachigen Raum ziemlich kostspielig, aber LL.M.-Abschlüsse aus diesen Hochschulen werden trotz eines wachsenden Angebots an LL.M.-Programmen auch in nicht englischsprachigen Universitäten (z.B. in Frankreich oder in der Schweiz) in der beruflichen Welt immer noch besser gewertet. Wenn man selbst über die finanziellen Mittel nicht verfügt und kein Darlehen aufnehmen möchte, kann das Programm auch durch ein Stipendium teilweise oder vollständig finanziert werden. Förderer gibt es viele, nur muss man die finden und dann natürlich überzeugen.

Will man nach dem Examen erstmal eine **Pause von Lernen und Klausuren** einlegen und vielleicht eine praktische juristische Tätigkeit anschneiden, ist dies selbstverständlich auch eine Möglichkeit, insbesondere wenn man nicht einen klassischen juristischen Beruf wie Rechtsanwalt oder Richter anstrebt. Ein breites Spektrum an **interessanten Beschäftigungen** bieten internationale Organisationen und der diplomatische Dienst, die kein bestandenenes Zweites Staatsexamen verlangen und bei denen eine sehr hohe Examensnote nicht im Mittelpunkt der Auswahl steht, sondern die eigenen Fähigkeiten, die man im Rahmen des Auswahlverfahrens beweist. Dies bedeutet wohl nicht, dass es eine einfache Aufgabe ist, sich in diesem Bereich einen Job zu finden oder zur diplomatischen Ausbildung zugelassen zu werden, da besagte Auswahlverfahren i.d.R. äußerst streng sind. Im Vergleich zum Zweiten Staatsexamen stellen sie jedoch auch kein schwierigeres Unternehmen dar. Hat man immer davon geträumt, Botschafter

oder Diplomat zu werden, dann ist Jura ein sehr gutes Springbrett für eine solche Karriere. Warum? Zum einen ist man bereits daran gewöhnt, dass kein gutes Ergebnis von alleine kommt, und kann sich die Mühe geben, sich auf ein mehrstufiges, nicht leichtes Auswahlverfahren vorzubereiten. Zum anderen ist Jura ein außergewöhnlich fachübergreifender Studiengang, der einen guten Überblick über viele Lebensbereiche verschafft, was in Berufen mit internationaler Ausrichtung immer gefragt ist. Ein gutes Allgemeinwissen ist dort, genau wie die Beherrschung einiger Fremdsprachen, unerlässlich. Hinzu kommt noch, dass ein Juraabschluss noch ein gewisses Gewicht mit sich trägt, welchem sich die jeweiligen Stellen auch bewusst sind und sie gut in einem Auswahlverfahren bewerten. In welche Richtung man dann genau geht, ist einem allein überlassen. Eine Option ist die Bewerbung um die Aufnahme in die Ausbildung zum höheren diplomatischen Dienst am Auswärtigen Amt – dann arbeitet man auf internationaler Ebene, aber im Endeffekt für den eigenen Staat, den man im Rechtsverkehr vertritt. Eine weitere Option wäre die Bewerbung um einen Dienst in internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und ihren Suborganisationen oder der EU. Dort arbeitet man unabhängig vom Herkunftsland für die Organisation selbst und für keinen bestimmten Staat. So ein Beruf hat selbstverständlich eher mit dem Erstellen von Gutachten und mit Rechtsvergleichung und -fortbildung zu tun als mit Mandantentreffen und Rechtsanwendung, bietet jedoch eine dynamische und spannende Beschäftigung.

Geschäftstüchtige Menschen zieht nach einem Abschluss regelmäßig die **Business-Welt** an und sie würden gerne direkt in einem Unternehmen (wohl nicht als Unternehmensjurist) starten. Da zahlreiche Unternehmen für ihre freien höheren Posten nach Menschen mit wirtschaftlicher oder juristischer Ausbildung suchen (und der Arbeitsmarkt derzeit mit ersteren ziemlich überflutet ist), stehen

die Chancen gut, dass man auch mit weniger Erfahrung an einer ziemlich guten Stelle bei einem Unternehmen anfangen und dann karriereweise hochklettern kann. Es ist wohl nicht auszuschließen, dass Volljuristen (mit bestandenem Zweitem Staatsexamen) bei vielen Unternehmen evtl. bessere Auswahlchancen haben. Die Anzahl an Volljuristen, die in Unternehmen und nicht in einer Kanzlei oder am Gericht arbeiten wollen, ist jedoch so gering, dass diese keine Sorgen bereiten sollen. (Für die ganz einfallreichen und risikofreudigen besteht natürlich auch die Möglichkeit, ein eigenes Gewerbe zu gründen und eigene Geschäfte zu betreiben, und obwohl das wirklich exotische Ausnahmefälle sein dürften, ist das nicht weniger machbar).

Und das sind nur einige von vielen Möglichkeiten – es gibt zahlreiche Juristen, die sich für einen nicht klassisch juristischen Beruf entscheiden und mit dieser Entscheidung ganz gut, sogar ggf. besser als viele andere Juristen in Kanzleien und Gerichten, leben. Jura ist ein derart umfassendes Fach, dass es unter den wenigen ist, welche die Tür zu einem unüberschaubar breiten Berufsspektrum eröffnen. Vor diesem Hintergrund ist es praktisch absurd, dass immer noch so viele Juristen mit ihrer aktuellen Beschäftigung unzufrieden sind. Das mag allerdings zum Teil auch an der Tatsache liegen, dass Juristen noch während ihres Studiums hinreichend über die unzähligen Möglichkeiten informiert werden, die sich ihnen nach dem Studium anbieten. Dementsprechend werden die meisten sich, in die juristische Routine fest verfahren, keine klaren Gedanken über die Zukunft machen, sondern sich nur um möglichst hohe Examensnoten und eine spätere Arbeit in einer möglichst renommierten Kanzlei oder an einem Gericht kümmern. Daher wird mit diesem Beitrag an alle Jurastudenten appelliert, rechtzeitig die diversen Karrierewege in Erwägung zu ziehen, die ihnen nach dem Studiumabschluss bevorstehen, etwa indem sie Jobmessen besuchen

oder eigene Recherchen im Internet machen. Es gilt nur eins zu beachten – einen Beruf/Bereich anzustreben, der einen auch mindestens einigermaßen interessiert und einem ein wenig Spaß bereiten würde. Wir müssen nicht den Stereotyp leben, den uns Nichtjuristen aufdrängen, Jura sei langweilig, ganz im Gegenteil, wir müssen diesen brechen – nicht für die anderen, sondern für uns selbst.

Unser Redakteur Sebastian hat sich nach seiner erfolgreich abgelegten Ersten Juristischen Prüfung ebenso die Frage gestellt:

DISSERTATION ODER REFERENDARIAT? EINE NICHT GANZ SO EINFACHE ENTSCHEIDUNG

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Sebastian*

Ein Dokortitel verleiht nicht nur unter Juristen ein gewisses Ansehen, sondern auch bei potenziellen Mandanten. Aber auch bei Arbeitgebern wird der Titel gern gesehen. Dies allein sind gute Gründe für das Großprojekt Dissertation. Beide Gründe fielen freilich auch bei mir ins Gewicht, wenngleich mein Hauptgrund in meinem Ehrgeiz lag, mir – aber auch ein paar bestimmten anderen Personen – etwas zu beweisen. Ist der Entschluss erst einmal gefasst, stellen sich viele Fragen, sei es zum Inhalt oder zur Organisation. Bei Juristen ist eine der wohl am häufigsten vorkommenden organisatorischen Fragen diejenige, wann am besten mit der Dissertation begonnen werden sollte. Möglichkeiten dafür gibt es nämlich verschiedene, insbesondere nach dem

- Ersten Staatsexamen, aber noch vor dem Referendariat
- Ersten Staatsexamen und parallel zum Referendariat

- Zweiten Staatsexamen und berufsbegleitend
- Zweiten Staatsexamen, aber nicht berufsbegleitend.

DER ENTSCHLUSS ZUR PROMOTION

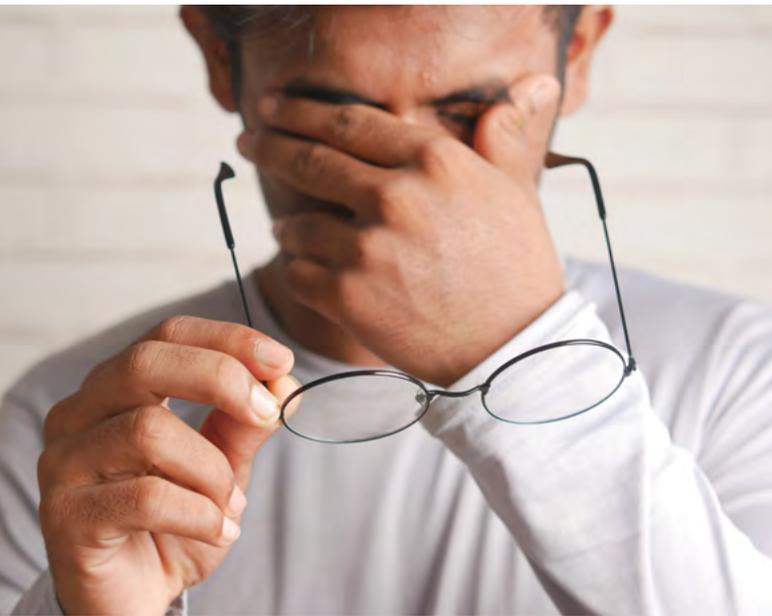
Schon als Schüler wusste ich, dass ich studieren möchte, wenngleich das Fach noch nicht ganz feststand. Damit einhergehend war auch der Gedanke, irgendwann einmal Doktor zu sein, sehr reizvoll. Mit dem Studium der Rechtswissenschaft hat sich dieser Gedanke zunächst jedoch noch nicht konkretisiert. Dies vermochte erst mein Schwerpunktstudium in Strafrecht, Strafrechtspflege und Kriminologie. Vor allem die Thematiken Jugendstrafrecht und Kriminologie weckten mein Interesse. Die Möglichkeit einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit diesen Gebieten fand ich spannend, und auch ein entsprechender Dokortitel ist sicherlich förderlich, wenn ich in diesen Gebieten später tätig werden möchte. Dieser doch recht früh gefasste Entschluss erlaubte es mir schließlich auch, die universitären Voraussetzungen für die Promotion noch vor dem Ersten Staatsexamen zu erfüllen. An der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz muss unter anderem mindestens ein Seminar mitsamt Seminararbeit mit „gut“, also mindestens 13 Punkten absolviert werden. Dazu wird ein Prädikatsexamen verlangt. Wer kein Prädikatsexamen aufweisen kann, muss ein zweites Seminar entsprechend absolvieren. Da ich leider nicht in die Zukunft schauen kann und deshalb nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob ich ein Prädikatsexamen schreiben würde, habe ich die beiden geforderten Seminare bereits vor dem Antritt zum Examen erfolgreich hinter mich gebracht. Schließlich ist das Studium dann doch der Zeitpunkt, in dem man in aller Regel noch am meisten Zeit für so etwas hat.



DISSERTATION ODER REFERENDARIAT

Das Erfüllen der Anforderungen nach der Promotionsordnung während des Studiums hatte jedenfalls den Vorteil, dass ich mich nach dem Ersten Staatsexamen direkt auf das Wesentliche konzentrieren konnte, namentlich auf die Frage, ob ich direkt mit dem juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder erst in Ruhe mit der Doktorarbeit beginnen möchte. Von vielen Doktoranden habe ich gehört, dass bereits die Planung einer Dissertation viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Ein zeitaufwendiges Kernelement ist das Dissertationsthema beziehungsweise die konkrete Forschungsfrage, die behandelt wird, denn hierbei handelt es sich schließlich um das Fundament der gesamten Doktorarbeit. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die Themensuche selbst bis zu drei Monate oder sogar länger dauern kann – dies, ohne parallel mit einem Referendariat zeitlich belastet zu sein. Danach folgen umfassende und zeitraubende Recherchen, nicht nur zum eigentlichen Thema, sondern auch zu relevanten Nebengebieten, damit ein ordentlicher Überblick gewährleistet wird. Allein deshalb habe ich mich dazu entschlossen, mich erst einmal für ein bis eineinhalb Jahre mehr oder weniger alleine auf die Dissertation zu

konzentrieren und erst dann mit dem juristischen Vorbereitungsdienst zu beginnen. Diese Vorgehensweise gibt mir die Möglichkeit, so viel an Material zusammenzutragen und auszuwerten, dass ich parallel zum Vorbereitungsdienst mit dem Schreiben beginnen kann. Meine Doktorarbeit sieht eine Aktenauswertung vor, die im Rahmen der Strafrechtsstation durchgeführt werden soll. Bis zum Ende des Referendariats soll auch dieser Teil möglichst ausformuliert sein, sodass im Anschluss des Referendariats lediglich maximal sechs weitere Monate benötigt werden, um die Dissertation fertigzustellen. Zumindest ist dies der Schlachtplan, fraglich ist allerdings natürlich immer, ob die Umsetzung dann auch reibungslos verläuft.



DISSERTATION VS. FRUSTRATION UND MOTIVATIONSLOSIGKEIT

Eine Doktorarbeit ist ein arbeits- und zeitintensives Projekt. Sicherlich schaffen einige wenige Doktoranden ihre Promotion innerhalb eines Jahres, dies allerdings nur bei einem insoweit geeigneten Thema sowie nur bei entsprechender finanzieller Absicherung und Disziplin, da in einem solchen Fall die Promotion zur Vollzeitarbeit wird. Meine Dissertation könnte sicherlich auch innerhalb eines Jahres be-

handelt werden, wären da nicht die Aktenauswertungen. Außerdem verfüge ich nicht über die finanziellen Ressourcen, sodass die Doktorarbeit leider zu oft der anderweitigen Arbeit weichen muss. Dies kann mitunter sehr frustrierend sein. Dieser Frust bleibt allerdings selten allein. Ein solches Großprojekt bringt nicht selten temporäre Selbstzweifel und zahlreiche weitere Schwierigkeiten wie Schreibblockaden oder ähnliches mit sich. Die Motivation leidet also regelmäßig. Der Frust wird umso größer, wenn aufgrund der Motivationslosigkeit wertvolle Zeit für die Dissertation verstreicht, ohne etwas Nennenswertes zustande gebracht zu haben beziehungsweise man zumindest das Gefühl hat, als sei dies so. Es kann zu einem Teufelskreis werden, zu einem Fass ohne Boden. Nicht wenige Doktoranden lassen sich von dem Frust verschlingen und brechen ihre Promotion ab. Dies muss aber nicht sein, denn der Frust kann bekämpft, die Motivation erhalten werden. Allem voran helfen fest geplante Auszeiten, die genutzt werden sollten, um einen Ausgleich zu schaffen, etwa durch Sport, Freunde etc. Daneben gehört Routine für viele zum Repertoire der Selbstmotivation. Es wird eine Gewohnheit beim Arbeiten geschaffen, etwa durch den immer gleichen Ablauf des Tages oder durch den stets gleichen Arbeitsplatz, der es vermag, eine konstruktive Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Routine ist zwar schön und gut, hilft mir persönlich auf Dauer aber nur bedingt. Vielversprechender finde ich das Setzen von kleinen und erfüllbaren (!) Zielen, sei es lediglich eine gewisse Anzahl an Artikel zu lesen oder eine bestimmte Anzahl von Seiten zu schreiben beziehungsweise eher einen inhaltlichen Punkt abzuschließen. Sinn und Zweck ist es, dass diese Ziele erreicht werden, um dadurch ein Erfolgserlebnis zu haben und einen positiven Schub zu erhalten. Letztlich kann Selbstmotivation auch dadurch geschaffen werden, dass man sich vor Augen hält, wieso man sich überhaupt für das Dissertationsprojekt entschieden hat, etwa aufgrund eines

genuines Forschungsinteresses („Ich muss das herausfinden!“), der besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt beziehungsweise des zu erwartenden höheren Gehalts etc. Ich finde, die Kombination macht's, wenngleich dadurch nicht immer tatsächlich Motivation geschaffen werden kann. In solchen Fällen heißt es dann: Durchhalten! Es kommen wieder bessere Tage.

FAZIT

Bei der Abwägung Dissertation oder Referendariat muss die nicht ganz so einfache Entscheidung stets individuell getroffen werden. In den meisten Fällen ist eine kleine Auszeit zugunsten der Promotion sicherlich ratsam, da bereits die Planungsphase der Doktorarbeit recht zeitintensiv ist. Die weitere beziehungsweise eigentliche Arbeit ist nicht weniger zeitraubend, mitunter kann sie auch sehr frustrierend sein. In solchen Momenten müssen Mittel zur Selbstmotivation gefunden werden, da ansonsten ein Scheitern nicht auszuschließen ist. Letztlich heißt es jedenfalls Durchhalten!

**LIES HIER DEN GANZEN BLOG-
BEITRAG**



i JURCASE INFORMIERT:

Die Dissertation ist nur eine Weiterbildungsmöglichkeit. Eine Alternative ist etwa das LL.M.-Studium. [Beide Themen beleuchten wir auf unserer Homepage.](#) Dort teilen wir dir auch mit, welche Soft Skills du als Jurist beherrschen solltest und welche Schlüsselqualifikationen du bereits während deines Jurastudiums erwerben kannst.



Eine weitere Alternative zum Referendariat kann jedoch auch die erste intensive Praxiserfahrung sein. In Betracht kommt etwa eine ausfüllende Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer renommierten Kanzlei. Unsere Redakteurin Seycan hat stattdessen ihr LL.M.-Auslandsstudium mit einem prestigeträchtigen Praktikum verbunden:

MEIN PRAKTIKUM IN EINER DEUTSCHEN KANZLEI IM HERZEN VON TOKIO

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Seycan

TOKIO: WIE ES DAZU KAM

[Tokio ist] nicht unbedingt die erste Stadt, die einem als Jurist einfällt, wenn man an ein Praktikum im Ausland denkt. Was hat mich also nach Tokio geführt? Die Entscheidung nach Tokio zu gehen, dazu haben mich zwei Dinge bewogen.

Zum einen fand ich die japanische Kultur sehr spannend. Ich wollte demnach mehr lernen und sehen, meinen Horizont erweitern. Gleichzeitig wollte ich nicht auf den deutschen Lebensstandard verzichten. Japans Großstädte

sind hochmodern, das Gesundheitssystem sowie die Infrastruktur sind auf einem guten Standard. Ganz wichtig ist auch: Tokio ist unglaublich sicher. So sicher, dass es üblich ist, seinen gerade ergatterten Sitzplatz in einem gut besuchten Café mit seinem brandneuen Smartphone oder Laptop zu reservieren. Notfalls geht auch die Designerhandtasche.

Zum anderen entschied ich mich dazu nach Japan zu gehen, um mich etwas von der Masse abzuheben. Viele Juristen, und das hat auch seine guten Gründe, planen ihren Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Raum.

Ich wollte erfahren, worin sich die deutsche und japanische Arbeit der Juristen unterscheidet. Auch weil die kulturellen Unterschiede enorm sind.

Tatsächlich werde ich in Bewerbungsgesprächen mit vielen Fragen über die japanische Arbeitswelt, Kultur und das dortige Leben überhäuft. Es ist eben noch nicht so üblich Juristen zu treffen, die in Japan gelebt haben. Aber wie gelang es mir einen Praktikumsplatz zu bekommen?

DAS PRAKTIKUM IN EINER DEUTSCHEN KANZLEI

Als ich die Entscheidung getroffen hatte nach Japan zu ziehen, um dort meinen LL.M. zu absolvieren, war es mir auch wichtig, in den Arbeitsalltag eines deutschen Juristen zu schnuppern.

Nach einer kurzen Recherche im Internet fand ich ansprechende deutsche Kanzleien in Tokio.

Da ich mich zu dem Zeitpunkt bereits in Tokio für meinen LL.M. befand, bewarb ich mich erst einige Monate vor Praktikumsbeginn für eine Stelle und musste schnell feststellen, dass ich spät dran war. Die meisten Stellen – und so viele gibt es ja nicht – waren bereits für das nächste Jahr mit Referendaren aus ganz

Deutschland belegt. Ich hatte Glück und bekam nach einem spontanen Bewerbungsgespräch eine Stellenzusage.

Wie bei jeder Bewerbung ist es selbstverständlich gut, wenn man sich in der Vergangenheit mit den Arbeitsschwerpunkten der Kanzlei beschäftigt hat. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Voraussetzung, da es sich grundsätzlich um Stellen für Referendare handelt, die ihre Wahlstation nutzen, um ins Ausland zu gehen.

Besondere Examensnoten sind nicht von Bedeutung, schaden aber sicherlich nicht bei der Bewerbung. Japanische Sprachkenntnisse sind ebenfalls keine Voraussetzung für eine Zusage. Sicher auf Englisch schreiben und sprechen zu können allerdings schon.

Es schadet auch nicht sich vorher ein paar Dokumentationen oder Bücher zu besorgen, die einem japanische Eigenheiten der Arbeitswelt näherbringen. Warum das wichtig sein kann, erfährst du gleich.

i JURCASE INFORMIERT:

Auf der Seite der deutschen Botschaft in Tokio gibt es eine aktuelle Liste mit Anwaltskanzleien bzw. Rechtsanwältinnen. Dort ist auch aufgeführt, ob die Kanzleien Referendare aufnehmen oder nicht. Bewirb dich so früh wie möglich, aber mindestens ein Jahr im Voraus, da die Stellen begrenzt sind. Außerdem sind die deutschen Juristen in Tokio besonders daran interessiert zu hören was dich dorthin verschlägt.

MEINE AUFGABEN

Die Kanzlei war eine der führenden deutschen Kanzleien bei länderübergreifenden rechtlichen Fragen. Neben der Beratung von Mandanten aus Deutschland, die beispielsweise rechtliche Fragen zu Unternehmensgründun-

gen oder ihren Tochtergesellschaften in Japan hatten, betreute die Kanzlei auch große und kleine deutsche Unternehmen aus Japan. Es ging also insbesondere um Fragen des Gesellschaftsrechts, Arbeitsrechts und Handelsrechts.

Der Arbeitsalltag war sehr abwechslungsreich und spannend und begann morgens mit einer vollen Bahnfahrt. Nach dem morgendlichen Kaffee fing ich um 9 Uhr an die ersten Aufgaben der Anwälte zu bearbeiten und E-Mails durchzugehen. Die meisten Anfragen wurden über E-Mail oder Telefon beantwortet. Mandantenbesuche waren eher selten. Zu den üblichen Aufgaben gehörte das Entwerfen von Verträgen oder deren Überarbeitung oder das Erstellen von Gutachten.

Das Besondere an der Arbeit der Kanzlei war die Symbiose der deutschen mit der japanischen Arbeitswelt. Die dort praktizierenden deutschen Anwälte hatten mindestens ein Grundverständnis über das japanische Recht, gute Japanisch-Kenntnisse und konnten Sachverhalte, die das japanische Recht betrafen, rechtlich gut einordnen. Wenn es allerdings tieferen Wissens bedurfte, konnten die Aufgaben mit den japanischen Kollegen besprochen werden, die mit ihrer Expertise weiterhalfen. Grundsätzlich wurden Fragen intern auf Englisch geklärt.

In Japan ist es üblich so lange auf der Arbeit zu bleiben bis der Vorgesetzte das Büro verlässt. Das bedeutet für viele Japaner, sehr lange Arbeitstage. Die deutschen Anwälte der Kanzlei haben aber glücklicherweise einen 8-Stunden-Arbeitstag eingeführt – zumindest für die Referendare und Praktikanten. So unterschied sich mein Arbeitsalltag zumindest zeitlich nicht groß von dem, was ich aus Deutschland gewohnt war.

DIE KULTURELLEN HÜRDEN & DER VISITENKARTENTAUSSCH

Wer sich bereits ein wenig mit Japan beschäftigt hat, weiß, dass die japanische Kultur spannende Fallen für Deutsche bereithält. Um sich vor ein paar Fettnäpfchen zu schützen und peinlichen Momenten vorzubeugen, ist es wichtig, sich die besonderen Regeln der Arbeitswelt anzueignen. Davon gibt es sehr viele, deren Darstellung es eigener Beiträge bedarf. Eine wichtige Regel möchte ich hier aber teilen:



Bei der ersten Begegnung mit japanischen Mandanten, aber auch Kollegen, werden traditionell Visitenkarten ausgetauscht. Dabei gilt zu beachten, dass die Visitenkarte, die einem überreicht wird, unbedingt mit beiden Händen entgegenzunehmen ist. Wichtig ist auch, dass du sie nicht sofort einsteckst, sondern erst einmal bewundernd ansehen musst.

Das ist eine Sache des Respekts. Anschließend bist du damit an der Reihe deinem Gegenüber deine Visitenkarte mit beiden Händen entgegenzustrecken.

Natürlich tolerieren die meisten Japaner es, wenn man die Regeln nicht perfekt beherrscht. Einen guten Eindruck macht das aber nicht. Gerade bei japanischen Mandanten kommt das sichere Beherrschen der Regeln gut an.

FAZIT

Meine Zeit in der deutschen Kanzlei in Tokio war sehr lehrreich und hat mir dabei geholfen über den Tellerrand zu sehen. Neben der spannenden juristischen Arbeit war es unglaublich bereichernd die japanische Arbeitswelt kennenzulernen.

Wie jeder Auslandsaufenthalt muss auch dieser sorgfältig und weit im Voraus geplant werden. Es ist auch wichtig, dass du dir vorher ein paar Verhaltensregeln ansiehst, um vor Ort einen guten Eindruck zu hinterlassen. Alles in allem kann ich Tokio für Juristen nur empfehlen. Natürlich auch wegen des guten Essens.

[HIER GEHT ES ZUM BEITRAG](#)



LUST, **JURA** IN DER **PRAXIS**
UND NICHT NUR IN DER **BIB**
ZU ER**LEBEN?**

**WERDE JETZT AKTIV
BEI ELSA!**

**MOOT COURTS
LAW SCHOOLS
AUSLANDSPRAKTIKA
DELEGATIONS
COMPETITIONS
u.v.m!**

ELSA-Deutschland e.V. · Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg

elsa

The European Law Students' Association
GERMANY

info@elsa-germany.org
www.elsa-germany.org
facebook.com/ELSADeutschland
instagram.com/elsa_germany

Bei ELSA-Deutschland e.V. sind über 12.000 Student:innen an 44 Universitäten aktiv. Alle sind Teil der größten Vereinigung von Jurastudent:innen weltweit. Akademisch, berufsvorbereitend und international - ob wie hier beim Finale des ELSA Deutschland Moot Courts vor dem Bundesgerichtshof oder bei vielen anderen Projekten, wir ermöglichen Dir den Blick über den Tellerrand. Informiere Dich jetzt!

ENC
ELSA NEGOTIATION COMPETITION

STEP
TRAINEESHIPS
STEP.ELSA.ORG

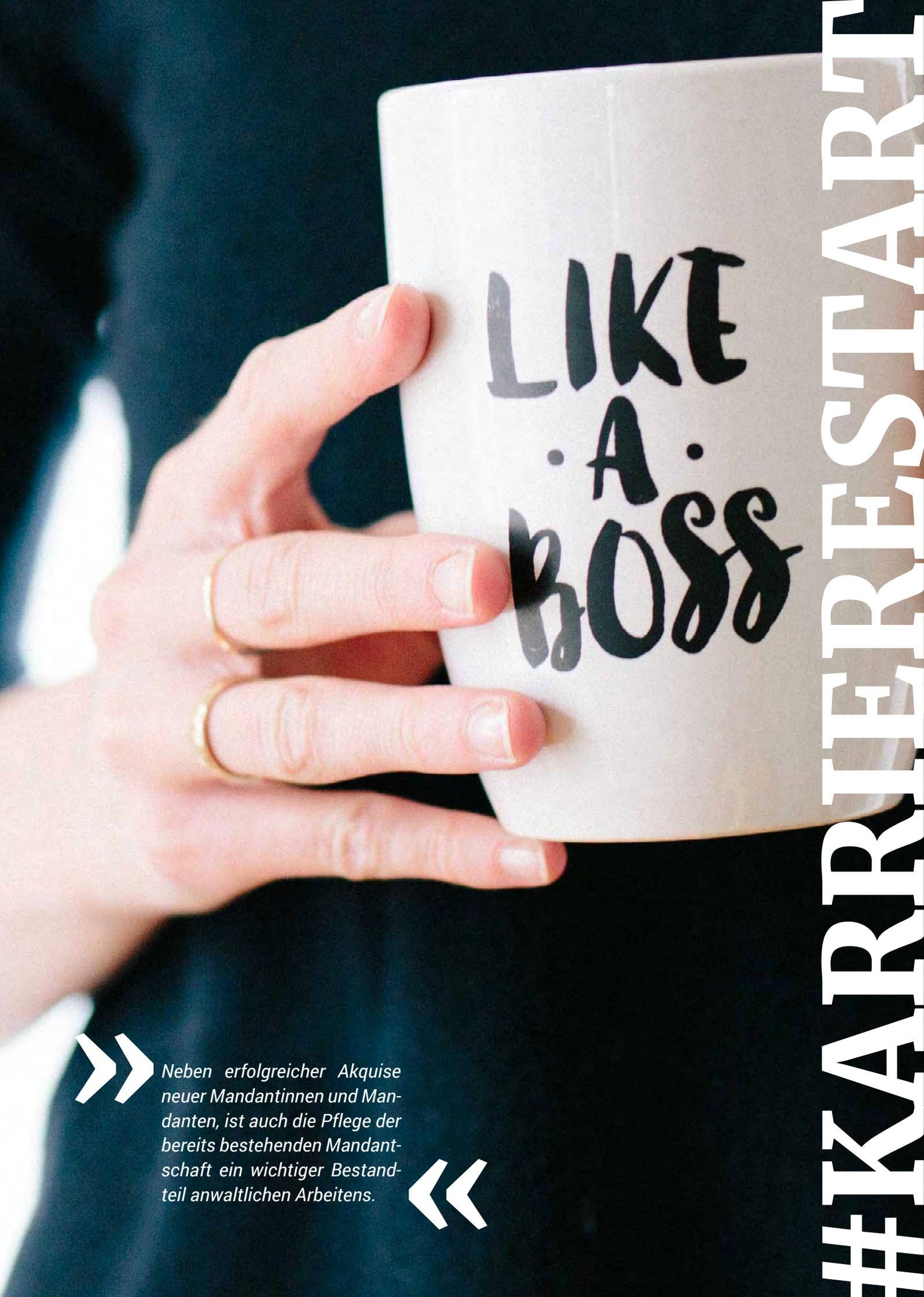
EDMC
ELSA DEUTSCHLAND
MOOT COURT
COMPETITION

**EUROPEAN
HUMAN RIGHTS
MOOT COURT
COMPETITION**

EDVMC
ELSA DEUTSCHLAND
MOOT COURT
COMPETITION

SELS
SUMMER ELSA LAW SCHOOL

CIC Client
Interviewing
Competition



LIKE
• A •
BOSS

»» Neben erfolgreicher Akquise neuer Mandantinnen und Mandanten, ist auch die Pflege der bereits bestehenden Mandantschaft ein wichtiger Bestandteil anwaltlichen Arbeitens. ««

#KARRIERESTART

Tabea (34),
Juristin

Arbeite gemeinsam mit mir

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich als Volljurist*in beim Verfassungsschutz.

Wir bieten Volljurist*innen als Nachwuchsführungskräften vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine unbefristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
[verfassungsschutz.de/karriere](https://www.verfassungsschutz.de/karriere)

1 INTERVIEW MIT FRAU TRILLIG ÜBER REFERENDARIAT & BERUFS-EINSTIEG BEI BAKER MCKENZIE

Im Oktober 2021 führte unser Redaktionsleiter Sebastian Klingenberg ein Interview mit Frau Claudia Trillig zur juristischen Ausbildung sowie zum Bewerbungsprozess, inklusive Do's and Don'ts im Lebenslauf und Bewerbungsschreiben sowie Top-Fragen im Bewerbungsgespräch und zum Berufseinstieg, inklusive Onboarding bei Baker McKenzie.



ZUR PERSON

Claudia Trillig ist Director HR von Baker McKenzie Deutschland. Bevor sie 2001 bei Baker McKenzie in Frankfurt startete, war sie knapp zehn Jahre bei der heutigen Daimler AG tätig. Nach ihrem Einstieg im Mercedes-Benz Traineeprogramm war sie in unterschiedlichen HR-Rollen im In- und Ausland tätig, zuletzt als Leiterin Internationale Führungsnachwuchsgruppe bei Daimler Chrysler.

ZUM UNTERNEHMEN

Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern arbeitet als Kanzlei über Grenzen, Märkte und Industrien hinweg zusammen, in 77 Büros weltweit.

„Unsere Kolleginnen und Kollegen haben den Mut, neue Ideen zu entwickeln und neue Technologien zu nutzen.“

In Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung navigiert die Kanzlei Unternehmen sicher durch die Märkte und gibt Antworten auf ihre komplexen rechtlichen Fragen.

Die einzigartige Kultur ermöglicht es der Kanzlei, lokale Märkte zu verstehen und gleichzeitig international zu agieren. Die vertrauensvolle und freundschaftliche Zusammenarbeit in ihren Büros rund um den Globus setzt sie zum Wohle ihrer Mandanten ein.

*“Wir sind The New Lawyers.
Wir sind Baker McKenzie.“*

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Liebe Frau Trillig, vielen Dank zunächst, dass Sie sich für dieses Interview bereit erklärt haben. Es soll um die juristische Ausbildung sowie um den Bewerbungsprozess und den Berufseinstieg inklusive Onboarding bei Baker McKenzie gehen. Beginnen möchte ich mit dem Bewerbungsprozess, daher zum Einstieg: Wie viele Bewerbungen bearbeiten Sie im Durchschnitt pro Jahr?

Claudia Trillig: Wir erhalten pro Jahr rund 1.000 Bewerbungen, die sich auf die unterschiedlichen Zielgruppen verteilen.

Klingenberg: Wie gehen Sie bei der Bearbeitung einer Bewerbung vor? Beginnen Sie mit dem Bewerbungsschreiben oder mit dem Lebenslauf?

Claudia Trillig: Am Anfang steht für mich immer der Lebenslauf. Anhand des CVs verschaffe ich mir einen guten und raschen Überblick, wer sich bei uns bewirbt und erfahre viel über die Person, die sich hinter den Zeilen verbirgt.

Klingenberg: Der Bewerber macht seinen ersten Eindruck bei Ihnen also mit dem Curriculum Vitae. Was zeichnet für Sie einen guten Lebenslauf aus und was ist hierbei für Sie ein Ausschlusskriterium?

Claudia Trillig: Ein guter CV ist maximal zwei Seiten lang, klar strukturiert und lückenlos. Er zeigt alle Stationen des Karrierewegs – vom Schulabschluss bis heute. Hobbies, Interessen und Engagements, die über das Schulsche und Universitäre hinausgehen, sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber auf jeden Fall im CV erwähnen. Denn diese zeigen den Menschen dahinter, seine Interessen und Neigungen.

Klingenberg: Und wie sieht es mit dem Bewerbungsschreiben aus? Welcher Fehler ist hier für Sie ein Ausschlusskriterium? Und was zeichnet für Sie ein gutes Anschreiben aus?

Claudia Trillig: Ein ideales Anschreiben ist für mich, wenn es kurz, knapp und ‚to the point‘ formuliert ist. Es sollte eine klare Struktur und einen roten Faden haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte darin etwas Individuelles über die eigene Person preisgeben. Kurz: Wer bin ich? Was ist meine Motivation? Was macht mich aus? Ganz wichtig ist, dass das Anschreiben nicht den CV wiedergibt.

Klingenberg: Nehmen wir einmal an, der Lebenslauf konnte keinen guten ersten Eindruck vermitteln. Legen Sie damit die gesamte Bewerbung beiseite oder schauen Sie sich in einem solchen Fall dennoch das Bewerbungsschreiben an? Und nehmen wir weiter an, dass das Anschreiben Ihren eben genannten Anforderungen entspricht. Genügt das für eine Einladung zum Bewerbungsgespräch oder muss in einem solchen Fall der Lebenslauf zusätzlich punkten?

Claudia Trillig: Ich schaue mir grundsätzlich jede Bewerbung an. Wenn mein Team und ich zum Schluss kommen, dass das Gesamtbild passt, sprechen wir eine Einladung zum persönlichen Gespräch aus.

Klingenberg: Kommen wir damit zum Bewerbungsgespräch. Was sind Ihre drei Top-Fragen, die Sie im Grunde jedem Bewerber während eines Vorstellungsgesprächs stellen?

Claudia Trillig: Die drei Top-Fragen sind:

Was hat die Bewerberin bzw. den Bewerber motiviert, den bisherigen Karriereweg zu gehen?

Was müssen wir als Arbeitgeber bieten, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat einsteigt und bleibt?



Gibt es ‚No Gos‘ für eine gemeinsame Zusammenarbeit?

Klingenberg: Vielen Dank für diese interessanten Einblicke zu Ihrem Bewerbungsprozess. Kommen wir nun zur juristischen Ausbildung bei Baker McKenzie: Wie gestaltet sich die Referendarstation? Wie sieht in diesem Zusammenhang der typische Tagesablauf eines Rechtsreferendars aus?

Claudia Trillig: Referendare haben bei uns die Möglichkeit, eine Anwalts-/Wahlstation zu absolvieren, in Nebentätigkeit oder an einem unserer weltweiten Standorte aktiv zu werden. Unsere Anwälte binden Referendare regelmäßig ins Tagesgeschäft aktiv ein, sie arbeiten an aktuellen Fällen mit, sind bei Gerichts- und Mandantenterminen mit dabei, genauso wie bei Telefonkonferenzen und Praxisgruppen-Treffen. Das bedeutet: Im Fokus steht zum einen das fachliche Lernen, zum anderen die Integration in unsere Kanzlei. Wie funktioniert der Alltag in der Kanzlei? Wie fühlt sich die Kultur an? Wie sieht die Arbeit im Team aus? Das alles lernt man, indem man ins Kanzleileben eintaucht.

Klingenberg: Baker McKenzie bietet Referendaren die Möglichkeit, eine Station im Ausland zu verbringen. Welche Voraussetzungen muss der Referendar hierfür erfüllen?

Claudia Trillig: Wer in einem unserer deutschen Büros erfolgreich eine Tätigkeit abgeschlossen hat, dem steht die Tür offen für eine Wahlstation in einem unserer ausländischen Büros – ebenso als Mentee unseres Career Mentorship Program. Im Rahmen dieses Programms begleiten wir talentierte Nachwuchsjuristen ausbildungsbegleitend, idealerweise bis zum Einstieg bei uns.

Klingenberg: Was sind die großen Benefits einer Auslandsstation und inwieweit sind diese Benefits für die juristische Tätigkeit wichtig?

Claudia Trillig: Während einer Auslandsstation lernt man neben einer anderen Sprache eine fremde Kultur kennen und auch, sich in einem anderen Land zurechtzufinden. Außerdem knüpft man wertvolle Kontakte mit Kollegen und Mandanten, die einem später in der Mandatsarbeit zu Gute kommen. Darüber hinaus erfährt man, wie fachliche Themen in einer anderen Jurisdiktion gehandhabt werden. Alles in allem bietet die Station im Ausland also einen hohen Lerneffekt und Mehrwert.

Klingenberg: Wie viele Referendare nimmt Baker McKenzie durchschnittlich im Jahr auf? Welche Kriterien sollte ein Referendar erfüllen, wenn er sich eine Übernahme erhofft?

Claudia Trillig: Wir nehmen in unseren deutschen Büros jährlich rund 75 Referendare auf. Daneben nehmen aktuell 50 Nachwuchsjuristen als Mentees an unserem Career Mentorship Program in Deutschland teil. Referendare, die als Associates bei uns einsteigen möchten, sollten neben fachlichen Qualifikationen unternehmerische Fähigkeiten und ein ausgeprägtes Interesse an Innovation, Digitalisierung und Legal Tech mitbringen.

Klingenberg: Abschließend möchte ich mich nun dem Onboarding bei Baker McKenzie zuwenden. Was können Berufseinsteiger in den ersten 100 Tagen bei Ihnen in der Kanzlei erwarten?

Claudia Trillig: Unser HR-Team führt die neuen Kollegen an ihrem „Tag eins“ in der Kanzlei durch das Büro und stellt ihnen Kollegen aus möglichst allen Bereichen vor, um ein erstes persönliches kurzes Kennenlernen zu ermöglichen. Anschließend treffen sie u. a. ihren Mentor und ihr Team, ihren Buddy sowie wichtige Ansprechpartner der Business Services Bereiche. Die HR-Abteilung führt mit allen neuen Kollegen ein Onboarding Gespräch, begleitet die Kollegen der weiteren deutschen Büros bei ihrem „Ankommen“, führt die Kollegen u. a. in das Intranet und interne Schulungsprogramm ein und stellt wichtige Tools bereit.

Jeder neue Kollege hat von Beginn an einen Mentor zu Seite – einen Partner seiner eigenen Praxisgruppe, der sich der Entwicklung, Ausbildung und Auslastung des neuen Kollegen annimmt, ihn von Beginn an fordert und fördert. Außerdem bekommt jeder neue Kollege im Zuge unseres Buddy-Programms einen sog. Buddy zur Seite gestellt. Buddys sind erfahrene Associates, die die neuen Kollegen bei ihrem Einstieg unterstützen, also Kontakte zu knüpfen und sich im Arbeitsalltag zu orientieren. Gleichzeitig ist auch der neue Kollege gefordert, sich einzubringen, Fragen zu stellen und sich über seine Erfahrungen und über Neuigkeiten aus seiner eigenen Praxisgruppe mit seinem Buddy auszutauschen. Die HR-Abteilung achtet darauf, dass der Buddy eine ähnliche Seniorität hat wie der neue Kollege. Der Buddy kann sowohl aus der eigenen als auch aus einer anderen Praxisgruppe stammen.

Das Einführungsprogramm setzt sich zusammen aus einer zweitägigen Take-off Veranstaltung, während der die neuen Kollegen einen umfassenden Überblick in wichtige Themen wie Strategie, Financials, Risikomanagement

und Qualität erhalten und an der online IT New Joiner Schulung und der online Schulung zur Zeiteingabe und Zeiterfassungsrichtlinie teilnehmen. Auch das Thema Professional Development Einweisung steht auf der Agenda, entweder „face to face“ oder in kleinen Gruppen. Außerdem sind die neuen Kollegen von Beginn an eingeladen, an den virtuellen Sessions der Programmreihe „StayConnected“ teilzunehmen, die unsere Kanzlei mit Beginn der Coronapandemie ins Leben gerufen hat, um weiterhin im Austausch und in Kontakt miteinander zu bleiben – mit Bausteinen wie E-Learning/E-Training/E-Coaching, Tipps/Q&As, Networking und Fitness/bWell.

Klingenberg: Auf längere Sicht profitieren Berufseinsteiger bei Baker McKenzie auch von den Aus- und Weiterbildungs- sowie Förderprogrammen. Welche Möglichkeiten haben die jungen Volljuristen hier und was erhoffen Sie sich konkret als Kanzlei von dieser Art von Unterstützung?

Claudia Trillig: Mit dem Development Framework fördern wir unsere Kollegen schrittweise, angepasst an Seniorität und Entwicklung und unterstützen mit regelmäßigem Feedback und maßgeschneidertem Ausbildungsprogramm – vom Ausbildungsplan über unsere Inhouse University bis hin zu Mobility Programmen und speziellen Kursangeboten.

In der Inhouse University bilden externe Trainer und unsere Partner Associates in Seminaren in Soft Skills aus, z.B. zu Themen wie Persönlichkeitsentwicklung, Konfliktmanagement, Beauty Contests, Rhetorik und Führungstraining, und auch in Hard Skills, z.B. Bilanzanalyse.

Innerhalb des ersten halben Jahres in der Kanzlei partizipieren Associates am European New Joiner Meeting. Rund 100 Associates aus den europäischen Büros kommen an einem der europäischen Standorte der Kanzlei

zusammen, lernen diesen sowie die Strategie der Kanzlei kennen und werden von einem Partner in Hard- und Soft Skills geschult. Im zweiten Berufsjahr findet das European Junior Associate Meeting statt, im dritten oder vierten Berufsjahr das European Mid Level Associate Meeting. Je nach Seniorität der Anwälte werden Themen aufgegriffen und diskutiert.

Darüber hinaus eröffnen wir mit unseren Mobility Programmen vielfältige Möglichkeiten, in unseren Büros rund um den Globus zu arbeiten, von zwei Wochen bis zu zwei Jahren.

Daneben gibt es eine ganze Reihe an Legal Tech Ausbildungsinhalten, z.B. das Innovation & Legal Tech-Seminar in unserer Inhouse University. Unsere Associates lernen, interne und mandantenorientierte Lösungen zu entwickeln und zu implementieren, Möglichkeiten zu identifizieren und Potentiale in ihrem Bereich zu spezifizieren, Datenvisualisierung zur Optimierung juristischer Arbeitsprodukte zu nutzen, Datenaufbereitungen vorzunehmen, Design mit Daten zu kombinieren und so zu wertvollen Insights zu gelangen. Die Associates entwickeln auch eigene Tools, die sie z. T. auch für ihre eigene Arbeit einsetzen. Ab dem dritten Jahr bei uns bieten wir Associates einen "Booster", ein zusätzliches Budget für Talent Management und Business Development Aktivitäten. Damit fördern und unterstützen wir ihre unternehmerischen Ideen, v. a. in den Bereichen Legal Tech, Innovation und Unternehmertum. Der "Booster" ergänzt unsere Angebote für Associates und unterstützt sie, sich zu einer Anwaltspersönlichkeit zu entwickeln. Beispiele für die Verwendung des Booster Budgets sind u. a. der Test einer in der Kanzlei bislang noch nicht verwendeten Legal Tech Automations-Software, ein Innovation Ambassador Dinner, ein Video zur Vorstellung von Anwälten, das im Rahmen von Pitches verwendet werden kann, Coachings und ein Podcast zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Klingenberg: Möchten Sie unseren Leserinnen und Lesern abschließend noch etwas auf den Weg geben?

Claudia Trillig: Seien Sie authentisch – das fängt bei der Gestaltung Ihrer Unterlagen, also CV und Anschreiben, an, geht über das Vorstellungsgespräch und idealerweise bis zum Einstieg bei uns in Ihrem künftigen Team.

Vielen Dank für das Interview.

HIER FINDEST DU WEITERE SPANNENDE INTERVIEWS



Law Clerk Program



Das Programm für unsere Praktikant:innen, juristischen Mitarbeiter:innen und Referendar:innen

Sie möchten Einblicke in die Arbeit einer global agierenden Kanzlei erhalten und erleben, wie spannend es ist, an grenzüberschreitenden Mandaten zu arbeiten und gemeinsam in Teams innovative Lösungen zu entwickeln? Inclusion & Diversity, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung sind Ihnen ebenso wichtig wie uns? Dann nutzen Sie Ihre Chance und werden Sie Teil von Baker McKenzie

Das erwartet Sie:



Mentoring: Individuelle Betreuung, Entwicklungsbegleitung und regelmäßiges Feedback durch eine/n erfahrene/n Mentor:in ab dem ersten Arbeitstag.



Aus- und Weiterbildung: Repetitorien für Referendar:innen in Kooperation mit Kaiserseminare und Hemmer, Auslandswahlstation, Online Englisch Training, StayConnected Program mit vielfältigen Aus- und Weiterbildungsangeboten (z.B. Legal Tech, Referendariat - Tipps & Tricks).



Netzwerken: Einladungen zu den Zeitschriftenrundschaun der Praxisgruppen, den regelmäßig stattfindenden Stammtischen und Coffee-Breaks, dem JP Morgan Lauf, Fluency Cup, den Kanzleifesten sowie zum wöchentlichen Sportprogramm.

Was sollten Sie mitbringen?

Unser Law Clerk Program richtet sich an Praktikant:innen ab dem 3. Semester, juristische Mitarbeiter:innen und Referendar:innen, die eine Affinität für wirtschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen haben und aktuelle Themen wie Innovation, Digitalisierung und Legal Tech proaktiv mitgestalten möchten.

Baker McKenzie gehört mit rund 13.000 Kolleg:innen in 46 Ländern zu den größten und leistungsstärksten Wirtschaftskanzleien der Welt. In Deutschland sind wir in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München mit mehr als 200 Anwalt:innen vertreten. Nationale und internationale Unternehmen und Institutionen beraten wir auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Wirtschafts- und Steuerrechts.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Baker McKenzie

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt am Main

Caroline Wösthoff

+49 69 2 99 08 383
caroline.woesthoff@bakermckenzie.com





2 RA-MICRO STELLT VOR: MANDANTENAKQUISE 2.0 – EIN LEITFADEN

Die Suche nach rechtlichem Beistand führt potenzielle Mandanten fast immer ins Internet. Einschlägige Suchmaschinen und spezialisierte Anwaltsportale verhelfen zielsicher und schnell zum passenden Anwalt. Über Suchfilter und Bewertungsfunktionen kann dann aus einer Vielzahl registrierter Anwältinnen und Anwälte gewählt werden. Wer dort nicht erscheint, hat das Nachsehen. Doch die Möglichkeiten digitaler Mandantenakquise sind damit noch lange nicht ausgeschöpft.

Neben Sichtbarkeit und Empfehlungsmarketing in Form guter Bewertungen kommt es vor allem auf die Erreichbarkeit an. Denn was nützt es, wenn man gefunden und für gut befunden wird, der potenzielle Mandant aber beim schneller antwortenden Mitbewerber landet!?

VIER IDEEN, DIE IHNEN IM WETTLAUF UM MANDANTEN EINEN VORSPRUNG VERSCHAFFEN.

1. DIREKT SPRECHEN STATT LÄNGER MAILWECHSEL

Ist man erstmal im persönlichen Gespräch, ist das Mandat so gut wie sicher. Das Ziel muss also sein, potenziellen Mandanten niedrigschwellige Angebote zur Kontaktaufnahme zu machen. Das geht per Telefon oder, noch besser, im persönlichen Gespräch per Videokommunikation. So können in vertraulicher Atmosphäre alle wichtigen Details zum Fall geklärt und ggf. auch gleich eine Erstberatung durchgeführt werden.

Im Idealfall finden Rechtsuchende eine Kontaktmöglichkeit direkt im spezialisierten Anwaltssuchdienst. So können sie nach Auswahl eines geeigneten Anwalts ohne Umwege in Kontakt treten. Mit „Anwalt per Klick“ bietet der Deutsche Anwaltssuchdienst (DASD) eine solche Möglichkeit. Potenzielle Mandanten können direkt im Browser und ohne Installation von Software direkt ins virtuelle Sprechzimmer des Anwalts gelangen.

2. DIGITALES WARTEZIMMER

Solange nicht direkt ein Gespräch oder eine Erstberatung mit dem Anwalt zustande kommt oder gewünscht ist, muss der direkte Kontakt nicht verloren gehen. Mit einem digitalen Wartezimmer kann jeder Rechtssuchende freundlich empfangen und gehalten werden, ohne dass der Mandant sich mit der Internetsuche anderweitig orientiert. RA-MICRO vOffice platziert den Besucher „virtuell“ in einem Wartebereich, der informativ gestaltet werden kann und wo nach Bedarf bereits Mitarbeiter der Kanzlei erste Informationen einholen. Sobald ein Anwalt möchte, kann dann der Mandant zum persönlichen Videogespräch gebeten werden.

3. DIGITALE ANGEBOTE ZUR MANDATSERTEILUNG

Sind die Rahmenbedingungen des Mandats geklärt, geht es darum, zeitnah alle wichtigen Angaben und Unterlagen zum Sachverhalt vom Mandanten einzuholen. Mit dem kostenlosen Online-Mandat von RA-MICRO übernimmt das der Mandant selbst. Bequem per eingebundenem Formular auf der Kanzlei-Website oder über ein im Wartezimmer der Kanzlei ausliegendes Tablet.

Alle wichtigen Stammdaten zum Fall und zum Mandanten werden abgefragt. Nach Aufnahme der Daten werden diese direkt an die Kanzleisoftware übertragen, wo mit wenigen Klicks eine neue Akte zum Fall angelegt werden kann. Im persönlichen Gespräch steht dadurch mehr Zeit für wichtige Fragen zum Fall zur Verfügung.

4. BESTEHENDE MANDANTENKONTAKTE PFLEGEN

Neben erfolgreicher Akquise neuer Mandantinnen und Mandanten, ist auch die Pflege

der bereits bestehenden Mandantschaft ein wichtiger Bestandteil anwaltlichen Arbeitens. Gerade Mandanten, die häufig Kontakt zur Kanzlei suchen oder immer wieder ähnlich gelagerte Fälle haben, gilt es zu betreuen. Die Bedeutung eines direkten Drahts in die Kanzlei darf dabei nicht unterschätzt werden.

Auch hierfür bietet RA-MICRO ein passendes Tool, das beim Wettlauf um Mandanten einen Vorteil verschafft: das kostenlose Online Mandantenkonto (OMK). Mit dem OMK bieten Sie bestehenden Mandanten einen direkten Weg in Ihre Kanzlei, über den neue Mandate beauftragt und die dafür nötigen Unterlagen bereitgestellt werden können. Als Kontaktpunkt dient ein individuell gestaltbares Webinterface.

Für Mandant und Anwalt bedeutet diese Form der Mandatierung immense Zeitersparnis und zeitliche Flexibilität. Ihr Mandant muss nicht auf einen Termin warten, um Ihnen neue Anfragen zukommen zu lassen. Das OMK ist Tag und Nacht zugänglich und nimmt alle wichtigen Daten und Dokumente zum Fall entgegen. Das Ganze sicher verschlüsselt.



TOOLS FÜR DIE DIGITALE MANDANTENAKQUISE UND MANDANTENPFLEGE

[Anwalt per Klick](#), das [Online-Mandat](#) und das [Online Mandantenkonto](#) sind drei Tools für erfolgreiche Anwälte und Anwältinnen.

Erweitern Sie jetzt Ihr digitales Angebot und sichern Sie sich neue Mandate.

i JURCASE INFORMIERT:

Einblicke in die Software von RA-MICRO gibt es auch in deren Advertorial [RA-MICRO – Ihre Software für eine erfolgreiche Kanzlei](#). Ein Abschnitt der dich vielleicht im Moment besonders interessieren dürfte ist, ist der folgende:

„RA-MICRO fördert den juristischen Nachwuchs

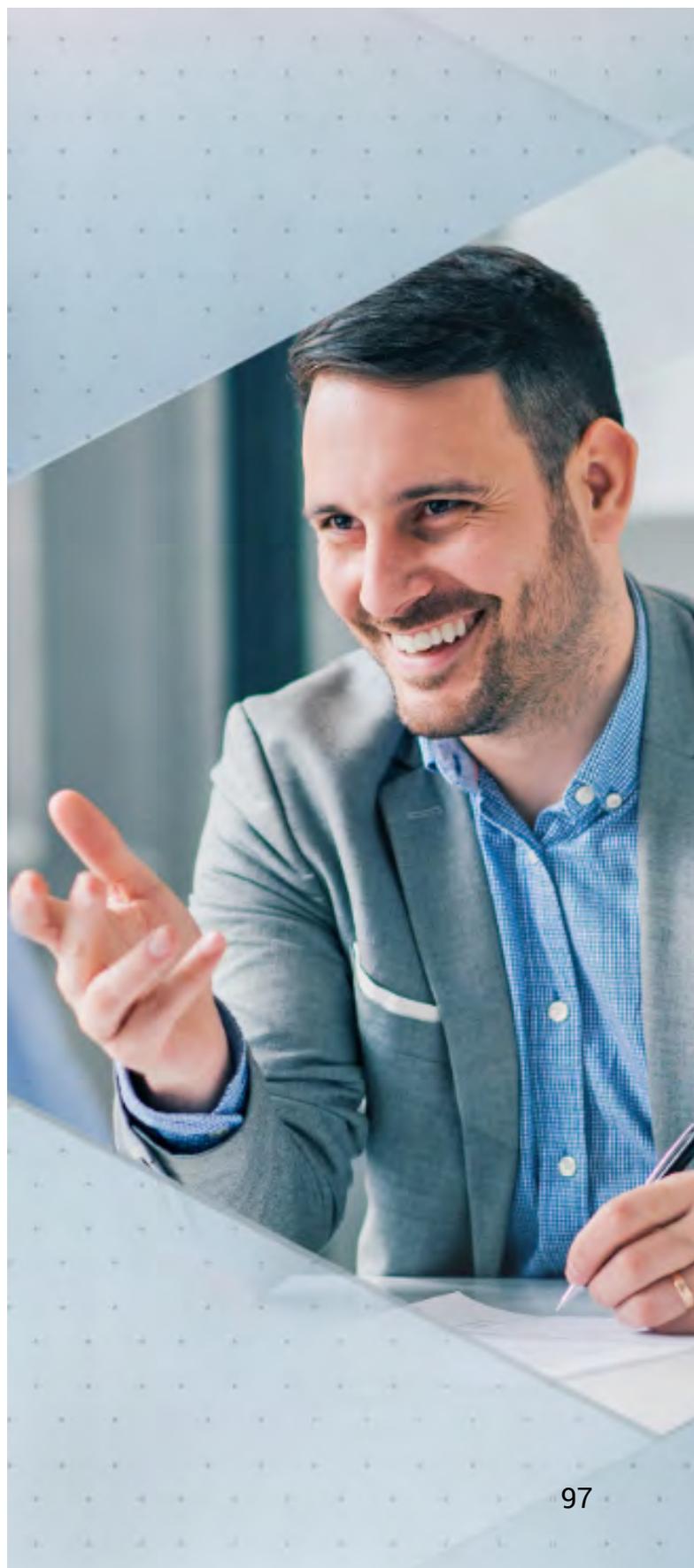
Mit dem Produkt RA-MICRO 1 haben Berufseinsteiger, Einzelanwälte und kleine Kanzleien einen **kostenlosen Einstieg** in die professionelle Kanzleiorganisation. Für einen Einzelarbeitsplatz mit bis zu 100 Akten pro Jahrgang entstehen keinerlei Kosten.

Wer den vollen Funktionsumfang der RA-MICRO Kanzleisoftware von Anfang an nutzen möchte, ist mit den besonderen Konditionen des Kanzlei-Starter-Pakets gut beraten. Hier zahlen Einsteiger im ersten Jahr nichts und im zweiten Jahr nur die Hälfte.

RA-MICRO selbst bietet auch **Referendariatsstellen** mit Perspektive auf spätere Übernahme an. Referendare arbeiten im Austausch mit der Produktion und tragen mit ihrem juristischen Know-how zur Weiterentwicklung der Software bei.

Zudem arbeitet RA-MICRO intensiv mit zahlreichen Berufsschulen bundesweit zusammen, was die Fachangestellten bereits in der **Ausbildung** zu Experten der Branchensoftware werden lässt.“

HIER GEHT'S ZUM ADVERTORIAL
VON RA-MICRO



Mit RA-MICRO 1 Kanzlei-
software gleich richtig
starten – kostenlos!

Digital geht einfach mehr.

Jetzt
kostenlos
lizenzieren

Von Anfang an die Vorteile einer professionellen Kanzleisoftware nutzen.

Mit RA-MICRO 1 gleich mit dem papierlosen Büro starten – das spart Zeit, Geld und verschafft mehr Freiheit im Arbeitsalltag. Zudem von einer bewährten Kanzleiorganisation profitieren mit:

- Professionellem Aktenmanagement
- Integrierter beA-Schnittstelle
- Schnittstellen zu Microsoft Outlook und Word
- Kanzleitextverarbeitung und Kalender
- Praktischen Tools für Berechnungen und Online-Recherchen

Mit der kostenlosen Bearbeitung von bis zu 100 Akten pro Jahrgang ist RA-MICRO 1 die richtige Entscheidung für den Einstieg in das anwaltliche Berufsleben.

Informieren Sie sich jetzt unter: www.ra-micro1.de

INFOLINE: 030 43598 801

RA-micro 1



3 **WORK-LIFE-BALANCE: SIE BETRIFFT AUCH VOLLJURISTEN!**

von *Birthe Mack*, Rechtsanwältin bei Dr. Hahne, Fritz, Bechtler & Partner



Der Begriff Work-Life-Balance steht für einen Zustand, indem Arbeits- und Privatleben miteinander in Einklang stehen. Ist eine Work-Life-Balance überhaupt mit dem Beruf eines Rechtsanwalts kompatibel und was kann der Arbeitgeber tun, damit ein Gleichgewicht zwischen Familie, sozialen Aktivitäten und Arbeit hergestellt werden kann? Die Kanzlei Dr. Hahne, Fritz, Bechtler & Partner (kurz: HFBP) zeigt, wie es geht!

GLEITZEIT FÜR DIE WORK-LIFE-BALANCE

Starre Arbeitszeiten haben den Vorteil, dass man weiß, dass sein Arbeitstag um 08:00 Uhr morgens beginnt und um 17:00 Uhr endet. Al-

lerdings begrenzen sie insbesondere hinsichtlich der Flexibilität von privaten Terminen. Bei HFBP gilt das Prinzip der Vertrauensarbeitszeit, d. h. die Kollegen beginnen und beenden ihren Arbeitstag nach ihren individuellen Bedürfnissen. So können flexibel Arzt-, Friseur- oder Kosmetiktermine eingehalten oder Behördengänge erledigt werden. Lediglich die Kernarbeitszeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr sollte möglichst eingehalten werden. Ich persönlich befürworte es zum Beispiel, morgens vor der Arbeit zum Sport zu gehen. Erstens ist es in den Sportstudios – im Vergleich zu den Abendstunden – relativ leer, und zum anderen habe ich meine „Freizeitverpflichtung“ damit schon erfüllt. Zwar betreibe ich keinen Leistungssport mehr, dennoch habe ich den Anspruch in meiner (neuen) Sportart (Crossfit) tagtäglich besser zu werden, so dass ich nach wie vor versuche, fünf bis sechs Trainingseinheiten pro Woche zu absolvieren. Sofern ich mich abends zum Training eintrage, passiert es regelmäßig, dass noch ein Mandant anruft oder noch ein Schriftsatz fertiggestellt werden muss, so dass ich es nicht mehr rechtzeitig zum Sport schaffe. Außerdem finden Besprechungstermin oftmals gegen Abend statt. Durch die morgendliche Sporteinheit habe ich somit nach hinten raus kein „Limit“. So starte ich mit einem guten Gefühl in den Tag.

DAS FAMILIENLEBEN

Die Mehrheit der Bevölkerung hat den im dunkelblauen Boss-Anzug gestriegelten Anwalt, der tagtäglich 14 Stunden und mehr arbeitet, im Kopf. Das hart erarbeitete Geld kann allenfalls durch Online-Shopping ausgegeben werden und ein Familienleben ist erst gar nicht vorstellbar. Selbstverständlich arbeiten wir bei HFBP auch viel, allerdings achten unsere Partneranwälte auch auf die psychische Verfassung unserer Mitarbeiter, so dass das Familienleben niemals zu kurz kommt. Unsere Kollegen können täglich ihre Kinder zur Schule bringen, sie tagsüber zu Freunden oder Freizeiteinrichtungen fahren und ihnen abends eine Gute-Nacht-Geschichte vorlesen. Die oben erwähnte Vertrauensarbeitszeit macht es möglich! Aber auch ich als Tierhalterin komme nicht zu kurz. Mein Hund Freddy ist, nachdem er sein Praktikum am Standort Gießen erfolgreich bewältigt hat, nunmehr offizieller Kanzleihund am Standort Hannover und begleitete mich regelmäßig zur Arbeit.

PERSÖNLICHE BÜROS

Sterile Büros, alles in schwarz-weiß, nicht bei uns! Selbstgemalte Bilder der Kinder, Familienfotos oder Fußballtrikots schmücken unsere Wände. Darüber hinaus darf sich jeder Mitarbeiter ein individuelles Wandbild aussuchen; hierbei ist es egal, ob es sich um Landschaftsbilder oder Tiermotive handelt – Hauptsache dem jeweiligen Mitarbeiter gefällt es. Ich persönlich habe mir ein Kraftsport-Motiv bestellt, so dass jeder auf dem ersten Blick erkennt: hier sitzt Birthe. Und wer darüber hinaus doch noch eine Hilfestellung benötigt, schaut an meine Tür, an der „Super-Birthe“ hängt; ein Geschenk meiner Zimmernachbarin.

MITTAGSPAUSEN

Verbringe deine Mittagspause für dich oder im Team. Bei uns wird die Mittagspause im Regelfall (Ausnahme: Corona-Pandemie) stets gemeinsam verbracht. Berufliche Themen bleiben meist außen vor; vielmehr geht es um persönliche Erlebnisse und Erfahrungen. So berichtet unser Notar, Herr Oliver Leubecher, gerne von seiner Zeit als Rettungssanitäter, unser Partneranwalt Michael Fritz von seiner Marathonvorbereitung oder mein Kollege Johannes Rein von seinen Oldtimern. Wenn alle mit dem Essen fertig sind, begibt man sich jedoch nicht sofort zurück an seinen Arbeitsplatz, sondern es wird gekickert und das mit vollem Einsatz. Wir führen sogar eine Strichliste, wer die meisten Spiele gewinnt. Alternativ wird die Mittagspause auch für Sporteinheiten genutzt. Unser Kanzleistandort in Gießen grenzt unmittelbar an ein Waldgebiet an. Dieses eignet sich hervorragend für Laufeinheiten. So laufen regelmäßig zwei bis fünf Kollegen von uns mittags durch den Wald und absolvieren Tempoeinheiten, Intervalle oder Sprinttraining.

WORK-LIFE-BALANCE DURCH GESELLIGE ABENDGESTALTUNG

Nicht alle Kollegen von uns sind passionierte Läufer. Aus diesem Grund wurde für die dennoch sportwilligen Kollegen im vergangenen Jahr ein Sportabend ins Leben gerufen, an dem bis zu acht Kollegen teilnahmen. Gemeinsam wurde jeden Montagabend in Form eines Zirkeltrainings geturnt: Kniebeuge, Liegestütze oder Burpees brachten die Kollegen ordentlich ins Schwitzen. Eine andere Abendgestaltung, die ebenfalls auf viel Zuspruch stößt, ist das „Feierabend-Bier“. In geselliger Runde lassen wir oftmals den Arbeitstag ausklingen und genießen das Zusammensein. Darüber hinaus planen wir mindestens dreimal im Jahr einen besonderen Abend in Form von Kickerturnie-

ren, Bowlingrunden oder Ausflügen in einen Klettergarten. Nachdem uns unser gemeinsames Kickerturnier viel Freude bereitet hat, kam uns leider Corona dazwischen, so dass wir viele dieser Events noch auf unserer „To-Do-Liste“ stehen haben. Zwar keine Abendgestaltung, aber dennoch auf unserer To-Do-Liste steht ein 5km-Frauenlauf durch Schlamm- und Hindernisse, bei dem bereits sechs Kolleginnen von uns angemeldet sind. Gemeinsame Freizeitgestaltungen, die die Team-Atmosphäre fördern, stehen bei uns hoch im Kurs.

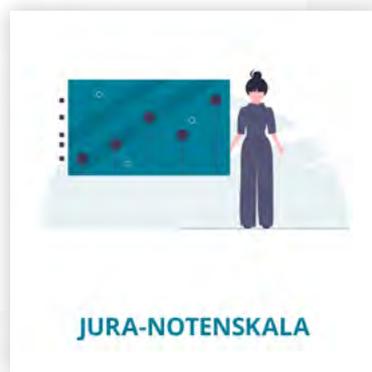
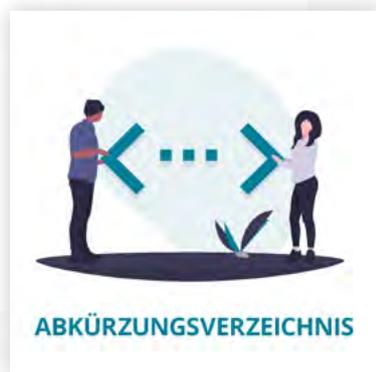
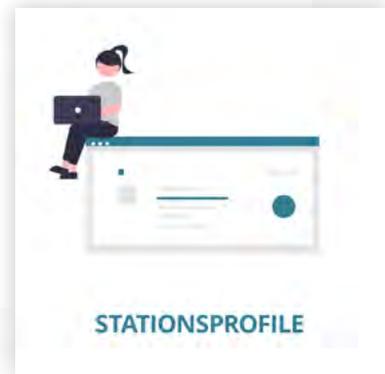
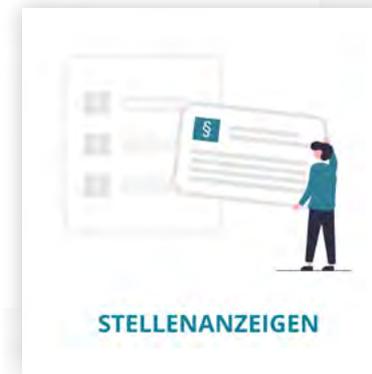
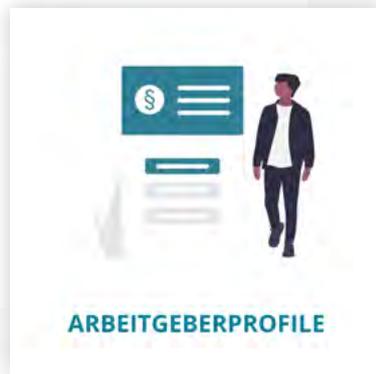
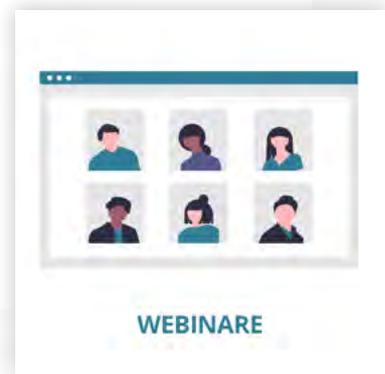
FAZIT

Mach' dein Hobby zum Beruf, dann brauchst du ein Leben lang nicht zu arbeiten! HFBP lebt dieses Motto: Drei Schulfreunde, Alexander Bechtler, Dr. Oliver Bechtler und Michael Fritz gründeten die Kanzlei und verwirklichten ihren Traum der Selbstständigkeit. Sie versuchen ihre Freude am Arbeiten ihren Mitarbeitern zu vermitteln. Hierbei wird einem nicht nur effektives Arbeiten, Disziplin und Verantwortungsbewusstsein gelehrt, sondern insbesondere das Gefühl des Zusammenhaltes, des Füreinander-da-seins und des Spaßhabens. Gesellige Abende und gemeinsame Aktivitäten fördern das Gefühl eine große Familie zu sein, so dass die Grenze zwischen „Work“ und „Life“ fließend ist. Freizeitaktivitäten außerhalb der Kanzlei können jedoch problemlos durch flexible Gleitzeitregelungen wahrgenommen werden. Auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse wird stets eingegangen und das Wohlbefinden eines jeden Einzelnen ist bedeutsam.

[HIER GEHT ES ZUM BEITRAG](#)



HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:



DEINE MEINUNG IST GEFRAGT!

**WIE GEFÄLLT DIR
UNSER E-MAGAZIN
ASSESSOR JURIS?**



HIER GEHT ES ZUR UMFRAGE

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses E-Magazin wird durch Partner und Unterstützer der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Guide enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Guides wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Guide darf nur unter vorheriger Zustimmung durch den Herausgeber erfolgen. In einem solchen Fall ist der Herausgeber als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Guide zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Guides zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an redaktion@jurcase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

JURCASE GMBH

Geschäftsführende Gesellschafter:

Alexander Bangert

Daniel Sgodda

Münzstr. 27A

51379 Leverkusen

info@JurCase.com

02171 7056844

Amtsgericht Köln: HRB 89062

USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM